

Strategische Neuausrichtung des LVV-Konzerns

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Strategische Zielstellungen.....	4
3	Weiterentwicklung der LVV zur Management-Holding.....	7
4	Finanzielle Wechselbeziehungen zwischen Stadt und LVV.....	9
4.1	Bewertung von Handlungsoptionen bzgl. des Gesellschafterdarlehens.....	9
4.1.1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	9
4.1.1.1	Historie.....	9
4.1.1.2	Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag.....	10
4.1.1.3	Bankdarlehen.....	12
4.1.1.4	Steuerliche Aspekte	12
4.1.2	Handlungsoptionen.....	13
4.1.2.1	Fortführung Gesellschafterdarlehen – Auswirkungen städtischer Haushalt	13
4.1.2.2	Wandlung Gesellschafterdarlehen – Auswirkungen städtischer Haushalt	15
4.1.2.3	Wandlung Gesellschafterdarlehen – Auswirkungen LVV.....	16
4.1.3	Handlungsempfehlung	18
4.2	Bewertung und Handlungsoptionen bzgl. des Konsortialdarlehens.....	19
4.2.1	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	19
4.2.1.1	Historie.....	19
4.2.1.2	Rangrücktritts- und Kapitalüberlassungserklärung	19
4.2.1.3	Pflichtsondertilgungen.....	19
4.2.1.4	Kapitalausstattungsvereinbarung	20
4.2.2	Handlungsoptionen.....	20
5	Bewertung der Genehmigung der Kapitalausstattungsvereinbarung.....	23
6	Ergebnisse aus den Bieterverfahren zur Anteilsveräußerung.....	28
6.1	Grundlagen.....	28
6.1.1	Verfahren.....	29
6.1.2	Eignungs- und Auswahlkriterien.....	30
6.1.3	Rechtliche Struktur der Verfahren	31
6.1.4	Wesentliche Vertragsbestimmungen.....	32
6.2	Ergebnisse und Bewertung Verfahren „perdata“	33
6.3	Ergebnisse und Bewertung Verfahren „HLkomm“	42
	Anlagenverzeichnis	I

1 Einleitung

Die strategische Neuausrichtung des LVV-Konzerns ist seit 2005 Gegenstand intensiver Analysen und Erörterungen. Dabei standen und stehen zentrale strategische, organisationsstrukturelle und finanzielle Aspekte im Mittelpunkt.

In einem ersten Schritt wurde im Ergebnis ausführlicher Erörterungen in den Gremien die Gesellschafter- und damit Eigentümerrolle mit Verabschiedung des „Zustimmung- und Informationskataloges durch die Ratsversammlung 2006 für die LVV-Gruppe“ beschlossen (RB IV-675/06).

Hinsichtlich der organisationsstrukturellen Neuausrichtung erfolgte in einem zweiten Schritt 2007 die Abschaffung von Personenidentitäten zwischen Geschäftsführungsverantwortung auf Ebene der LVV, als Konzernmuttergesellschaft und Ebene der jeweiligen Tochtergesellschaften.

In einem dritten Schritt wurden 2008 seitens der Ratsversammlung Eigentümerziele für den LVV-Konzern definiert (RB IV-1348/08). Damit verbunden waren insbesondere Vorgaben von vier klaren strategischen Zielen:

- Weiterentwicklung der LVV-Holding als Muttergesellschaft weg von einer reinen Finanzholding, hin zu einer Managementholding mit klar definierten Kompetenzen und unter Beibehalt der Verantwortung der Tochtergesellschaften für deren operatives Kerngeschäft;
- Neuausrichtung des Konzerns insgesamt bzgl. Betätigungsschwerpunkten im Kerngeschäft vor Ort bzw. der Region;
- Vollständige Finanzierung des ÖPNV auf Grundlage bestehender Standards (insb. Nahverkehrsplan), allerdings stets im Rahmen der im Betrauungsakt definierten Regeln (s. Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag);
- Auftrag an den LVV-Konzern zur Erarbeitung einer dementsprechenden Umsetzungskonzeption.

Im Gegenzug ist sich die Eigentümerin Stadt Leipzig in vielerlei Hinsicht ihrer Verantwortung gegenüber dem LVV-Konzern bewusst, was sich u.a. seit 2005 in folgenden Sachverhalten widerspiegelt (s.a. Anlage G):

- Zustimmung zum Abschluss eines Konsortialvertrages zur Finanzierung des Rückkaufs von Stadtwerkeanteilen und der im Ergebnis des Bürgerentscheids vom Januar 2008 nicht zustande gekommenen vollständigen Tilgung des bis dahin seitens der Banken tilgungsfrei gestellten endfälligen Darlehens;
- Erklärung von Rangrücktritt und Forderungsverzicht im Zusammenhang mit Zahlungspflichten des Konzerns infolge des 1997 begebenen Gesellschafterdarlehens;
- Stundung von Zahlungen auf das Gesellschafterdarlehen, zuletzt für 2009 und 2010, da dieses im Ergebnis des nicht erfolgten Stadtwerkeanteilsverkaufs ebenfalls nicht getilgt werden konnte;
- Betrauung der LVB mbH mit Verkehrsleistungen für den längstmöglichen Zeitraum bei gleichzeitiger relativer Finanzierungssicherheit für die LVB für 45 Mio.€ ab 2012
- Übernahme einer harten Bürgschaft in Höhe von 290 Mio. € in Form der Kapitalausstattungsvereinbarung zur Sicherung der finanziellen Leistungs- und Investitionsfähigkeit des LVV-Konzerns infolge der kriminellen Handlungen der ehemaligen KWL-Geschäftsführung;
- Fortschreibung der Ergebnisse des Bürgerentscheids aus 2008 durch Ratsbeschluss 2011, verbunden mit Klarstellungen hinsichtlich der Grundgesamtheit der aus Sicht der Ratsversammlung zur Daseinsvorsorge zählenden konkreten Unternehmen und deren Verbleib zu 100 Prozent in kommunaler Hand (RB V 675/11).

- Mehrfaches Bekenntnis der Ratsversammlung zur bedeutsamen Rolle der Kommunalwirtschaft in Leipzig hinsichtlich Wertschöpfung, Auftragsvergabe und Beschäftigung vor Ort, nicht zuletzt aufgrund eines noch nicht sich selbsttragenden Mittelstandes.

Die finanzielle Situation und Entwicklung von LVV-Konzern und Stadt waren und sind untrennbar miteinander verbunden. Einerseits unmittelbar, über bestehende Vertragskonstruktionen (z.B. Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag), andererseits mittelbar über die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der Tochterunternehmen, bestehende vertragliche Vereinbarungen mit Dritten und deren Restriktionen (z.B. Konsortialdarlehen) sowie einzelfallbezogene Eigentümervorgaben (z.B. Kombiticket, Leipzig-Card etc). Hinzu kommen die bereits eingetretenen (ergebnisrelevanten) Effekte infolge der kriminellen Handlungen der ehemaligen KWL-Geschäftsführung auf die Möglichkeiten der KWL zur Ergebnisabführung an ihre Gesellschafter Stadt und ZV-WALL. So wirkten sich die im Ergebnis dessen erforderlichen Korrekturen der Jahresabschlüsse der KWL für 2006 – 2009 in Höhe von insgesamt -19,2 Mio. € erheblich auf das Ergebnis der KWL und damit auch auf das der LVV in 2010 aus.

Die LVV hatte auf Grundlage der Vorgaben der Ratsversammlung und in Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter bereits seit 2008 mehrfach modifizierte Konzeptionen erarbeitet, um die bestehenden und absehbaren Problemlagen (Deckungslücke; Verschuldungsgrad) zumindest mittelfristig zu lösen. Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen und deren Bewertung durch die LVV-Geschäftsführung wurden die jeweiligen Gremien mehrfach ausführlich informiert (u.a. Info-Vorlage in Form der DS IV/3850 an die Ratsversammlung, sowie diverse Berichterstattungen im LVV-Aufsichtsrat und im Verwaltungsausschuss).

In den Gremien bestanden dabei von Anfang an bzgl. Angemessenheit und Effektivität der jeweiligen Maßnahmen der von der LVV vorgelegten Konzeption sehr differenzierte und in Teilen konträre Auffassungen. Dies hatte bis Ende 2010 eine grundlegende und von einem breiten Grundkonsens aller Beteiligten bzw. Betroffenen auf Ebene der Unternehmen und der Stadt getragenen, aber eben im Interesse von LVV und Stadt dringend erforderlichen Gesamt-Lösung, zunächst nicht ermöglicht.

Daher hat die Ratsversammlung auf Vorschlag der LVV und des Gesellschaftervertreters im Februar 2010 entsprechende Beschlüsse hinsichtlich der Einleitung konkreter Maßnahmen gefasst, deren Ergebnis im Folgenden vorgestellt und hinsichtlich des weiteren Umgangs damit bewertet werden. Dafür ist es von zentraler Bedeutung, dass die mit der Umsetzung einzelner Empfehlungen oder Maßnahmen verbundenen Effekte vor allem

- mit bestehenden strategischen Zielvorgaben (z.B. Ratsbeschlüsse) abgeglichen werden;
- an einer finanziellen Status-Quo-Prognose, d.h. an einer Entwicklungsprognose die dann eintritt, wenn nicht gehandelt wird, gespiegelt werden;
- die Kosten bzw. Wirkungen an anderer Stelle (Opportunitätskosten) zumindest im Ansatz berücksichtigt werden (Zielkonflikte).

Zielstellung der Vorlage kann und wird nicht eine Auseinandersetzung mit operativen Themen und Zuständigkeiten der jeweiligen Unternehmen im LVV-Konzern sein. Sie setzt klare Prämissen hinsichtlich der Weiterentwicklung der LVV hin zu einer echten Managementholding und hinsichtlich zentraler Aspekte ihrer zukünftigen Rolle. Der Ansatz der Vorlage ist daher im Grundansatz geprägt von der Erwartungshaltung des Gesellschafters an den LVV-Konzern, dass dieser bzw. dessen verantwortliche Akteure (insbs. Geschäftsführungen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Arbeitnehmervertretungen) innerhalb der bereits an anderer Stelle aus Eigentümersicht gesetzten und mit der Vorlage vorgegebenen Zielvorgaben unter zentraler strategischer Steuerung der LVV den optimalen Weg zur Zielerfüllung im konstruktiv kritischen Dialog und ohne Vorbehalte auch bzgl. unternehmensübergreifender Synergie-Themen ausarbeiten.

2 Strategische Zielstellungen

Grundlegende und zugleich ambitionierte strategische Zielstellung der Stadt Leipzig sowie der LVV – und damit auch der Vorlage – muss es in einem ersten Schritt sein, auf Grundlage bestehender vertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Grundlagen

- a) die LVV zu einer echten Managementholding weiterzuentwickeln,
- b) die finanzielle Lage des LVV-Konzerns zu stabilisieren, u.a. durch Entschuldung bzw. Begrenzung etwaiger Neu-Verschuldung und
- c) dabei möglichst nachteilige Effekte auf den städtischen Haushalt zu begrenzen.

Sollte dies mittelfristig mit dem in der Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmenpaket nicht erreicht werden, muss in einem zweiten Schritt über wesentliche Eingriffe in bestehende Vertragsgrundlagen und mittelfristige Investitionsplanungen auf Seiten des LVV-Konzerns und auf Seiten der Stadt nachgedacht werden. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Vorlage, da mit deren Umsetzung als Gesamtpaket zumindest die Chance besteht, ohne derartige erhebliche Eingriffe obige strategische Zielstellung zu erreichen. Darüber hinaus wären sachgerechte Entscheidungen über derart einschneidende Maßnahmen überhaupt erst im Ergebnis aufwändiger intensiver Prüfungen mittel bis langfristig möglich und könnten kurzfristig keinen effektiven Beitrag zur Problemlösung leisten. Dies gilt vor allem bzgl. bestehender Auftrags- und Betrauungsakte zwischen Stadt und den jeweiligen Unternehmen.

Die Unternehmen des LVV-Konzerns leisten in ihrem jeweiligen Kerngeschäft zweifellos einen wichtigen Beitrag zur Wahrnehmung und Ausgestaltung der öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge. Die diesbezüglichen Umsetzungsstandards unterliegen dabei unbestritten unterschiedlichen Freiheitsgraden in deren Beeinflussbarkeit. So sind EU-, Bundes- und Landesstandards häufig kaum beeinflussbar (z.B. KWL: Wasserqualitäten), ziehen aber im Gegenzug meist nicht unerhebliche Investitionen der Unternehmen nach sich. Diese werfen auch nicht in jedem Fall hohe Renditen ab. Und an vielen Stellen, an denen Freiheitsgrade für die Kommune zumindest hinsichtlich einiger Standards bestehen, werden Jahr für Jahr die dafür verwendbaren Fördermittel zurückgefahren (z.B. im ÖPNV mit entsprechenden Effekten auf die LVB).

Hinzu kommen immer neue und sich in immer kürzeren Abständen verändernde Marktbedingungen, nicht zuletzt auch in Form von Vorgaben des Gesetz- und Ordnungsgebers (z.B. im Energiesektor), welche insbesondere über eine Regulierung nicht unerhebliche Anpassungsprozesse vor Ort bedingen (z.B. SW-Leipzig). Allein dies veranschaulicht, vor welchen (ergebnisrelevanten) Herausforderungen die Unternehmen im LVV-Konzern stehen. Die wesentlichen Herausforderungen können dabei ohne Weiteres den jährlichen Geschäftsberichten und öffentlichen Jahresabschlüssen der jeweiligen Unternehmen entnommen werden.

Dessen ungeachtet haben gerade kommunale Unternehmen den strategischen Zielvorgaben der Kommune in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Denn sie sind von dieser mit der Erfüllung von Kernbereichen kommunaler Aufgabenerfüllung betraut. Dies gilt nicht zuletzt vor allem auch für die strategischen Schwerpunktsetzungen der Kommunalpolitik, die die Unternehmen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für die weitere Entwicklung der Stadt bei ihren strategischen Unternehmensplanungen bzw. ihrer operativen Geschäftspolitik insgesamt zu berücksichtigen haben.

D.h. die aktuelle Herausforderung besteht darin, dass im Ergebnis der Umsetzung des Gesamtpaketes Stadt und LVV-Konzern in die Lage versetzt werden sollen, den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort ein möglichst hochwertiges Gesamtangebot öffentlicher Leistungen zu vertretbaren Preisen anzubieten ohne dass im Ergebnis die Leistungsfähigkeit sowohl der Kernverwaltung als auch der Beteiligungsunternehmen im Kernaufgabenbereich der Daseinsvorsorge gefährdet wird.

Bei begrenzten finanziellen Mitteln auf beiden Seiten (LVV-Konzerns und Stadt) ist es zwangsläufig, dass es dabei letztlich um einen möglichst ausgewogenen Interessenausgleich geht, in

dessen Ergebnis beide Partner unter Beachtung bestehender Restriktionen einen maßgeblichen Beitrag zur Problemlösung leisten.

Aus dem Blickwinkel des LVV-Konzerns betrachtet sind wesentliche Einflussfaktoren auf der Ausgabenseite:

- unbedingte Zahlungsverpflichtungen bzgl. des Konsortialdarlehens (SW-L & VNG)
- bedingte Zahlungsverpflichtungen aufgrund Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag
- bedingte Zahlungsverpflichtungen bzgl. des Gesellschafterdarlehens
- sonstige Verpflichtungen und Eigenverbrauch der LVV mbH
- Finanzierungen von Fremdkapitalanteilen von Investitionen der Tochterunternehmen

auf der Einnahmeseite:

- prognostizierte Ergebnisse der Tochterunternehmen (KWL, LVB und SW-L)
- Ergebnisse bei den KWL infolge korrigierter Jahresabschlüsse 2006-08
- prognostizierte Ergebnisse sonstiger Beteiligungen (insb. eex, VNG)
- Kapitaleinlage der Stadt über die LVV in die LVB entsprechend VLFV.

Die mit Ratsbeschluss vom 09.02.2011 erteilten Prüfaufträge und deren Ergebnisse lassen erwarten, dass im Falle ihrer vollständigen Umsetzung zumindest eine Chance besteht, die aktuelle und prognostizierte Deckungslücke im LVV-Konzern mit vertretbaren Folgen für die verbundenen Unternehmen und die Stadt als Gesellschafterin der LVV mittelfristig, d.h. im Rahmen der Wirtschafts- und Haushaltsplanungen bis einschließlich 2015, zu schließen und dabei vorrangig wesentliche Standards der Versorgungssicherheit und Leistungserbringung beizubehalten. Hierbei spielen auch Investitionen eine wichtige Rolle, die im Ergebnis ihrer Umsetzung keinen Qualitätsverlust, sondern im besten Falle sogar nachhaltig abrechenbare Effizienzeffekte zur Folge haben (z.B. LVB: Straßenbahnhof Heiterblick; Netzoptimierungen).

Die entsprechend der Vorgaben von Ratsbeschlüssen zu prüfenden Sachverhalte bzgl. etwaiger Beteiligungsverkäufe von „perdata“ und „HLkomm“, die Abwägung der Effekte etwaiger Wandlungsoptionen bzgl. Gesellschafter- und Konsortialdarlehen, sowie die Ergebnisse der Evaluation der Konzernentwicklung werden im Folgenden dargestellt und hinsichtlich ihres Beitrages zur Zielerreichung bewertet.

Darüber hinaus werden wesentlichen Wechselwirkungen auf Bilanz- und GuV-Positionen der LVV in Beziehung zur Variante ohne jegliche Gegensteuerung dargestellt. Bei Letzterer wurden die aktuellen, jedoch noch nicht seitens des jeweiligen Gesellschaftervertreter bestätigten Wirtschaftsplanungen der Tochterunternehmen der LVV 2012ff. zu Grunde gelegt. Diese Wirtschaftsplanungen der Töchter gehen bzgl. der Ergebniserwartungen (Ergebnis vor/nach Ergebnisabführung [EAV]) von folgenden Annahmen aus:

	2012		2013		2014		2015	
	Ergebnis vor EAV	EAV	Ergebnis vor EAV	EAV	Ergebnis vor EAV	EAV	Ergebnis vor EAV	EAV
LVB*	-1,6	0	-3,5	0	0	0	0	0
KWL	22,4	20,4	21,9	19,9	22,0	20,0	21,3	19,4
SW-L**	54,3	54,3	54,5	54,5	54,0	54,0	55,1	55,1

* Das Jahresergebnis wird durch die Auflösung der Gewinnrücklage ausgeglichen, Bilanzgewinn = 0

** Werte ohne angenommene Beteiligungsveräußerungen

Die Status-Quo-Prognose der LVV ohne jegliche Gegensteuerung in Anlage E fußt dabei auf aktuellen Ergebniserwartungen der Unternehmen.

Durch die LVV wurden für die Effekte aus der vorgeschlagenen Gesamtlösung auf dieser Grundlage diverse Szenarien gerechnet, die zumindest ansatzweise eine finanzielle Bewertung der jeweiligen einzelnen Handlungsoptionen erlauben. In der Anlage E sind die Ausgangslage und grundsätzliche Handlungsoptionen anhand einer Matrix dargestellt. Dabei wurde aus Vereinfachungsgründen bei den ausgewählten Modellrechnungen entsprechend dem vorgeschlagenen Gesamtpaket der Vorlage bei den Effekten einzelner Maßnahmen auf die Bilanz und die GuV der LVV nur auf die wesentlichen Aspekte abgestellt. Insbesondere hinsichtlich deren voraussichtlicher finanzieller Wirkungsweise auf die bestehende bzw. prognostizierte Deckungslücke im Konzern von über 120 Mio. € ohne Gegensteuerungsmaßnahmen. Dabei werden die Wechselwirkungen von nachhaltiger Entschuldung und Hebung von Synergiepotenzialen im Konzern, dessen ÖPNV-Finanzierungsmöglichkeiten entsprechend VLVF und Investitionsmöglichkeiten im LVV-Konzern selbst sowie auf Seiten der Stadt sichtbar.

Im Ergebnis soll im Zuge der Umsetzung aller Maßnahmen der Vorlage bis 2015 diesbezüglich ein „ausbalancierter“ Zustand erreicht werden. Dass dies nicht unmöglich ist, verdeutlicht die folgende, allerdings stark vereinfachte statische Betrachtung für den anzustrebenden Zustand aus gesamtstädtischer Sicht (ohne Wandlung einzelner Darlehen):

Finanzmittelverwendung:

1.	Konsortialdarlehen (Zins & Tilgung)	22 Mio. €
2.	VLV – LVB (gem. Betrauungsakt; Nahverkehrsplan)	45 Mio. €
3.	Eigenverbrauch LVV	4 Mio. €
4.	Gesellschafterdarlehen (Tilgung)*	10 Mio. €
		81 Mio. €

* Zinsen gleichzeitig als Kapitaleinlage über LVV an LVB (2011 rd.14 Mio. €). Es fließt kein Geld.

Finanzmittelherkunft:

1.	Ergebnisabführung KWL	19 Mio. €
2.	Ergebnisabführung SWL	(mindestens notwendig) 59 Mio. €
3.	Sonstige Beteiligungserträge	3 Mio. €
		81 Mio. €

** Die gegenwärtigen Wirtschaftsplanungen von SW-Leipzig liegen mittelfristig jedoch bei rd. 54 Mio. € (insgesamt)

Diese Übersicht zeigt, dass dieses Szenario in Zukunft grundsätzlich nicht unerreichbar ist. Nicht gelöst sind damit jedoch die bisher bei der LVV aufgelaufenen Problemlagen und der noch nicht unternetzte Weg dorthin. Denn die gegenwärtigen Wirtschaftsplanungen des LVV-Konzerns sehen ab 2014 eine erhebliche Ausweitung der Fremdkapitalaufnahme vor, die im Ergebnis eine Ausweitung der Verschuldung des LVV-Konzerns bis 2015 um rd. 300 Mio.€ von derzeit rd. 700 Mio.€ auf dann rd. 1 Mrd. € vorsieht. Hierin besteht in mehrfacher Hinsicht ein Zielkonflikt: Einerseits zur Gesamtstrategie einer nachhaltigen Entschuldung der Stadt und ihrer Unternehmen und ggf. andererseits bzgl. unterstellter Ergebnisrelevanz einzelner Investitionsvorhaben. Diesen Zielkonflikt innerhalb der mit der Vorlage gesetzten Zielvorgaben aufzulösen ist die zentrale Herausforderung für den LVV-Konzern im Zuge der Umsetzung der Beschlüsse.

3 Weiterentwicklung der LVV zur Management-Holding

Mit den im Jahr 2008 durch die Ratsversammlung verabschiedeten Eigentümerzielen für den LVV-Konzern wurde unter anderem die Entwicklung der LVV von einer Finanz- zu einer Managementholding forciert. Die grundlegende Eigenverantwortung der Tochterunternehmen im operativen Kerngeschäft bleibt dabei unberührt.

Demnach soll die LVV die Gesellschafterrolle als Vertreterin der Stadt Leipzig für die Tochterunternehmen als Managementholding wahrnehmen und eine einheitliche Leitung ausüben. Dies impliziert zwischen der LVV und ihren Tochterunternehmen die Abstimmung strategischer Entscheidungen und Grundsatzfragen sowie der Investitions- und Finanzplanung, die aussagekräftige Übermittlung von Schlüsselinformationen sowie die Bedienung eines transparenten Beteiligungscontrolling- und Risikomanagementsystems. Ferner sollen durch die Koordination und Bündelung von Servicefunktionen die Effizienz gesteigert und zusätzliche Synergieeffekte generiert werden. Durch die Entwicklung einer einheitlichen Unternehmensphilosophie in Verbindung mit einem konzernweiten Verhaltenskodex wird die Zielstellung unterstützt.

Am 25. Februar 2010 hat die Ratsversammlung dementsprechend mit Beschluss über die Kapitalausstattungsvereinbarung mitbeschlossen, dass in diesem Zusammenhang insbesondere die bereits in der Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der LVV verankerten Maßnahmen stringent und zielorientiert weiter zu verfolgen sind. In konsequenter Umsetzung dieser mehrfachen Zielvorgabe ist der Weg der LVV von einer reinen Finanz- hin zu einer echten Managementholding im Rahmen der von der Ratsversammlung bis dato gesetzten und mit der vorliegenden Vorlage qualifizierten Eckpunkte einer organisationsstrukturellen Umsetzung (s. BPkt. 1.3) weiter umzusetzen.

Mit Beschluss der Ratsversammlung RBV 675/11 vom 09.02.2011 wurde sodann in Beschlusspunkt 15 auf das grundlegende Eigentümerziel für den LVV-Konzern Bezug genommen und über eine Evaluation des eingeleiteten Entwicklungsprozesses der LVV von einer Finanz- zu einer Managementholding durch eine anerkannte, nicht städtische Unternehmensberatung entschieden. Dabei sollten auf Grundlage der bestehenden Beschlussgrundlagen für den LVV-Konzern insbesondere folgende Punkte untersucht werden:

- a. Gegenüberstellung der bisherigen Kosten und Nutzen;
- b. Identifikation und Einschätzung weiterer (zukünftiger) Kosteneinsparpotentiale, insbesondere durch Bündelung gleichartiger Aufgaben im Konzern;
- c. Identifikation von struktur- und interessensbedingten Konfliktlinien;
- d. Steuerbarkeit der Unternehmen durch die Gesellschafterin Stadt Leipzig;
- e. Auswirkungen auf die Managementqualität, Reaktionsgeschwindigkeiten und die Marktfähigkeit der drei Tochterunternehmen KWL, SWL und LVB;
- f. Handlungsempfehlungen aus der Analyse des Status-Quo und Empfehlungen für Optimierungsmöglichkeiten.

Gemäß der Maßgaben der Ratsversammlung wurde eine externe Beratungsfirma beauftragt und eine Bewertung des Entwicklungsprozesses der LVV durchgeführt. Die Ergebnisse der Evaluation können dem in der Anlage A beigefügten Bericht der Berater entnommen werden.

Die Ergebnisse der Analysen lassen sich dabei hinsichtlich vier zentraler Aspekte differenzieren:

- der Weg der LVV von einer reinen Finanz-, hin zu einer Managementholding wird grundsätzlich als sinnvoll und sachgerecht eingeschätzt;
- als konkrete Ausgestaltung sind mehrere Organisationsmodelle denkbar, von denen eines seitens der Berater zur Umsetzung empfohlen wird;

- die bisherigen Bemühungen des Konzerns zur Erschließung von Synergien lassen noch Spielraum zur Erschließung vielfältiger weiterer Synergiepotenziale;
- eine effektive Steuerungsfunktion der LVV erfordert klare Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Tochterunternehmen und möglichst klare Zielvorgaben durch den jeweiligen Gesellschafter (Gesellschaftervertreter; Ratsversammlung).

Aus Gesellschaftersicht werden die Ergebnisse nach intensiver Prüfung und

- Spiegelung mit in Deutschland in anderen Städten aus zentraler Steuerungsperspektive gewonnenen Erfahrungen,
- einschlägigen Erfahrungen im DST, Stellungnahmen des VKU und IWH u.a.
- Stellungnahmen und persönlichen Rückkopplungen mit Vertretern aus den Unternehmen (Arbeitnehmervertreter; Geschäftsführungen; Führungskräfte)

wie folgt gewertet, was im Ergebnis seinen Ausdruck in den jeweiligen Beschlusspunkten 1.1 bis 1.6 findet:

- a) Die Weiterentwicklung der LVV zur Managementholding entsprechend der bisherigen Beschlusslagen der Ratsversammlung sollte im Sinne des Organisationsvorschlages der Berater bestätigt werden; die LVV ist in Umsetzung dieses Vorschlages umgehend mit den dafür entsprechend erforderlichen Ressourcen, möglichst durch konzerninterne Umverteilung, auszustatten (s. BPkt. 1.2).
- b) Ziel der Prozess- und Strukturänderungen ist der weitere Ausbau der LVV zur Managementholding und die Hebung von Synergieeffekten. Das Ergebnis der Evaluation ist als Anshub und Impulsgeber für weiterführende Prozess- und Strukturveränderungen innerhalb der LVV unter Steuerung der Holding anzusehen.
- c) Ein Zusammenführen von Prozessen und die Optimierung von Strukturen soll vorrangig da stattfinden, wo es gesamtwirtschaftlich sinnvoll für den Konzern, (nicht zwingend für jedes Einzelunternehmen) ist und wo es im Ergebnis für die Kunden mindestens eine gleiche, nach Möglichkeit sogar höhere Qualität bedeutet. Dies bedingt konsequentes Hinterfragen bestehender Abläufe und Strukturen sowie insbesondere unternehmensübergreifendes Denken ohne Vorbehalte.
- d) Die Prozess- und Strukturveränderungen unter c) sind ohne betriebsbedingte Kündigungen umzusetzen (s. BPkt. 1.4).
- e) Im Ergebnis dieser Prozess- und Strukturveränderungen erwartet die Eigentümerin Stadt Leipzig nachhaltig ergebnisrelevante Effekte im Konzern von mindestens 10 Mio. €. (s. BPkt. 1.4). Im Falle keiner Veräußerung von HL komm 15 Mio.€.
- f) Der weitere Prozess ist unter Beteiligung aller Unternehmen anzulegen und federführend durch die LVV zu steuern; die gemeinsame Verantwortung aller für eine Umsetzung der Gesamtkonzeption bis Ende 2012 steht dabei im Mittelpunkt. Die unternehmensbezogene Verantwortung für unternehmensinterne Optimierungen bleibt davon unberührt. Ziel ist eine Konzeption, die im Ergebnis die LVV in die Lage versetzt, ihre Aufgaben als Managementholding sachgerecht und im Sinne der definierten Eigentümerziele unter Berücksichtigung der entsprechenden Zielvorgaben zu erfüllen.
- g) Eine angemessene und konstruktive Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen im Zuge der Umsetzung ist sicherzustellen und im Lichte der Problemlagen auch gewünscht, um vor allem tarifvertragliche und mitbestimmungsrelevante Aspekte angemessen einfließen zu lassen.
- h) Der Gesellschaftervertreter der LVV ist regelmäßig über den weiteren Fortgang der Umsetzung zu informieren; dabei sind Berichterstattungspflichten gegenüber den städtischen Gremien und der Landesdirektion zu beachten (s. Bpkt. 1.6).

4 Finanzielle Wechselbeziehungen zwischen Stadt und LVV

4.1 Bewertung von Handlungsoptionen bzgl. des Gesellschafterdarlehens

4.1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

4.1.1.1 Historie

Mit Ratsbeschluss vom 11. Juni 1997 wurde in die LVV eine städtische Einlage durch die Übertragung der Geschäftsanteile der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH (LVB), der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH (KWL) sowie der Stadtwerke Leipzig GmbH (SWL) zu den damaligen Werten erbracht. Der entsprechende Kaufpreis in Höhe von 554,6 Mio. DM (283,56 Mio. €) wurde gemäß Ratsbeschluss als gestundetes verzinsliches Gesellschafterdarlehen und in diesem Sinne als Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschafterin in der LVV verbucht.

In der Folge wurden in Abhängigkeit von der Wirtschaftslage der LVV sowohl ein bedingter Forderungsverzicht bis zum Eintritt des Besserungsfalls als auch verschiedentlich Tilgungsvereinbarungen abgeschlossen. Seit dem Wiederaufleben des Gesellschafterdarlehens im Jahr 2002 hat sich die Darlehensschuld zum 31.12.2011 auf voraussichtlich 237,85 Mio. € reduziert, d.h. es wurden von der LVV bis dato 45,72 Mio. € auf das Darlehen getilgt.

Angaben in Mio. €

Geschäftsjahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Plantilgung	6,0	19,0	10,0	10,0	10,0	37,0	16,0	13,0	13,0

Geschäftsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	gesamt
Plantilgung	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	13,0	12,8	237,8

Tab. Tilgungsraten gemäß bisheriger Tilgungsvereinbarung

Für das Jahr 2011 wurde entsprechend der ursprünglichen Annahmen in 2010 für etwaige Veräußerungen in 2011 eine Tilgung auf das Gesellschafterdarlehen in Höhe von 8,0 Mio. € eingeplant. Tilgungen auf das Gesellschafterdarlehen sind dabei grundsätzlich in Abhängigkeit von der Höhe des im jeweiligen Jahresabschluss der LVV für das Vorjahr ausgewiesenen freien Cash-Flows sowie des festgestellten Jahresergebnisses zu zahlen.

Die Berechnungsgrundlage für den freien Cash-Flow stellt sich wie folgt dar:

Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit

- Cash-Flow aus Investitionstätigkeit
(inkl. der Auszahlungen für die Investitionen in die Finanzanlagen der LVB [VLFV])
- + Einlage der Stadt gemäß § 4 des Vertrags über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen von 18.12.2002
- Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit
(inkl. Pflichtsondertilgungen auf das Bankdarlehen v. 29.06.2009 [Konsortialdarlehen])

= Freier Cash-Flow

Die Bedingung eines positiven freien Cash-Flows sowie eines positiven Jahresergebnisses der LVV war mit dem im III. Quartal 2011 zur Bestätigung vorgelegten Jahresabschluss für das zugrunde liegende Geschäftsjahr 2010 nicht erfüllt. Insofern liegt die Erwartung des städtischen Haushalts zum Jahresende 2011 bzw. das V-IST 2011 hinsichtlich einer Tilgung auf das Gesellschafterdarlehen durch die LVV bei Null. An dieser Stelle ist zu berücksichtigen, dass der LVV-Konzern innerhalb gewisser Grenzen die obige Kennziffer einseitig aussteuern kann.

Die planerische Herausforderung liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das kommende Jahr, noch kein testierter Jahresabschluss der LVV vorliegt. Damit kann entsprechend gesellschaftsrechtlicher Grundlagen auch nicht vor dem jeweiligen 30.06. des Planjahres gerechnet werden. Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Prüfungen zum weiteren Umgang mit bestehenden Darlehen soll dies unter Würdigung von Aspekten der zu erstellenden Eröffnungsbilanz und des zukünftig zu erstellenden Gesamtkonzernabschlusses abschließend zu klären sein. Ziel dabei ist es, die Vielzahl bestehender vertraglicher Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und/oder Möglichkeit zur Zusammenfassung zu prüfen.

4.1.1.2 Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag

Neben der Betrachtung der Tilgungsgrundlagen, sind die Wechselwirkungen des Gesellschafterdarlehens mit dem Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag (VLFV) zu berücksichtigen. Diese ergeben sich zum einen aus dem Vertrag über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen aus dem Jahr 2002 sowie der Finanzkraft des LVV-Konzerns.

Entsprechend der Beschlussfassung der Ratsversammlung zu den Eigentümerzielen für den LVV-Konzern, ist es in finanzwirtschaftlicher Hinsicht primäres Ziel des Konzerns, die Finanzierung des ÖPNV auf Grundlage der im aktuell geltenden Nahverkehrsplan verankerten Standards sicherzustellen. Einen diesbezüglich EU-konformen Betrauungsakt hat die Ratsversammlung am 28.10.2009 beschlossen (s. RB IV 1754/09).

So verpflichtete sich die LVV gemäß § 2 VLFV des am 09.11.1999 zwischen der Stadt Leipzig, der LVB und der LVV abgeschlossenen Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages, die gemäß VLFV von der Stadt Leipzig gegenüber der LVB zu leistende Fehlbetragsfinanzierung insoweit aufzubringen, *„als ausreichende Mittel der LVV“* zur Verfügung stehen.

Diese eigenen Mittel der LVV gemäß § 2 Abs. 7 VLFV berechnen sich wie folgt:

Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit

- + Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens
 - Auszahlungen für Investitionen ins Anlagevermögen
(ohne Auszahlungen für die Investitionen in die Finanzanlagen der LVB [VLFV])
 - Fällige Tilgungen der LVV auf Bankendarlehen
 - + Fällige Tilgungen der LVV-Tochterunternehmen auf Gesellschafterdarlehen
 - + Einlage der Stadt gemäß § 4 des Vertrags über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen von 18.12.2002
-

= Eigene Mittel der LVV gemäß § 2 Abs. 7 VLFV

Maßgeblich dafür sind die sogenannten „eigenen Mittel“ der LVV, die seitens der LVV innerhalb bestimmter Grenzen auch selbst angesteuert werden können. Aus obiger Übersicht wird ersichtlich, dass eine verstärkte Darlehensaufnahme im Rahmen der Konzernfinanzierung zu einer Belastung der eigenen Mittel in obigem Sinne führen kann: Denn je höher die negative Differenz zwischen der Darlehensaufnahme im Rahmen der Konzernfinanzierung (Fällige Tilgungen der LVV auf Bankendarlehen) und den entsprechenden Rückflüssen aus den Tochterunternehmen (Fällige Tilgungen der LVV-Tochterunternehmen auf Gesellschafterdarlehen), desto geringer fallen die eigenen Mittel und im Ergebnis desto höher die Forderungen der LVV aus VLFV an die Stadt Leipzig aus. Hieraus resultiert aufgrund der damit verbundenen Folgen für den Haushalt der Stadt weiteres Zielkonfliktpotential. Daher ist aus gesamtstädtischer Sicht eine erhebliche Ausweitung der Konzernverschuldung grundsätzlich, aber nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund, nicht unkritisch zu sehen.

Weiterhin hat sich die Stadt Leipzig entsprechend dem Vertrag über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen verpflichtet, die Finanzierung der Infrastrukturkosten der LVB gemäß VLFV bis zur Höhe der Zinszahlungen der LVV aus dem Gesellschafterdarlehen zu tragen. D.h. entfällt des Gesellschafterdarlehen, entfällt im Gegenzug die Grundlage für diese Finanzierung. Seitens der LVV und infolgedessen auch seitens der LVB wird der jeweilige Betrag als Kapitaleinlage verbucht. Im Zuge der Umstellung auf die Doppik und Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 bis 30.06.2012 wird die Abbildung im Haushalt entsprechend angepasst (s. BPkt. 6.4).

Im Ergebnis obigen Vertrages übernimmt die LVV bereits seit dem Jahr 2003 die Zahlungen gemäß §2 VLFV – saldiert um den Zinsaufwand für das Gesellschafterdarlehen. Reicht die Finanzkraft der LVV mit der Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturleistungen gemäß VLFV dafür nicht aus, wird die Tilgung des Gesellschafterdarlehens gemäß vorstehend genannter Vereinbarungen ausgesetzt.

Nach Ermittlung der „eigenen Mittel“ gemäß § 2 Abs. 7 VLFV entstand im Jahr 2009 eine Unterdeckung von rd. 5,5 Mio. € und im Jahr 2010 eine Unterdeckung von rd. 25,1 Mio. €. Für 2011 ist eine diesbezügliche Unterdeckung von weiteren 5,4 Mio. € gegenwärtig nicht auszuschließen. Diese Forderungen aus § 2 VLFV in Höhe von derzeit insgesamt feststehenden 30,6 Mio. € werden zunächst als Verbindlichkeit in der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 verbucht.

Diese Deckungslücke ist gemäß VLFV von der Stadt Leipzig zu finanzieren. Auch für die kommenden Jahre wurde von der LVV eingeschätzt, dass sie bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen und unveränderten konzerninternen Planungen, d.h. ohne Gegensteuerungsmaßnahmen im Sinne der Vorlage, die Fehlbetragsfinanzierung nicht in voller Höhe leisten können. Ausweislich der Szenarioberechnung in Anlage E drohen damit die Forderungen der LVV gegenüber der Stadt bis 2015 auf rd. 78 Mio. € aufzulaufen.

Nach gegenwärtigem Planungsstand werden sich die Forderungen der LVV aus VLFV gegenüber der Stadt Leipzig, bei fehlenden Gegensteuerungsmaßnahmen, wie folgt entwickeln (nicht kumulativ):

Angaben in Mio. €	2009+2010	Erw 2011	Plan 2012*	Plan 2013*	Plan 2014*	Plan 2015*
Forderung der LVV aus VLFV (nicht kumulativ)	30,6	5,4	7,92	9,33	10,70	14,17

Tab. Forderung der LVV aus VLFV

* Plan noch nicht beschlossen

Aufgrund der beschriebenen Wechselwirkung zwischen der Tilgung des Gesellschafterdarlehens und der Finanzierung gemäß VLFV wird gegenwärtig eine Aufrechnungssituation zwischen beiden Sachverhalten noch geprüft. Zum Entstehen einer Aufrechnungssituation muss einer bestehenden Forderung eine hinreichende Verbindlichkeit gegenüber stehen, in diesem Fall den Forderungen gemäß § 2 VLFV ein Anspruch auf Tilgungsleistungen des Gesellschafterdarlehens. Jedoch bestand dieser Anspruch gemäß der vertraglichen Tilgungsvereinbarung und dem dieser zugrunde liegenden Bewertungsgröße des freien Cash-Flows in den Jahren 2009 und 2010 nicht.

Unter Kapitel II, Ziffer 4 der Rangrücktritts- und Kapitalüberlassungserklärung ist enthalten, dass die Stadt Leipzig zur Sicherung von Bankendarlehen für die LVV hinsichtlich ihrer Forderungen aus dem Gesellschafterdarlehen mit der LVV vereinbart, dass diese Forderungen einem Abtretungs- und Aufrechnungsverbot unterliegen. Vor diesem Hintergrund laufen weiterhin Prüfungen, inwieweit eine Aufrechnungssituation zwischen der Tilgung des Gesellschafterdarlehens und der Finanzierung gemäß VLFV hergestellt werden kann. Dabei spielt auch der strategische Umgang mit dem Konsortialdarlehen ab 2014 eine wichtige Rolle.

Sollte eine Aufrechnung im Ergebnis nicht möglich sein, wird der städtische Haushalt künftig in Höhe der Forderungen der LVV aus VLFV belastet. Da haushaltsseitig eine wesentliche Einnahmenverbesserung nicht zu erwarten ist, werden die Mittel zum Begleichen der Forderung durch Einsparungen bei Investitionen und freiwilligen Leistungen und/oder durch eine Absenkung der Standards der bei den Unternehmen der LVV bestellten Leistungen (z.B. Nahverkehrsplan) aufgebracht werden müssen. Dies soll jedoch möglichst im Interesse der bestehenden Investitionsnotwendigkeiten in Infrastrukturvorhaben und bürgerfreundlichen Standards (z.B. ÖPNV) nach Möglichkeit im Ergebnis der Umsetzung des Maßnahmenpaketes der Vorlage vermieden werden.

4.1.1.3 Bankdarlehen

Am 27.01.2008 wurde aufgrund einer Entscheidung der Leipziger Bürger der Anteilsverkauf an der SWL nicht durchgeführt. Damit stellte sich für die LVV die Aufgabe, den 2003 rückerworbenen Anteil an der SWL in Höhe von 40 Prozent aller Anteile weiterhin fremd zu finanzieren. Im Jahr 2009 wurde dazu durch ein Bankenkonsortium ein Darlehen in Höhe von 230 Mio. € (rd. 200 Mio. € SW-L-Anteilsrückerwerb und rd. 30 Mio. € VNG-Aktienerwerb) unter der Bedingung ausgereicht, dass die Stadt Leipzig hinsichtlich ihrer Forderungen aus dem vorstehend bezeichneten (Gesellschafter-)Darlehensvertrag im Rang zurücktritt und sich verpflichtet, Kapital nur unter bestimmten Voraussetzungen aus der LVV zu entnehmen (s.a. Kapitel 4.2). In diesem Sinne haben LVV und Stadt Leipzig eine entsprechende Rangrücktritts- und Kapitalbelastungsvereinbarung geschlossen (Kapitel 4.2.1.2).

4.1.1.4 Steuerliche Aspekte

Neben den vorstehend genannten Wechselwirkungen, wird die Thematik „Gesellschafterdarlehen“ von den im Ergebnis einer steuerlichen Betriebsprüfung geänderten Steuerbescheiden für die Jahre 1997 bis 2000 begleitet. Danach erkannte das Finanzamt Leipzig die Darlehenszinsen auf das Gesellschafterdarlehen nicht als Betriebsausgaben an.

Im Rahmen der Gründung der LVV wurden mehrere Szenarien der Unternehmensgründung und Kapitalausstattung erörtert. Grundsätzlich bestanden dabei zwei Handlungsoptionen: Neben der gewählten Finanzierung der LVV durch Darlehen wäre auch die ausschließliche Ausstattung der LVV mit Eigenkapital denkbar gewesen. Die letztendlich umgesetzte und nunmehr durch das Finanzgericht Leipzig aus steuerlicher Sicht des Gerichts beanstandete Gestaltung war aus Sicht der Stadt Leipzig hingegen mit bestimmten Chancen verbunden. Die Realisierung dieser Chancen wäre bei einer ausschließlichen Finanzierung der LVV durch Eigenkapital nicht möglich gewesen. Auf die einzelnen Vor- und Nachteile bzw. Chancen und Risiken der jeweiligen Gestaltungsvarianten wurde seinerzeit durch Wirtschaftsprüfer und bbvl aufmerksam gemacht.

Grundsätzlich resultiert im Ergebnis der steuerlichen Bewertungen jedoch gerade kein Schaden für die Stadt oder die LVV. Durch die nunmehr vorliegende Entscheidung des Finanzgerichts Leipzig ist allein festgestellt worden, dass eine Realisierung steuerlicher Chancen nicht möglich ist. Insofern wird damit im Ergebnis lediglich steuerlich die Situation hergestellt, die bei einer ausschließlichen Ausstattung der LVV mit Eigenkapital von Anfang an bestanden hätte. Die Stadt Leipzig steht somit so, wie sie bei Umsetzung der Alternativgestaltung ebenfalls gestanden hätte.

Im Ergebnis einer Prüfung der Auswirkungen der mit der Betriebsprüfung in Zusammenhang stehenden Urteile durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte (s. Anlage D –

nicht-öffentlich) kann hinsichtlich der zivil- und öffentlich-rechtlichen Bestandskraft des Gesellschafterdarlehens Folgendes konstatiert werden:¹

Bei dem Darlehen zwischen der Stadt Leipzig und der LVV handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag. Dieser ist zivilrechtlich nicht als Scheingeschäft anzusehen, weil beide Parteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Rechtsbindungswillen handelten. Der erforderliche Rechtsbindungswille lässt sich zum einen darauf stützen, dass die Parteien trotz der wirtschaftlichen Situation der LVV an dem Vertrag festgehalten und diesen durch Vertragsmodifizierungen an die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit der LVV angepasst haben. Zum anderen spricht für einen Rechtsbindungswillen, dass die Darlehensvergabe u.a. steuerliche Motive eine Rolle gespielt haben und das Steuerrecht für die Anerkennung von Darlehensverhältnissen grundsätzlich deren zivilrechtliche Wirksamkeit voraussetzt. Das Urteil des Sächsischen Finanzgerichts und der Beschluss des BFH hindern die Annahme eines zivilrechtlich wirksamen Darlehensverhältnisses nicht. In persönlicher Hinsicht bindet das Urteil die Stadt nicht. Die Stadt war weder Partei des Rechtsstreits, noch war sie Beigeladene. Zudem hat das Sächsische Finanzgericht in der Sache verbindlich nur zur Wirksamkeit der Zinsvereinbarung, nicht aber zur Wirksamkeit der Darlehensvereinbarung als solcher entschieden. Der BFH hat sich in seinem Beschluss gar nicht mit der Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen auseinandergesetzt.

Vor diesem Hintergrund kann nach wie vor von einer Bestandskraft des Gesellschafterdarlehens in zivil- und öffentlich-rechtlicher Hinsicht ausgegangen werden. Eine etwaige Aufrechnungssituation zwischen den Forderungen gemäß § 2 VLFV sowie den Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag zum Gesellschafterdarlehen wird durch die Urteile des Sächsischen Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs schlussfolgernd ebenfalls nicht berührt.

4.1.2 Handlungsoptionen

4.1.2.1 Fortführung Gesellschafterdarlehen – Auswirkungen städtischer Haushalt

Das Gesellschafterdarlehen wird sich nach gegenwärtigem Stand zum 31.12.2011 auf voraussichtlich 237,8 Mio. € belaufen. Führt man das Gesellschafterdarlehen fort und unterstellt man die Realisierung des städtischen Planansatzes 2012 in Höhe von 10 Mio. € sowie in den Folgejahren die Realisierung der Ansätze gemäß Tilgungsvereinbarung würde sich unter den Maßgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) folgendes Bild ergeben.

Bilanz / Vermögenshaushalt

Aufgrund der länger als ein Jahr dauernden Laufzeit des Gesellschafterdarlehens wird dieses nicht als Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Umlaufvermögen sondern als Ausleihung im Anlagevermögen bilanziert. In Höhe der jährlichen Tilgungsraten reduzieren sich die Ausleihungen und die liquiden Mittel nehmen in gleichem Maße zu (Aktiv-Aktiv-Tausch).

Ergebnishaushalt

Die Tilgung des Gesellschafterdarlehens ist nicht ergebniswirksam und stellt damit keine Ertragsposition im Ergebnishaushalt dar.

Da ein ausgeglichener Haushalt künftig primär über den Ergebnishaushalt bestimmt wird, können die Mittel aus der Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens künftig nicht mehr zu dessen Ausgleich herangezogen werden. Auch zur Erlangung eines nicht mehr ausgeglichenen, aber noch genehmigungsfähigen gesetzmäßigen Haushalts kann in Bezugnahme auf den Finanzhaushalt künftig nur der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltung herangezogen werden.

¹ „Beurteilung der Zivilrechtlichen Wirksamkeit des Darlehens der Stadt Leipzig an die Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft wegen des Erwerbs städtischer Beteiligungen“, Gleiss Lutz, 21.10.11

Die Rückflüsse von Ausleihungen stellen jedoch keine Einzahlung aus laufender Verwaltung, sondern eine Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit dar.

Lediglich auf Basis der für das Haushaltsjahr 2012 anzuwendenden Übergangsbestimmungen nach § 131 Abs. 6 SächsGemO, werden neben dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltung auch die Salden aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit für die Bewertung der Gesetzmäßigkeit des Haushalts herangezogen. D.h. Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen entsprechend der Tilgung des Gesellschafterdarlehens könnten im Jahr 2012 letztmalig einen Beitrag für den Ergebnishaushalt leisten.

In Abgrenzung zu den Tilgungsraten des Gesellschafterdarlehens, stellen die Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen künftig ordentliche Erträge dar. Die Zinsen auf das Gesellschafterdarlehen belaufen sich bei einer vereinbarten Verzinsung von 6 Prozent p.a. auf gegenwärtig 14,27 Mio. € pro Jahr.

Ihnen steht entsprechend des Vertrags über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen in gleicher Höhe eine jährliche Zuführung zu den Kapitalrücklagen der LVV zur Finanzierung der Infrastrukturkosten der LVB gemäß VLFV gegenüber. Diese Zuführung zur Kapitalrücklage ist nicht ergebniswirksam und stellt mit der entsprechenden Erhöhung der Anteile am verbundenen Unternehmen (Finanzanlagen) einen Aktiv-Aktiv-Tausch dar.

Entgegen der bislang im Rahmen der Kameralistik bestehenden Haushaltsneutralität der Zins-einnahmen einerseits und der Kapitalzuführung andererseits, besteht in der doppelten Buchführung zwar weiterhin eine Liquiditäts-, jedoch keine Ergebnisneutralität mehr. Im Ergebnis ergibt sich aus den Zinserträgen des Gesellschafterdarlehens per se ein positiver Ergebniseffekt auf den städtischen Haushalt in Höhe von 14,27 Mio. €.

Diesem Ergebniseffekt entgegen wirkt eine etwaige zum Jahresende vorzunehmende aufwandswirksame Abschreibung auf Finanzanlagen in Höhe der Differenz zwischen der Höhe der Kapitaleinlage und dem real steigenden Eigenkapital der LVV. So geschehen bei einem negativen Jahresergebnis der LVV, welches über den Rückgriff auf die Kapitaleinlage ausgeglichen wird und dementsprechend das Eigenkapital der LVV wieder sinken lässt. D.h. zum Jahresende muss die Differenz zwischen der städtischen Kapitaleinlage und dem Eigenkapital der LVV abgeschrieben werden und vermindert dementsprechend den Effekt aus Zinserträgen des Gesellschafterdarlehens.

Beispielhaft für das Jahr 2011 hätte demzufolge bei einer Kapitaleinlage von 14,27 Mio. € und Zinserträgen von 14,27 Mio. € sowie einem negativen Jahresergebnis der LVV in Höhe von 3 Mio. € der effektive Ergebniseffekt (c. p.) für die Stadt Leipzig 11,27 Mio. € betragen.

Gegenteilig kann der Ergebniseffekt auch steigen, wenn die LVV ein positives Jahresergebnis erwirtschaftet, dieses der Gewinnrücklage zuführt und das Eigenkapital der LVV entsprechend ansteigt. Dann entseht für den städtischen Haushalt wiederum in Höhe der Differenz zwischen städtischer Kapitaleinlage und Eigenkapital der LVV eine entsprechend ertragswirksame Zuschreibung auf Finanzanlagen. Nach vorstehendem Beispiel und einem angenommenem Jahresergebnis der LVV in Höhe von 3 Mio. € würde der Ergebniseffekt auf Seiten der Stadt 17,27 Mio. € betragen.

Vereinfacht dargestellt, kann die Stadt Leipzig künftig unter den Bedingungen von NKF einen sicheren Ertrag im Ergebnishaushalt in Höhe von jährlich 14,27 Mio. € vereinnahmen, der sich in Höhe des jeweils erwirtschafteten Jahresergebnisses der LVV reduziert (bei negativem Jahresergebnis LVV) oder erhöht (bei positivem Jahresergebnis LVV). Dieser Effekt entfällt, wenn das Darlehen in Eigenkapital auf Seiten der LVV gewandelt würde und im Gegenzug keine dementsprechende „Eigenkapitalverzinsung“ zum Tragen käme.

Finanzhaushalt

Die Tilgungsraten des Gesellschafterdarlehens werden als Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit aus Rückflüssen von Ausleihungen im Finanzhaushalt verbucht. Diese Tilgungszahlungen stellen den einzigen liquiditätsseitigen Effekt des Gesellschafterdarlehens dar.

Die Zinszahlungen der LVV auf das Gesellschafterdarlehen wirken sich liquiditätsseitig aufgrund des Vertrags über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen neutral aus. Gemäß dieser Vereinbarung erfolgt in gleicher Höhe eine Auszahlung aus der jährlichen Zuführung zu den Kapitalrücklagen der LVV.

Grundlegende Einordnung

Die Darlehenskonstruktion wird derzeit zu recht flexiblen Tilgungszahlungen an den Stadthaushalt verwendet. Diese Tilgungszahlungen sind zumindest theoretisch an die konkreten Erfordernisse des Stadthaushaltes anpassbar. Unter der doppelhaushaltlichen Haushaltsführung können die Tilgungszahlungen auf das Gesellschafterdarlehen, wie zuvor beschrieben, nicht mehr zum Haushaltsausgleich herangezogen werden.

Gleichwohl stützen die sicheren Zinserträge des Darlehens im Unterschied zur Kameralistik künftig maßgeblich den Ergebnishaushalt und damit den Haushaltsausgleich.

Für die LVV besitzt das Darlehen durch die Rangrücktrittserklärung bereits faktisch den Status von Eigenkapital und wird von den der LVV Fremdkapital gebenden Banken auch so gewertet. Gleichwohl ist die hohe Fremdkapitalquote in der Bilanzstruktur der LVV auch auf das Gesellschafterdarlehen zurück zu führen.

4.1.2.2 Wandlung Gesellschafterdarlehen – Auswirkungen städtischer Haushalt

In Umsetzung der alternativen Wandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital der LVV im Jahr 2013 ergeben sich für die Stadt Leipzig die nachstehenden finanziellen Effekte. Die Auswirkungen einer Wandlung sowie deren Einordnung für die LVV sind im anschließenden Kapitel 4.1.2.3 formuliert.

Bilanz / Vermögenshaushalt

Das in den Ausleihungen bilanzierte Gesellschafterdarlehen wird als Kapitaleinlage der Gesellschafterin umgewandelt. Dabei erhöht sich der über die Eigenkapitalspiegelmethode jährlich wirklichkeitsgetreu zu erfassende Wert der Finanzanlagen. In gleicher Höhe reduzieren sich die Ausleihungen. Der stattfindende Aktivtausch führt zu einer Erhöhung eines nicht abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstands.

Ergebnishaushalt

Die mit der Umwandlung verbundene Reduzierung der Ausleihungen entspricht einer Abschreibung dieser Forderung, die verbunden mit der im gleichen Zuge stattfindenden Zuschreibung auf die Finanzanlagen aufgrund des erhöhten Buchwertes ergebnisneutral wirkt.

Die jährlichen Zinserträge auf das Gesellschafterdarlehen würden wegfallen und die Stadt Leipzig würde einen maßgeblichen Haushaltsertrag verlieren.

Im gleichen Zug wird der Vertrag über die Anerkennung und Aufrechnung gegenseitiger Forderungen obsolet und die bereits erläuterte Kapitalzuführung in gleicher Höhe würde entfallen.

Finanzhaushalt

Bei Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital würden die Tilgungszahlungen künftig naturgemäß entfallen. Da aber in den letzten Jahren die Möglichkeiten der LVV zur Tilgung des Darlehens nicht gegeben waren, sind die liquiditätsseitigen Auswirkungen einer Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital gering.

Die Zinszahlungen der LVV auf das Gesellschafterdarlehen entfallen mit der Wandlung ebenso wie die auf Basis der zugrundeliegenden Vereinbarung in gleicher Höhe jährlich stattfindende Zuführung zu den Kapitalrücklagen. Aufgrund der bestehenden Liquiditätsneutralität kommt es hier zu keinen Verschiebungen.

Gesamtbilanz

Im Hinblick auf den ab dem Jahr 2016 zu erstellenden Gesamtabchluss verringert sich in der Gesamtbilanz im Fall der Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital das Volumen an Verbindlichkeiten.

Sämtliche Verbindlichkeiten der Kernverwaltung und der zu konsolidierenden Unternehmen werden dann zusammengefasst dargestellt. Auf der Aktivseite der Gesamtbilanz sind die Ausleihungen entsprechend reduziert. Die Anteile an verbundenen Unternehmen entsprechend aufgewertet.

Grundlegende Einordnung

Für die Stadt Leipzig ist eine Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital der LVV aufgrund der wegfallenden Zinserträge in Höhe von gegenwärtig 14,27 Mio. € unattraktiver als die Beibehaltung des Status quo. Die Einordnung einer Wandlung für die LVV ist im folgenden Kapitel 4.1.2.3 aufgeführt.

Eine etwaige Dividendenzahlung der LVV aufgrund des bei der LVV zu erwartenden steigenden Jahresergebnisses aufgrund des wegfallenden Zinsaufwandes, wird vor dem Hintergrund der dann anzusetzenden Kapitalertragssteuer (15 Prozent) als nicht optimal bzw. des zu erwartenden Anspruchs der Konsortialbanken als nicht umsetzbar angesehen. D.h. der positive Ergebniseffekt einer Wandlung des Gesellschafterdarlehens bei der LVV, wird im Hinblick auf eine mögliche Ausschüttung an die Gesellschafterin durch die notwendige Liquidität für die Tilgung des Konsortialdarlehens aufgezehrt.

Die für den städtischen Haushalt maßgeblichen Zinserträge würden wegfallen und letztlich der Finanzierung der Fremdkapitalaufnahme dienen. In diesem Kontext gesehen, ist die Wandlung des Gesellschafterdarlehens nur mit der gemeinsamen Auflösung bzw. Wandlung des Konsortialdarlehens empfehlenswert (Kapitel 4.2).

Einen stabilisierenden Effekt auf die gegenüber der LVB zu leistende Fehlbetragsfinanzierung nach VLFV und der daraus bei nicht ausreichenden eigenen Mitteln der LVV resultierenden Forderung gegenüber der Stadt Leipzig, hat eine Wandlung des Gesellschafterdarlehens nicht.

4.1.2.3 Wandlung Gesellschafterdarlehen – Auswirkungen LVV

Für den LVV-Konzern ergeben sich mit der Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital folgende wesentliche Effekte.

Bilanz

Das Gesellschafterdarlehen der Stadt Leipzig wird in der Bilanzdarstellung der LVV von den Verbindlichkeiten zu den Kapitalrücklagen umgegliedert. Die Kapitalrücklagen der LVV mbH steigen dadurch auf 489,6 Mio. € an, das Eigenkapital insgesamt beträgt nach diesem Schritt 495,9 Mio. €. Die Eigenkapitalquote steigt von 29 Prozent auf 56 Prozent an. Die Fremdkapitalquote fällt von 68 Prozent auf 41 Prozent.

Plan per 31.12.2011	2011		2011	
			nach Umschuldung	
Eigenkapital	258.018	29%	495.864	56%
Gezeichnetes Kapital	512		512	
Kapitalrücklage	251.760		489.606	
Gewinnrücklage	5.746		5.746	
Gewinn-/ Verlustvortrag	0		0	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0		0	
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	0		0	
Sonderposten	18.966	2%	18.966	2%
Rückstellungen	3.227	0%	3.227	0%
Verbindlichkeiten	599.538	68%	361.692	41%
Verb. ggü. Kreditinstituten	327.846	37%	327.846	37%
Verb. ggü. Gesellschafter	237.846	27%	0	
Sonstige Verbindlichkeiten	33.846		33.846	
Passiver RAP	4	0%	4	0%
Bilanzsumme	879.753	100%	879.753	100%

Abbildung: bbvl, Bilanzielle Auswirkungen einer Umschuldung der LVV

Gewinn- und Verlustrechnung

Durch die Umgliederung des Gesellschafterdarlehens würden die Zinszahlungen auf dasselbige entfallen und sich die jährlichen Zinsaufwendungen der LVV in Höhe der entsprechenden 14,27 Mio. € um etwa die Hälfte verringern.

Unter der Annahme sonst gleichbleibender Bedingungen würde sich das Ergebnis der LVV um ca. 14,27 Mio. € verbessern.

Die jährliche Zuführung zu den Rücklagen wird nicht über die Ergebnisrechnung, sondern direkt in der Bilanz als Erhöhung der Kapitalrücklage gebucht.

Finanzrechnung

So lange das Gesellschafterdarlehen besteht, haben allein die Tilgungszahlungen eine liquiditätsseitige Auswirkung für die LVV. Bei Umwandlung des Darlehens in Eigenkapital würden die etwaigen Tilgungen künftig entfallen.

Die Zinszahlungen der LVV auf das Gesellschafterdarlehen wirken sich liquiditätsseitig aufgrund des Vertrags über die Anerkennung und Aufrechterhaltung gegenseitiger Forderungen neutral aus. Da gemäß dieser Vereinbarung bei Wegfall der Zinszahlungen auch die jährliche Zuführung zu den Kapitalrücklagen der LVV entfällt, wirkt die Umwandlung des Gesellschafterdarlehens an dieser Stelle weiterhin liquiditätsneutral.

Grundlegende Einordnung

Durch die Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital verringert sich die Fremdkapitalquote in der Bilanzstruktur der LVV. Zwar handelt es sich aufgrund der Rangrücktrittserklärung bereits quasi um Eigenkapital, dennoch kann aufgrund der rechnerisch verbesserten Finanzstruktur der LVV zumindest eine leichte Verbesserung der kurzfristigen und langfristigen Bonität der LVV angenommen werden. Die leicht verbesserte Kreditwürdigkeit kann die Reduzierung der Zinsmargen für Finanzierungsgeschäfte implizieren, jedoch wird zunächst nur eine Stabilisierung der Kreditwürdigkeit erwartet.

Eine Umwandlung des Darlehens dürfte auch im Hinblick auf die Klauseln bzw. Nebenabreden im Kreditvertrag (Covenants) des Konsortialdarlehens nur wenige Auswirkungen haben, da die

vorliegenden Covenants das Gesellschafterdarlehen de facto bereits als Eigenkapital behandeln. D.h. eine Entlastung der LVV in ihren durch die Banken gesetzten Restriktionen findet mit der Wandlung des Gesellschafterdarlehens nicht statt.

Hinsichtlich der als wesentliches Eigentümerziel zugrunde liegenden Finanzierung der ÖPNV-Leitungen durch die LVV würde sich durch die Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in eine Kapitaleinlage an dem Sachverhalt der Finanzierung gemäß § 2 VLFV sowie der entsprechend beschriebenen Wechselwirkungen gleichfalls nichts Wesentliches ändern. Ein signifikanter Beitrag zur Problemlösung kann davon per se nicht ausgehen, zumal dann auch Fragen nach einer entsprechenden adäquaten „Eigenkapitalverzinsung“ für diesen Betrag stellen.

4.1.3 Handlungsempfehlung

Die Effekte aus der Wandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital zeitigen bei der LVV aufgrund des durch die Banken bereits als Eigenkapital behandelten Darlehens und der Restriktionen der Rangrücktritts- und Kapitalüberlassungserklärung sowie der bereits wiederholt gestundeten Tilgungsraten nur geringfügige Entlastungseffekte.

Für die Stadt Leipzig resultiert aus der Wandlung ein Verzicht auf Zinserträge in der Zukunft, die entgegen der bisherigen Haushaltsneutralität in der kameralistischen Buchführung einen nicht unmaßgeblichen, steueroptimierten Ergebnisbeitrag für den städtischen Haushalt bewirken können. Letztlich kann so zumindest ergebnisseitig eine Aufrechnungsposition zu etwaigen Forderungen aus der Finanzierung des VLFV geschaffen bzw. erhalten bleiben.

Im Gegenzug würde eine Wandlung des Gesellschafterdarlehens keine Effekte auf den Sachverhalt der Finanzierung des VLFV und die beschriebenen Wechselwirkungen, insbesondere auf eine Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit entsprechender Forderungen gegenüber der Stadt, herbeiführen.

Werden in der Abwägung zudem die Wechselwirkungen des Konsortialdarlehens einbezogen, insbesondere hinsichtlich des

- eines sofortigen „Verzehrs“ positiver Wirtschaftsentwicklung der LVV durch die Konsortialbanken sowie
- einer Belastung der zur Finanzierung des VLFV bereit stehenden eigenen Mittel der LVV – sowie der daraus resultierenden Forderungen an die Stadt –

ist eine Wandlung des Gesellschafterdarlehens per se zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Vielmehr sollte diese im Zusammenhang mit einer gleichzeitigen (Teil-)Wandlung des Konsortialdarlehens in ein Gesellschafterdarlehen gesehen und bewertet werden. Eine entsprechend gemeinsame Prüfung empfiehlt sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorfeld der nächsten Prolongation des Konsortialdarlehens im Jahr 2014. In diesem Zusammenhang sollten dann auch die Optionen zur Vermeidung einer steuerlichen Belastung einer Dividendenzahlung durch die Kapitalertragssteuer und Effekte auf die Gesamtverschuldung (Kernhaushalt und LVV-Konzern) bewertet werden.

Eine derartige Gesamtbetrachtung bietet aus Gesellschaftersicht die Chance, dass im Ergebnis dessen die Finanzbeziehungen zwischen LVV und Stadt transparent und auf ein Minimum an vertraglichen und sonstigen Vereinbarungen beschränkt werden könnten. Außer dem Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag und einem einzigen neuen Darlehensvertrag wären nach erster Einschätzung dann alle anderen vielfältigen komplexen Vereinbarungen zwischen LVV und Banken bzw. zwischen LVV und Stadt nicht mehr erforderlich. Dementsprechend sieht die Vorlage die Beschlusspunkte 4.1 bis 4.4 vor.

4.2 Bewertung und Handlungsoptionen bzgl. des Konsortialdarlehens

4.2.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

4.2.1.1 Historie

Zur Finanzierung des Rückkaufs der Gesellschafteranteile an der SWL im Jahr 2003 wurde zwischen der LVV und der Sachsenbank im Jahr 2009 ein Kreditvertrag über 200 Mio. € abgeschlossen. Die Kreditmittel werden über ein Bankeninnenkonsortium mit der Sachsenbank als Konsortialführer – sogenannter Konsortialkredit – zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2009 wurde die Kreditlinie zur Finanzierung des durch die Ratsversammlung beschlossenen Erwerbs von VNG-Aktien um 30 Mio. € aufgestockt.

Damit beläuft sich das Bankendarlehen bzw. sogenannte Konsortialdarlehen der LVV im Jahr 2009 auf ursprünglich 230 Mio. €. Die Tilgungsrate auf das Darlehen beträgt jährlich jeweils 5 Prozent des Ursprungsbetrags. Verzinst wird das Konsortialdarlehen variabel auf Grundlage des Euribors als Basiszinssatz. In Abhängigkeit von der Höhe des Verschuldungsgrades der LVV wird zusätzlich ein Margenaufschlag zwischen 2,25 und 2,75 Prozent erhoben.

Zum 30.06.2011 belief sich der verbleibende Gesamtbetrag des Darlehens aufgrund der bislang getätigten Tilgungen auf ca. 208 Mio. €. Zum Jahresende 2011 wird ein Restbetrag in Höhe von 202 Mio. € erwartet.

Die mit dem Konsortium vertraglich vereinbarte Kreditlaufzeit endet am 30.06.2014. Die Folgejahre basieren auf der Annahme, dass der zum 30.06.2014 dann fällige Kreditsaldo in Höhe von 176 Mio. € mit einer identischen Tilgungsstruktur neu refinanziert wird.

4.2.1.2 Rangrücktritts- und Kapitalüberlassungserklärung

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der Sachsenbank und der LVV im Jahr 2009 zur Prolongation der damals auslaufenden Kreditvereinbarungen sowie der Finanzierung des Erwerbs von VNG-Aktien wurde durch die Banken eine Rangrücktritts- und Kapitalüberlassungserklärung hinsichtlich des Gesellschafterdarlehens eingefordert.

Zum einen forderte die Änderung des Insolvenzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) den Nachrang des Gesellschafterdarlehens zu den übrigen Gläubigeransprüchen ein.

Zum anderen wirkt sich die Erklärung zur Kapitalbelassung auf die Tilgungsmöglichkeiten des Gesellschafterdarlehens bis zum Jahr 2014 aus, wonach eine Tilgung auf das Gesellschafterdarlehen nur in Höhe des durch die LVV ausgewiesenen positiven freien Cash-Flows zulässig ist.

Am 29.06.2009 haben die LVV und die Stadt Leipzig eine entsprechende Rangrücktritts- und Kapitalbelassungsvereinbarung geschlossen (DS Nr. IV/4354).

Schlussfolgernd muss das Konsortialdarlehen vorrangig bedient werden.

4.2.1.3 Pflichtsondertilgungen

Im Hinblick auf mögliche Beteiligungsverkäufe ist ein weiterer Tatbestand in Verbindung mit dem Konsortialdarlehen von Bedeutung. Demnach ist die LVV verpflichtet, als Pflichttilgungsleistungen auf das Bankdarlehen folgende Beträge an das Bankenkonsortium abzuführen:

- 80 Prozent der nach Auflösung etwaiger Verbindlichkeiten (ausgenommen das städtische Gesellschafterdarlehen) verbleibenden Nettoerlöse aus dem Verkauf von Anteilen an der Stadtwerke Leipzig GmbH,

- 50 Prozent der nach Auflösung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibenden Nettoerlöse aus dem Verkauf von Anteilen an den übrigen Tochtergesellschaften und Beteiligungen der LVV
- 50 Prozent der Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen der Tochtergesellschaften, welche nach Abzug des Buchwertes dieser Beteiligungen verbleiben. Bis zur Höhe eines im Jahre der Erlöserzielung an die Kreditnehmerin ausschüttungsfähigen Gewinns der veräußerten Tochtergesellschaft.

Letztgenannte Verpflichtung kann sich somit auf den Wirkungsgrad einer Veräußerung der perdata für LVV und Stadt Leipzig auswirken.

4.2.1.4 Kapitalausstattungsvereinbarung

Im Rahmen eines Nachtrags zum Kreditvertrag des Konsortialdarlehens wurden zwischen der Sachsen Bank und der LVV empfindliche Auflagen vereinbart

- Risikoaufschlag sowie
- außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditvertrags, einschließlich der
- sofortigen Fälligkeitstellung des valutierenden Kreditvertrags,

sollte die Wirksamkeit der durch die Ratsversammlung am 25.02.2010 beschlossenen Kapitalausstattungsvereinbarung zur Sicherung der Handlungs- und Investitionsfähigkeit der KWL nicht vorliegen. Anhängig waren ein Notifizierungsverfahren vor der Europäischen Kommission sowie anschließend die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Prüfung der Europäischen Kommission hat ergeben, dass die Kapitalausstattungsvereinbarung keine notifizierungspflichtige staatliche Beihilfe gemäß geltendem EU-Recht darstellt. Damit wurde die Voraussetzung für die kommunalrechtliche Genehmigung der Kapitalausstattungsvereinbarung durch die Landedirektion Leipzig gegeben.

Diese Genehmigung liegt nunmehr vor (Kapitel 0) und wird durch das Bankenkonsortium nach ersten Rückmeldungen als vorliegend anerkannt. Eine schriftliche Stellungnahme des Konsortialführers steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch aus. Damit sind die diesbezüglichen Auflagen nicht mehr wirksam und stellen eine Entlastung für die LVV dar.

4.2.2 Handlungsoptionen

Wie bereits dargestellt, trägt die LVV gegenüber dem Bankenkonsortium aus dem Darlehen eine jährliche Tilgung in Höhe von 11,5 Mio. €, zzgl. der Zinsen. Den Konditionen wird durch einen Kreditvertrag sowie etwaige Nachtragsverhandlungen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage und der daraus durch die Banken eingeschätzten Bonität der LVV der Rahmen gegeben. Dabei haben die vergangenen Monate die restriktive Handhabung der Kreditlinie gegenüber der LVV nochmals verdeutlicht.

Für die Stadt Leipzig bestehen in der Fortführung des Konsortialdarlehens keine unmittelbaren Auswirkungen, da diese nicht direkt in das Konsortialdarlehen eingebunden ist.

Jedoch belasten die sehr hohen Tilgungen des Konsortialdarlehens die Liquidität der LVV und damit auch den städtischen Haushalt, da weniger freie Mittel für die Bedienung des VLFV zur Verfügung stehen. Als eine Rahmenbedingung hat auch das Konsortialdarlehen dazu geführt, dass in den Jahren 2009 und 2010 Forderungen der LVV gegenüber der Stadt in Höhe von insgesamt 30,6 Mio. € entstanden sind.

Zielstellung für die LVV sowie die Gesellschafterin Stadt Leipzig ist die Stabilisierung der Liquiditätssituation der LVV. Mit einer Umwandlung des Konsortialdarlehens in ein städtisches Gesellschafterdarlehen könnte unter der Annahme einer weiterhin marktüblichen Verzinsung, zumindest über die Modifizierung der Laufzeit ein unmittelbar entlastender Liquiditätseffekt für die LVV erzielt werden. Zudem beschränkt das Darlehen in seiner aktuellen vertraglichen Kon-

struktion nicht nur den finanziellen, sondern auch den strategischen Handlungsspielraum der LVV.

Im Blickwinkel der eigentlichen Gründe für die Kreditaufnahme – Finanzierung des Rückkaufs der Gesellschafteranteile an der SWL sowie Finanzierung des Erwerbs von VNG-Aktien – zeigt sich, dass die LVV hier maßgeblich im kommunalpolitischen Interesse ihrer Gesellschafterin Stadt Leipzig agiert hat. Dieser sachgerechte Blickwinkel erlaubt es, über eine alternative Finanzierung der Kreditlinie nachzudenken.

Geht man der Alternative nach, das Konsortialdarlehen durch die Stadt Leipzig (teil-)ablösen und in ein entsprechendes Gesellschafterdarlehen umwandeln zu lassen, können die aktuell sehr hohen Tilgungsraten im gegenseitigen Interesse liquiditätsschonend gesenkt werden. Parallel würde eine angemessene marktübliche Verzinsung auf das neue Gesellschafterdarlehen festgelegt werden. Liegen diese Konditionen über den Refinanzierungskosten der Stadt Leipzig und unter den durch die LVV zu leistenden restriktiven Konditionen des Konsortialdarlehens entsteht mit der Umstrukturierung ein beidseitiger Vorteil.

- Die Zinskonditionen sollten marktüblich gestaltet werden, wodurch sich der mit dem mit dem Darlehen verbundene Aufwand bei der LVV nicht wesentlich ändern dürfte
- Der entscheidende Vorteil eines solchen Umschuldungsschrittes läge darin, dass die Stadt Leipzig als Darlehensgeber die Konditionen bezüglich der Tilgungsdauer unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowohl des Haushalts der Stadt Leipzig als auch der LVV gestalten könnte.
- Mit Blick auf die steuerrechtlichen Auseinandersetzungen zum bestehenden Gesellschafterdarlehen bietet sich die Vereinbarung einer moderaten regulären Tilgungsrate an. Eine moderate und damit niedriger als beim heutigen Konsortialdarlehen ausfallende Tilgungsrate empfiehlt sich vor allem vor dem Hintergrund, dass hohe Pflichttilgungsleistungen dazu führen können, dass die vollständige Finanzierung des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages durch die LVV nicht mehr getragen werden kann. Dies ist auch vor dem Hintergrund der gegebenen Ergebnisvolatilität bei der LVV bzw. insbesondere deren Tochtergesellschaft SWL zu sehen.
- Neben der moderaten regulären Tilgungsrate könnte angesichts dieser Ergebnisvolatilität die Möglichkeit von Sondertilgungen Berücksichtigung finden. Dies kann für die Stadt Leipzig insbesondere im Falle von Sondererlösen, beispielsweise im Zusammenhang von Beteiligungsveräußerungen, von Interesse sein. Entsprechende Erlöse können dann auf dem Wege von Sondertilgungen und damit unversteuert an die Stadt Leipzig weitergeleitet werden.

Durch die Umschuldung würde die Bilanzstruktur der LVV attraktiver sowie der gesamte Kapitalmarktauftritt der Gesellschaft deutlich erleichtert, da ein Gesellschafterdarlehen natürlich bonitätsverträglicher ist als ein mit erheblichen Risikozuschlägen verbundenes Bankdarlehen.

- Bei Ablösung des Konsortialdarlehens in ein Gesellschafterdarlehen würde sich bilanziell formal am Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital nichts ändern. Die Fremdverbindlichkeit (Konsortialdarlehen) würde in Höhe ihres dann gegebenen Bestandes in eine Gesellschafterverbindlichkeit umgewandelt werden.
- Der Anteil der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würde allerdings signifikant sinken. Auf Grundlage der Planzahlen 2011 würden diese Verbindlichkeiten von 327,8 Mio. € auf 125,5 Mio. € fallen, ihr relativer Anteil an der Bilanzsumme sänke von 37 Prozent auf 14 Prozent.

Die Stadt erhöht durch das Gesellschafterdarlehen ihr Risiko nicht. Praktisch jede Form einer Umstrukturierung des LVV-Fremdkapitals führt zunächst nicht automatisch zu größeren Risiken einer Haushaltsbelastung, da das Ventil der LVV immer die Bedienung des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages und nicht das Aussetzen von Zins- und Tilgungszahlungen ist.

Die Tilgungszahlungen auf das Konsortialdarlehen sind durch die LVV langfristig eingeplant und können in Verbindung mit der durch die Umwandlung des bestehenden Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital entstehenden Entlastung und steigenden Bonität der LVV künftig eine stabile und stetige Planungsgröße des städtischen Haushalts darstellen.

Die Finanzierung des durch die Stadt Leipzig abzulösenden Konsortialdarlehens erfolgt aus den Zins- sowie Tilgungszahlungen der LVV auf das sodann bestehende neue Gesellschafterdarlehen. Der zur Ablösung des Konsortialdarlehens notwendig neu aufzunehmende Kredit würde in Betrachtung des bloßen Kernhaushalts die städtische Verschuldungsquote ansteigen lassen. Jedoch bliebe bei einer sachgerechten und umfassenden Betrachtungsweise als stadtweite Thematik von Kernhaushalt und Beteiligungsunternehmen, die Pro-Kopf-Verschuldung des Stadt-Konzerns gegenüber Dritten/Kreditinstituten insgesamt auf gleichem Niveau, allerdings ergänzt um den Effekt der Stabilisierung des LVV-Konzerns.

Eine Umwandlung des Konsortialdarlehens in ein Gesellschafterdarlehen könnte verbunden werden mit einer zeitgleichen Umwandlung des gegenwärtig bestehenden Gesellschafterdarlehens in das Eigenkapital der LVV. Dabei wären die Konditionen des neuen Darlehens und Aspekte einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung zu klären. Bilanziell tauscht die Stadt Leipzig ein bestehendes Gesellschafterdarlehen gegen ein annähernd wertgleiches Gesellschafterdarlehen aus. In diesem Zusammenhang gilt es zudem die Abwägung vorzunehmen, inwieweit die Refinanzierung einer Ablösung des bestehenden Konsortialdarlehens allein durch die Stadt Leipzig oder teils als neue Ausschreibung am Kapitalmarkt erfolgen könnte.

Insgesamt bedürfen die mit derartigen Handlungsoptionen einhergehenden Effekte (Steuerlich, Verschuldungskennziffern u.a.) noch weiterer intensiver Prüfungen, um für beide Seiten im Ergebnis gegenüber dem Status Quo eine nachhaltig wirkende Verbesserung zu erzielen. Ein Teil der bestehenden und umfangreichen Vertragswerke, welche letztlich die Wechselwirkungen und gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen LVV und Stadt gegenwärtig noch abbilden, könnte dadurch im Ergebnis bereinigt bzw. obsolet werden. Die Finanzbeziehungen wären damit klarer und transparenter.

Zudem wird der ab dem Jahr 2016 zu erstellende Gesamtabschluss der Stadt Leipzig die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts und der Beteiligungsunternehmen in ihrer Gesamtheit darstellen müssen. Dann steht die Gesamtverschuldung des „Stadtkonzerns“ insgesamt im Focus.

5 Bewertung der Genehmigung der Kapitalausstattungsvereinbarung

Die wesentlichen Aspekte und Folgen aus der Genehmigung der Kapitalausstattungsvereinbarung der Stadt mit der LVV wurden in der Sondersitzung der Ratsversammlung am 30.11.2011 ausführlich erörtert. Die diesbezüglich einschlägigen Unterlagen liegen allen Stadträten/-innen vor und wurden der aktuellen Vorlage daher nicht mehr beigelegt.

Grundsätzliche Einordnung

Die Genehmigung steht unter einem Widerrufsvorbehalt. Dies bedeutet, dass sich die Landesdirektion das ausdrückliche Recht vorbehält, in Abhängigkeit der form- und fristgerechten Umsetzung der einzelnen Auflagen, die Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen.

In einem derartigen Fall besteht für die LVV das Risiko, dass die infolge der Genehmigung seitens der Banken bzgl. des Konsortialdarlehens gewährten Finanzierungsbedingungen so nicht mehr von diesen anerkannt werden und auf die LVV aufgrund dann schlechterer Bonität aus Sicht der Banken deutlich höhere Finanzierungskosten in erheblicher Größenordnung zukommen würden. Dies liefe dann jedoch der strategischen Zielstellung einer Entlastung bzw. nicht weiteren Belastung des Konzerns über den Status Quo hinaus zuwider. Dieses Risiko muss im Zusammenhang mit den Ausführungen und Vorschlägen zum weiteren Umgang mit dem Konsortialdarlehen gesehen werden (s. BPkt. 5.1 und 5.2 und Erläuterungen unter Kapitel 4.2). Als Ergebnis der Genehmigung der Kapitalausstattungsvereinbarung kann sich die LVV zu deutlich günstigeren Konditionen finanzieren als ohne eine entsprechende Genehmigung. Somit bleiben dem Konzern Finanzierungskosten in Millionenhöhe pro Jahr (ca. 8,5 Mio. €) erspart.

Die Auflagen sind hinsichtlich ihrer Terminsetzungen differenziert zu betrachten. Einige Termine sind ohne Probleme haltbar, andere ambitioniert und bei manchen Auflagen fehlt es an einer konkreten Terminsetzung. Hier besteht innerhalb bestimmter Grenzen für Stadt und LVV-Konzern entsprechende Flexibilität.

Die Kapitalausstattungsvereinbarung stellt im Ergebnis nichts anderes dar, als eine harte Bürgschaftserklärung der Stadt gegenüber der LVV. Sie war im Ergebnis für den durch die kriminellen Machenschaften der ehemaligen Geschäftsführung der KWL in seiner finanziellen Leistungs- und Investitionsfähigkeit zusätzlich erheblich eingeschränkten LVV-Konzern erforderlich. Die Hintergründe und die Inhalte der Vereinbarung sind bekannt. Gleichwohl wurden Beschluss und Vereinbarung nochmals der Vorlage als Anlage G beigelegt.

Die Bescheide einschließlich ihrer Begründungen müssen sich an den Maßgaben des § 82 Absätze 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung messen lassen. Die einzelnen Auflagen und Zielvorgaben müssen entsprechend geeignet und erforderlich sein, um die gesetzlichen Vorgaben an eine geordnete Haushaltswirtschaft und die Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Im Rahmen dieser Prämissen hat die Rechtsaufsichtsbehörde unter Beachtung der Grundsätze für die kommunale Haushalts- und Wirtschaftsführung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Rechtsgeschäften grundsätzlich immer die Möglichkeit, Auflagen zu erteilen. Diese sind immer dann zulässig, wenn sie zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig im Ergebnis eine angemessene Haftungsbegrenzung bewirken. Dies soll ausweislich einiger Auflagen aus Sicht der Landesdirektion dadurch erreicht werden, dass daran der LVV-Konzern entsprechend beteiligt wird. Da dies aber bereits in der Kapitalausstattungsvereinbarung selbst so angelegt und vom Stadtrat beschlossen wurde (s. Anlage G) bietet dies keinen Ansatzpunkt für einen erfolgreichen Widerspruch. In einem äußerst unwahrscheinlichen Fall, dass die KWL die Prozesse verlieren sollte, müssen die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leipzig erwarten können, dass sich Stadt und der gesamte LVV-Konzern dem dann gemeinsam stellen und dies als gesamtstädtische Aufgabe betrachten.

Darüber hinaus dürfen Auflagen das verfassungsrechtlich verbrieft kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht verletzen. Auf diesbezügliche erhebliche Bedenken gegen den ursprünglichen

bescheid vom 30.09.2011 hatte die Landesdirektion mit Änderungsbescheid vom 01.11.2011 reagiert. Die Erfolgsaussichten eines etwaigen denkbaren Widerspruchs gegen diesen Änderungsbescheid waren schwer abzuschätzen. Auf jeden Fall wäre die LVV im Umkehrschluss einer dann nach wie vor schwebend unwirksamen Genehmigung sofort mit deutlich schlechteren Finanzierungskonditionen konfrontiert gewesen.

Um diesbezüglich bestehende und Zweifel hinsichtlich der verwaltungsverfahrensrechtlich erforderlichen Bestimmtheit und gesellschaftsrechtlichen Verbindlichkeit einzelner Auflagen aus dem Änderungsbescheid auszuräumen, wurde die Landesdirektion um Klarstellung gebeten. Dieser Bitte kam sie mit dem bekannten Schreiben vom 30.11.2011 nach.

Wertung der Auflagen im Einzelnen

Die Auflagen 1 und 2 können nur so interpretiert werden, dass einer zweckgebundenen Geldanlage im Sinne der Auflagen Mittel aus den der LVV zustehenden Jahresergebnissen der Töchter und sonstigen Beteiligungen nur dann zugeführt werden, sofern dafür nach Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag und der Tilgung von Konsortial- und Gesellschafterdarlehen überhaupt noch freie Mittel verbleiben. Da die Umsetzung dieser Auflagen von einer Vielzahl von unsicheren Faktoren abhängig ist, zu denen neben den jeweiligen Jahresergebnissen der anderen Tochterunternehmen und Beteiligungen der LVV, u.a. auch sonstiger Zinsaufwand, Steuern und Betriebsaufwand der LVV GmbH zu rechnen seien, dürfte diese Auflage auf absehbare Zeit in der Realität keine Bindungswirkung entfalten. Sofern die KWL im Verlaufe der mittelfristigen Wirtschaftsplanung des LVV-Konzerns 2012 – 2016 – wovon alle gemeinsam derzeit ausgehen – obsiegt, wäre die Notwendigkeit der Bestandskraft der KAV ohnehin grundsätzlich zu hinterfragen.

Hinsichtlich der Prioritäten kann aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen – die ja auch aus Sicht der Landesdirektion nicht in Frage gestellt werden - die Auflage zur Bildung einer zweckgebundenen Rücklage nur dann faktisch zum Tragen kommen, wenn die LVV diesen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Dies betrifft z.B. vorrangig die Bedienung des Konsortialdarlehens, des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages sowie des Gesellschafterdarlehens.

Die Auflage 3 beinhaltet zulässige Prüfaufträge. Kommunal- und gesellschaftsrechtlich ist anderes auch nicht möglich. Zwei von drei der genannten Prüfungen sind gelaufen (HLkomm; perdata) und deren Ergebnis mit Vorschlägen zum Umgang damit ist Gegenstand der Vorlage.

Dazu wurde seitens der verfahrensführenden LVV gemeinsam mit der KPMG im Verwaltungsausschuss informiert. Die Auflage stellt auch kein Automatismus zu Verkäufen der benannten konkreten Unternehmen dar.

Eine Veräußerung kommunalen Vermögens ist nur dann sinnvoll, wenn sie im Ergebnis auch aus Gesamtsicht wirtschaftlich ist. Bei der Mittelverwendung im Falle von erfolgreichen Verkäufen sind im vorliegenden Fall zudem etwaige Regelungen bestehender Kreditverträge zu beachten. Demnach seien bei der LVV Buchgewinne zum Teil für Sondertilgungen auf Darlehensverhältnisse zu verwenden, denn der LVV fließen letztlich nicht Buchwerte, sondern über Ergebnisabführungsverträge immer nur etwaige Buchgewinne zu. Zu den Ergebnissen der Bietverfahren s. BPkt. 2.1 bis 2.3 sowie Anlagen B und C. Beschlusspunkt 3.1 der Vorlage trägt der Auflage bzgl. der Wassergut Canitz GmbH insoweit Rechnung, dass bzgl. dieser Beteiligung der KWL mehrere Handlungsoptionen geprüft werden sollen. Hierbei ist eine Beteiligung des ZV-WALL als Mitgesellschafter im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen sicherzustellen.

Gemäß Auflage 3 der Genehmigung können i.V.m. den Auflagen 1 u. 2 nur dann etwaige Buchgewinne aus Veräußerungserlösen einer zweckgebundenen Geldanlage zugeführt werden, wenn zuvor alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der LVV (Darlehensverträge, Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag etc.) erfüllt bzw. beachtet sind. Alles andere würde im

Gegenzug zu finanziellen Nachteilen auf Seitens der LVV und aufgrund der bestehenden Finanzierungssystematiken (VLFV) auch auf Seiten der Stadt führen.

So sind z.B. grundsätzlich zunächst 50 % des Buchgewinns aus Veräußerungen innerhalb der Konzerntöchter als Sondertilgung des Konsortialdarlehen zu leisten. Im Umkehrschluss sind aus Sicht der Gesellschafterin die verbleibenden 50% als Erhöhung der eigenen Mittel der LVV anzusehen und damit für die VLFV-Finanzierung einzusetzen. Darüber hinaus freie Mittel zur Zuführung einer zweckgebundenen Rücklage i.S. der Auflage ergeben sich daraus nicht.

Die Stadt Leipzig geht davon aus, dass die Auflagen grundsätzlich immer so zu interpretieren sind, dass im Ergebnis gerade keine zusätzlichen finanziellen und /oder rechtlichen Nachteile bei der LVV oder der KWL generiert werden, da dieses dann der Zielstellung einer Stabilisierung des LVV-Konzerns und Stärkung seiner Finanzkraft geradezu zuwider laufen würde.

Bei Auflage 4 bleibt offen, was unter „nicht betriebsnotwendig“ zu verstehen ist. Eine Umsetzung dieser Auflage kann aus Gesellschaftersicht erst im Ergebnis eines Prüfprozesses auf der Ebene der jeweiligen Unternehmen erfolgen. Diese werden, entsprechend der Auflage mit einem Gesellschafterbeschluss der LVV beauftragt, ihr Anlagevermögen hinsichtlich seiner Betriebsnotwendigkeit zu analysieren und die Notwendigkeit zu begründen. Bei den KWL ist dabei zusätzlich zu berücksichtigen, dass etwaige Buchgewinne aus etwaigen Veräußerungen im Ergebnis derartiger Prüfungen zum Teil dem Mitgeschafter ZV WALL zustehen würden. Auch sind KAG-relevante Aspekte zwingend zu berücksichtigen. Sofern nicht betriebsnotwendiges Vermögen identifiziert wird, dann ist es zu – allerdings nicht unter Wert – zu veräußern und die Erträge sind, falls nicht für andere vertragliche Verpflichtungen entsprechend Punkt 1 und 2 der Bescheide erforderlich, einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Die Auflage 5 beinhaltet ebenfalls einen Prüfauftrag, der bereits Gegenstand der laufenden Optimierungen im LVV-Konzern ist. Dies wird von der Landesdirektion auch so gesehen.

Auflage 6 besagt zunächst, dass die gesetzlichen Vorgaben und die Verträge mit den Auftraggebern zu Versorgungsqualität und -sicherheit durch die LVV-Gruppe einzuhalten seien. Das betrifft insbesondere den Nahverkehrsplan, den Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag und etwaige Betreiberverträge.

Die Landesdirektion konstatiert in diesem Zusammenhang das, was bereits in Papieren der LVV und des Finanzdezernates in der Vergangenheit nachzulesen war, nämlich dass die finanzielle Leistungs- und Investitionsfähigkeit von LVV-Konzern und Stadt gegenwärtig erheblich eingeschränkt sind und sich an dieser Situation ohne konkrete nachhaltig finanziell wirkende Gegensteuerungsmaßnahmen nichts ändern bzw. sich die Lage voraussichtlich weiter verschärfen wird. Vor diesem Hintergrund hat im Zuge einer entsprechenden Gegensteuerung aus Sicht der Landesdirektion auch der LVV-Konzern einen entsprechend nennenswerten und abrechenbaren Beitrag zu leisten und nicht nur auf die Stadt zu vertrauen. Denn die Landesdirektion ist gehalten, bei ihren Abwägungen vor allem die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Leipzig insgesamt im Blick zu behalten.

Die mit der Auflage geforderte Konzeption liegt in ihren Eckpunkten mit der Vorlage vor und bedarf im Folgenden, eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt, weiterer Umsetzungsschritte auf Seiten der Stadt, aber vor allem auch auf seitens des LVV-Konzerns. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Genehmigung des Haushaltsplanes 2012 nicht vor Beschlussfassung der Ratsversammlung über die Eckpunkte der Konzeption ergehen wird.

Hinsichtlich Auflage 7 bleibt unklar, was unter „Kerngeschäft der Daseinsvorsorge“ im Sinne des Bescheides zu verstehen ist. „Daseinsvorsorge“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Auslegung in die Hoheit der Ratsversammlung bzw. in Einzelfällen der Gerichte fällt. Die Ratsversammlung hat sich insbesondere in Fortschreibung der Ergebnisse des Bürgerentscheides hinsichtlich der Beschreibung der Daseinsvorsorge in Leipzig in Form des Verbleibs konkreter Unternehmen zu 100 % in kommunaler Hand klar positioniert.

Die Fokussierung auf das Kerngeschäft ist bereits Bestandteil der aktuellen LVV-Konzernstrategie in Umsetzung der von der Ratsversammlung beschlossenen Eigentümerziele. Insofern besteht hierzu kein grundsätzlicher Widerspruch. Hinsichtlich etwaiger bestehender oder zukünftiger Auslandsaktivitäten hat die Ratsversammlung bereits 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst, dem seitens der LVV im Auftrag des Gesellschaftervertreterers auch nachgekommen werde. Seitens der Landesdirektion wird diesbezüglich mit der Auflage zusätzlich ein dementsprechender formeller Gesellschafterbeschluss gefordert. Auch wenn mündliche Weisungen in der Gesellschafterversammlung grundsätzlich gesellschaftsrechtliche Bindungswirkung entfalten, wird diesem Wunsch der Landesdirektion nach zusätzlicher Verankerung in Form eines formellen Beschlusses noch 2011 Rechnung getragen.

Zusammengefasst sind alle Aspekte der Auflage im Rahmen bereits laufender Prozesse im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in Umsetzung.

Im Hinblick auf Auflage 8 kann den Vorberichten zu den jeweiligen Haushaltsplänen der letzten Jahre und den Jahresabschlüssen der Unternehmen entnommen werden, dass die bereits seit längerem seitens der Stadt gemeinsam mit den Unternehmen verfolgte Strategie der Reduzierung von Bürgschaften und Sicherheiten große Fortschritte gemacht hat. Seit Jahren wird in den jeweiligen Unternehmen entsprechend bestehendem Gesellschafterauftrag an unternehmensbezogenen Konzepten gearbeitet und diese in großen Teilen auch erfolgreich umgesetzt. Der Gesamtbürgschaftsrahmen konnte so in den letzten Jahren um mehrere hundert Millionen Euro reduziert werden. Weiteres dazu kann insbesondere dem Bürgschaftsrückführungskonzept der LWB entnommen werden.

In Umsetzung der Auflage wird es darum gehen, die entsprechenden Einzelkonzepte zusammenzufassen und hinsichtlich weiterer Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen. Hierbei ist wichtig, dass es im Rahmen einer sachgerechten Risikobetrachtung nicht von entscheidender Bedeutung ist, wie hoch ein ausgereicherter Bürgschaftsrahmen ist, sondern wie hoch das Risiko einer möglichen Inanspruchnahme für die Kommune zu werten ist.

Unabhängig davon müssten Bürgschaften im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen immer möglich sein. Die Auflage lasse daher zu, dass Reduzierungen an einer Stelle durchaus auch Neuausreichungen an anderer Stelle ermöglichen, sofern dadurch der Gesamtrahmen nicht ausgeweitet wird. Unabhängig davon gilt laut Sächsischer Gemeindeordnung ein Einzelgenehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde. Jede neue Bürgschaft ist demnach, sofern nicht vom ausgereichten und bereits genehmigten Rahmen umfasst, bei der Landesdirektion zur Genehmigung zu beantragen. Eine entsprechende Gesamtkonzeption entsprechend der Auflagen wird derzeit erarbeitet und der Ratsversammlung und danach der Landesdirektion möglichst zusammen mit dem Haushalt 2012 vorgelegt.

Die Auflage 9 ist im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes 2012, der kürzlich im erweiterten Finanzausschuss beraten wurde, bereits im Rahmen der verwaltungsinternen Änderungen berücksichtigt. Sie wird mit Beschlussfassung über den Haushaltsplan am 15. Dezember 2011 umgesetzt. Die Stadt Leipzig wird dementsprechend zusätzlich zum bisherigen Plan Schulden in Höhe von weiteren 5 Millionen € abbauen.

Auflage 10 kann unbeschadet der konkreten Formulierung immer nur unter Berücksichtigung kommunal- und gesellschaftsrechtlicher Rahmenbedingungen Wirkung entfalten. Eine Rechtsaufsichtsbehörde kann den Weg der Umsetzung einer Auflage in einem kommunalen Unternehmen – hier Investitionsverzicht – nicht vorschreiben. Unabhängig davon gehen KWL, LVV, Stadt und offenkundig auch die Landesdirektion davon aus, dass das in der Auflage angesprochene Szenario nicht eintreten wird.

Die in Auflage 11 geforderte Berichterstattung wird sichergestellt, auch wenn damit ein zusätzliches und sehr aufwendiges Verwaltungs- und Koordinierungsverfahren verbunden sein wird.

Auflage 12 wird zur Kenntnis genommen. Nach wie vor gehen KWL, ZV-WALL, LVV und Stadt entsprechend der Einschätzung der verfahrensführenden Anwälte davon aus, dass die den

Transaktionen zugrunde liegenden Grundlagen nichtig seien und dass die KWL darüber hinaus sehr gute Argumente hat, die Forderungen der Banken letztlich erfolgreich abzuwehren.

KWL und LVV haben dementsprechend in den jeweiligen Jahresabschlüssen bis heute auch keine diesbezüglichen Rückstellungen gebildet, weil sie und die verfahrensführenden Anwälte das Prozessrisiko geringer als 50 % einschätzen. Die Stadt als Gesellschafterin der LVV hat dies dementsprechend und in Ermangelung anderer Erkenntnisse und Einschätzungen ausdrücklich so akzeptiert. Ausweislich des Schreibens der Landesdirektion vom 30.11.2011 hat diese ebenfalls keine eigene, davon abweichende Risikoabschätzung vorgenommen. Dessen ungeachtet trägt die Landesdirektion die Verantwortung für diese Auflage und daraus ggf. resultierenden Risiken. Es bleibt einer Rechtsaufsichtsbehörde jedoch auch immer unbenommen, Auflagen im Zeitablauf hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Effektivität neu zu bewerten und im Ergebnis ggf. aufzuheben oder zu ändern.

Fazit: Sowohl LVV als auch Gesellschaftervertreter werden daher ungeachtet aller Auflagen nichts veranlassen oder umsetzen, was die laufenden Verfahren der KWL gegen die Banken negativ beeinflussen oder die Rechtsposition der KWL schwächen könnte. Der Gesellschaftervertreter der LVV wird darüber hinaus keine Maßnahmen umsetzen, die im Ergebnis für den LVV-Konzern rechtlich bedenklich und/oder nachweislich wirtschaftlich nicht vertretbar wären. Denn auch damit würde die strategische Zielstellung der Stabilisierung des Konzerns konterkariert. Dementsprechend soll dies mit BPkt. 3.5 der Vorlage unterstrichen werden.

6 Ergebnisse aus den Bieterverfahren zur Anteilsveräußerung

6.1 Grundlagen

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hatte mit Beschluss vom 15.10.2008 (RBIV-1348/08) in ihren Eigentümerzielen („**Eigentümerziele**“) u.a. folgende zentrale Anforderungen an die LVV Leipziger Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft GmbH („**LVV**“) formuliert:

- Vollständige Finanzierung des ÖPNV – auf Grundlage der Betrauung der LVB
- Tilgung des Gesellschafterdarlehens – im Rahmen vertragsrechtlicher Restriktionen
- Überprüfung des Beteiligungsportfolios des Konzerns -
- Risikovermeidung vor Renditesteigerung – im Zweifel Verzicht auf risikobehaftete Investitionen
- Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen – vor Ort und in der Region
- Förderung des Standortes Leipzig – insb. durch Auftragsvergabe vor Ort und in die Region.

Die LVV hat diese Sach- und Finanzziele im Rahmen eines Strategiekonzeptes („**Strategiekonzept 2008**“) unterlegt, welches der Ratsversammlung zur Kenntnis gegeben wurde (RBIV-3850 vom 21.01.2009). Teil dieses Strategiekonzeptes war entsprechend obiger Vorgaben auch die Überprüfung des Beteiligungsportfolios der LVV-Gruppe in strategischer Hinsicht. Zielstellung dabei war eine Entschuldung des Konzerns durch (anteilige) Veräußerung von Beteiligungen, die nicht entsprechend der von der Ratsversammlung explizit vorgenommen Abgrenzung der Daseinsvorsorge dienen.

Dementsprechend wurde die LVV mit Beschluss der Ratsversammlung zur Sicherung der finanziellen Handlungs- und Investitionsfähigkeit der KWL vom 25.02.2010 (RBV-279/10) beauftragt, die bereits in obigem Strategiekonzept 2008 verankerten Maßnahmen stringent und zielorientiert weiter zu verfolgen, insbesondere die Maßnahmen zur „Veräußerung von [...] nicht zur Daseinsvorsorge dienenden Beteiligungen ...“ näher zu prüfen (s. § 2 lit. c „**Kapitalausstattungsvereinbarung**“ („**KAV**“)).

Aufbauend auf einer strategischen Analyse des Beteiligungsportfolios des LVV-Konzerns und in Umsetzung der Eigentümerziele sowie des Auftrages aus der KAV hatte die LVV der Stadt einen Vorschlag unterbreitet, auf dessen Grundlage die Ratsversammlung der Stadt am 09. Februar 2011 den Beschluss RBV-675/1 gefasst hat und die LVV beauftragt hat, unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Stadtwerke Leipzig GmbH („**SWLeipzig**“) ein „Bieterverfahren zur Veräußerung [je] eines Geschäftsanteils von 49,9% an der perdata GmbH“ und „von 49,9% an der HL komm GmbH“ einzuleiten („Transaktion“ oder „Bieterverfahren“).

Vor dem Hintergrund der Sicherung der zukünftigen Finanz- und Investitionsfähigkeit der LVV-Gruppe und somit der mittelbaren Verbesserung der Finanzlage der Stadt Leipzig hat die LVV in Abstimmung mit SW Leipzig im Verlaufe des Jahres 2011 ein Verfahren zur Suche eines Partners für die perdata und HL komm durchgeführt und schlägt der Stadt Leipzig vor (s. Schreiben vom 14.12.2011),

- das Nebenangebot zur Veräußerung von 100% der von SWLeipzig gehaltenen Geschäftsanteile an der perdata an arvatoSystems GmbH („**arvatoSystems**“) anzunehmen
- das Nebenangebot der Veräußerung von 100% der von SW Leipzig gehaltenen Geschäftsanteile an der HL komm an die Versatel AG („**Versatel**“) nur im Falle einer Nachbesserung anzunehmen, die im Ergebnis sicherstellt, dass bei kein Buchverlust entsteht

6.1.1 Verfahren

Lenkungsgruppe

Zur Umsetzung der am 9.2.2011 beschlossenen Veräußerung von Anteilen an der HL komm und perdata wurde unter dem Vorsitz der LVV eine Lenkungsgruppe eingerichtet, die umfassend in die Entscheidungen der Veräußerungsverfahren eingebunden wurde. Mitglieder der Lenkungsgruppe waren neben der SW Leipzig, den Unternehmen HL komm und perdata auch zwei Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat der LVV. Die Lenkungsgruppe war neben den Auswahlentscheidungen über die Bieter auf Basis der Teilnahmeanträge bzw. Interessenbekundungen, indikativen Angebote und überarbeiteten Angebote auch bei den wesentlichen Entscheidungen über die Transaktionsstruktur wie Festlegung der Eignungs- und Auswahlkriterien und Entwicklung der Vertragsentwürfe eingebunden. Darüber hinaus waren die Mitglieder der Lenkungsgruppe zu dem jeweils ersten Verhandlungsgespräch mit den Bietern eingeladen, in der insbesondere das strategische Entwicklungskonzept diskutiert wurde.

Einbindung Stadtwerke Leipzig

Die SW Leipzig als Gesellschafterin der HL komm und perdata hat darüber hinaus grundsätzlich bei den Gesprächen mit den Bietern (Managementpräsentation, Expertengespräche und Vertragsverhandlungen) teilgenommen. Die strategischen Konzepte sowie die Vertragsentwürfe wurden intensiv mit SW Leipzig analysiert und bearbeitet.

Information der Gremien

Die Ergebnisse der europaweiten Bieterverfahren wurden im Verwaltungsausschuss am 2. November 2011 vorgestellt. Die Arbeitnehmer wurden durch gesonderte Veranstaltungen mit den Betriebsräte von HL komm und perdata sowie im Rahmen von Betriebsversammlungen (3. November 2011) informiert.

Die Aufsichtsratsmitglieder der SW Leipzig und LVV wurden für eine erste Information am 4. November (LVV) und 7. November (SW Leipzig) zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen.

Vor der geplanten Entscheidung in der Ratsversammlung am 25.01.2012 wird das Thema in Sonder-Aufsichtsratssitzungen am 6.1.2012 (LVV) und 9.1.2012 (SW Leipzig) nochmals behandelt. Der Aufsichtsrat SW Leipzig wird dabei aufgefordert sein, gemäß Katalog der Informations- und Zustimmungsrechte der LVV-Gruppe² eine Empfehlung an die zuständige Gesellschafterversammlung SW Leipzig abzugeben. Auch der Aufsichtsrat LVV wird sich intensiv mit den Ergebnissen beschäftigen und ist dabei entsprechend seiner Aufgaben gehalten, die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für den Konzern und dessen weitere Entwicklung insgesamt zu bewerten. Unabhängig davon hat sich die Ratsversammlung im Zuge einer Gesamtabwägung aller Interessenlagen die Letztentscheidung vorbehalten.

Information im Rahmen eines Bürgerforums

Im Januar 2012 ist entsprechend Ratsbeschluss ein Bürgerforum geplant, in dem die Öffentlichkeit über die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen der Anteilsveräußerungen informiert wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage war die Terminfindung noch nicht abgeschlossen.

² Ratsbeschluss RBIV-675/06 vom 20.09.2006

6.1.2 Eignungs- und Auswahlkriterien

Bei der Festlegung der Eignungs- und Auswahlkriterien richtete sich die LVV unter Beratung durch den Lenkungsausschuss nach den Vorgaben des Ratsbeschlusses. Die LVV folgte dabei dem Interesse der Ratsversammlung für die LVV-Enkelgesellschaften strategisch geeignete Partner zu finden, d.h. Partner zu identifizieren, die über Kompetenzen verfügen, die perdata und HL komm sinnvoll ergänzen, um deren Zukunftsperspektiven deutlich zu verbessern.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung wurden einige Kriterien so ausgestaltet, dass bei ihrer Nichterfüllung der Bewerber/Bieter zwingend aus dem Verfahren ausschied (K.O.-Kriterien). Andere Kriterien waren dazu bestimmt, im Wettbewerb den relativ besten Bewerber/Bieter zu ermitteln (Bewertungskriterium).

Die Bewerber mussten im Teilnahmeantrag Angaben machen zu den Eignungskriterien, namentlich zur

- wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (K.O.-Kriterium),
- Langfristigkeit des Engagements (K.O.-Kriterium),
- Passfähigkeit der Strategie (K.O.-Kriterium),
- Erfahrungen mit kommunalen Partnern (Bewertungskriterium) ,
- und ihren Kernkompetenzen in den strategischen Aufgabenfeldern der Unternehmen perdata und HL komm (Bewertungskriterium).

Mit den indikativen und verbindlichen Angeboten wurden Angaben zu den Auswahlkriterien abgefragt, namentlich:

- Angabe zur erwerbenden Einheit sowie Angaben zur Finanzierung des Kaufpreises und den zukünftigen Investitionen (K.O.-Kriterium),
- Grundsätzliche Akzeptanz der Haltefrist und Akzeptanz der Change-of-Control-Klausel (soweit einschlägig) (K.O.-Kriterium),
- Ausschluss von Beendigungskündigungen und Änderungskündigungen entsprechend, den vertraglichen Vorgaben (K.O.-Kriterium),
- Erhalt von bestehenden Betriebsvereinbarungen und bestehender Betriebsratsstruktur entsprechend den vertraglichen Vorgaben (K.O.-Kriterium),
- Erhalt wesentlicher Unternehmensfunktionen und des Sitzes am Standort Leipzig (K.O.-Kriterium),
- Strategisches Konzept: Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Erhalt/Stärkung bestehender Geschäftsfelder sowie (bezogen auf perdata) Maßnahmen zum Ausbau des Drittmarktgeschäfts (Bewertung),
- Kaufpreis (Bewertung).

Alle Kriterien waren bereits in der Vergabebekanntmachung bzw. Veröffentlichung angelegt und wurden – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – im Verlaufe des (Verhandlungs-) Verfahrens weiter konkretisiert.

6.1.3 Rechtliche Struktur der Verfahren

Für die Beschaffung von Leistungen durch die öffentliche Hand stellt das Vergaberecht einen strengen rechtlichen Rahmen auf. Das Vergaberecht gilt lediglich für die staatliche Beschaffung. Der Verkauf von Geschäftsanteilen unterliegt isoliert betrachtet nicht dem Vergaberecht. Da im Falle von perdata parallel auch Dienstleistungen vergeben (beschafft) werden sollen, waren für perdata und HL komm daher unterschiedliche rechtliche Anforderungen zu beachten. Im Einzelnen:

HL komm: Strukturiertes und diskriminierungsfreies Bieterverfahren

Als Gesellschaft, deren Geschäftsanteile mittelbar die Stadt Leipzig hält, ist SW Leipzig (und damit die LVV als Verfahrensführerin) gehalten, die Grundfreiheiten des europäischen Rechts sowie die Grundrechte des deutschen Rechts zu beachten. Bei einem Verkauf von Geschäftsanteilen kommen insbesondere das Diskriminierungsverbot und das Transparenzgebot zum Tragen. Dies bedeutet, dass der Verkauf in einem diskriminierungsfreien, transparenten Verfahren durchgeführt werden muss. In der Praxis hat sich hierfür der Begriff des „strukturierten und diskriminierungsfreien Bieterverfahrens“ herausgebildet. Ein solches Verfahren wurde zum Verkauf der Geschäftsanteile der HL komm durchgeführt.

perdata: förmliches Vergabeverfahren nach SektVO

Die perdata ist als IT-Dienstleister mit einem Umsatzanteil von ca. 70% für Unternehmen der LVV-Gruppe tätig. Diese Unternehmen sind zum überwiegenden Teil Sektorenauftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB und daher verpflichtet, bei der Beschaffung von Leistungen ein öffentliches Vergabeverfahren durchzuführen. Eine Ausnahme besteht, wenn ein verbundenes Unternehmen beauftragt wird, das in den vergangenen drei Jahren im Schnitt mind. 80 % seiner Umsätze mit anderen verbundenen Unternehmen erzielt hat (§ 100 Abs. 2 lit. o GWB). Diese Voraussetzungen treffen auf perdata nicht mehr zu, da der durchschnittliche Konzernumsatz der vergangenen drei Jahre weniger als 80 % betrug.

Zahlreiche Verträge zwischen der LVV-Gruppe und perdata laufen in den Jahren 2011/2012 aus bzw. sind bereits ausgelaufen und müssen daher verlängert oder neu abgeschlossen werden. Soweit die Verlängerung den vergaberechtlichen Schwellenwert übersteigt, was in zahlreichen Fällen zutrifft, bedarf auch diese Verlängerung der öffentlichen Ausschreibung des Auftrags. Würde man Verkauf und Verlängerung der bestehenden Leistungsverträge voneinander trennen, könnte dies dazu führen, dass perdata in den öffentlichen Ausschreibungen über die Verlängerung der Leistungsverträge nicht den Zuschlag erhalten würde und hierdurch erhebliches Geschäftsvolumen und damit auch an Wert verlieren und Beschäftigung gefährden würde.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht die Möglichkeit, die Vergabe von Leistungsverträgen an ein Unternehmen mit der Veräußerung von Geschäftsanteilen an diesem Unternehmen zu verbinden.³ Auf diesem Weg kann erreicht werden, dass die Aufträge bei dem verkauften Unternehmen verbleiben. Voraussetzung ist jedoch, dass der gesamte Vorgang (Verkauf von Geschäftsanteilen und Abschluss der Leistungsverträge) öffentlich ausgeschrieben wird.

Auf Grundlage dieser Rechtsprechung wurde die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der perdata im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach der Sektorenverordnung (SektVO) durchgeführt.

Gegenstand dieses Verhandlungsverfahrens waren zum einen die Veräußerung von Geschäftsanteilen an der perdata, zum anderen der Abschluss bzw. die Verlängerung von Leistungsverträgen zwischen Unternehmen der LVV-Gruppe und der perdata. Auftraggeber und

3 EuGH v. 15.10.2009 – Rs. C-196/08, Slg. 2009, I-9913 = VergabeR 2010, 478 – Acoset.

damit Durchführende dieses Verhandlungsverfahrens waren sämtliche Unternehmen der LVV-Gruppe, welche IT-Leistungsverträge oberhalb der Schwellenwerte neu abschließen bzw. verlängern wollen. Die Koordinierung der Auftraggeberseite erfolgte über die LVV. Sollte der Zuschlag daher nicht in dem Verhandlungsverfahren erteilt werden, das sich auch auf die Veräußerung der Geschäftsanteile bezieht, müsste der Neuabschluss bzw. die Verlängerung der Leistungsverträge isoliert nochmals öffentlich ausgeschrieben werden. Eine Vergabe an die perdata ohne öffentliche Ausschreibung wäre aufgrund der Unterschreitung des Umsatzvolumens von 80 Prozent mit der LVV-Gruppe nicht mehr möglich.

Nebenangebote

Mit der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Angeboten über 49,9 Prozent wurde den Bietern die Möglichkeit gegeben, Nebenangebote, z.B. im Hinblick auf die Anteilshöhe, abzugeben. Im Geltungsbereich der SektVO ist die Zulassung von Nebengebieten der vergaberechtliche Normalfall; im strukturierten und diskriminierungsfreien Bieterverfahren bezüglich HL kommt bestanden in dieser Frage keine rechtlichen Vorgaben.

Ziel dieser Öffnung war es, einen vollständigen Marktüberblick über das Interesse potentieller Investoren für eine Beteiligung an perdata und HL kommen zu erhalten. Sämtliche Bieter in beiden Verfahren haben diese Möglichkeit wahrgenommen und Nebenangebote über den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung abgegeben.

In dem Vergabeverfahren perdata haben sämtliche Bieter, die ein überarbeitetes Angebot abgegeben haben, als Nebenangebot einen Erwerb von 100 Prozent der Anteile angeboten. Angebote über den Erwerb einer geringeren Beteiligungsquote waren daran gebunden, dass diese mittelfristig auf 100 Prozent erhöht werden oder wurden nicht bis zur Abgabe der finalen Angebote aufrecht erhalten. Aus den kommerziellen Angeboten war ersichtlich, dass die Bieter den Erwerb von 100 Prozent der Anteile klar favorisierten. Insgesamt wurde in dem Bieterverfahren die Erkenntnis gewonnen, dass es am Markt nur ein sehr eingeschränktes Interesse an dem Erwerb von Minderheitsbeteiligungen gibt und infolgedessen dafür auch keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben wurden.

6.1.4 Wesentliche Vertragsbestimmungen

Anteilskauf- und -abtretungsvertrag

Gegenstand der Anteilsveräußerung ist insbesondere der Anteilskauf- und -abtretungsvertrag („Kaufvertrag“). Dieser enthält in Deutschland übliche Regelungen über den Verkauf der Geschäftsanteile, den Kaufpreis und die Zusicherungen (Gewährleistungen) der Verkäuferin.

Da die Geschäftsanteile erst mehrere Monate nach Abgabe des Angebots des Bieters übergehen, muss der Bieter in dieser Übergangszeit geschützt werden. Aus diesem Grund wird eine Anpassung des Kaufpreises erfolgen, falls die Netto-Finanzverschuldung der Gesellschaft zum 31.12.2011 von der Planung abweicht.

Die gesetzlichen Mangelhaftungsansprüche (Gewährleistungen) werden vollständig ausgeschlossen. Stattdessen gibt der Verkäufer verschiedene Zusicherungen über die abzutretenden Geschäftsanteile und die Gesellschaft ab, bei deren Unrichtigkeit er Schadensersatz zu leisten hat.

In ihrem Beschluss vom 09.02.2011 hat die Ratsversammlung gefordert, dass der Bieter ein belastbares und nachhaltiges strategisches Entwicklungskonzept für das jeweilige Unternehmen vorlegt. Dieses findet sich für HL kommt in einer Standortsicherungsvereinbarung bzw. für perdata in Anlage 2.2 zu § 2 des Kaufvertrages - besondere Zusagen und strategisches Entwicklungskonzept („Entwicklungskonzept“). Das Konzept enthält teilweise Zielsetzungen, die von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen und daher nicht verbindlich zugesagt werden können. Diejenigen Teile des Konzepts, die jedenfalls, also unabhängig von den wirt-

schaftlichen Rahmenbedingungen, umgesetzt werden, sollen durch rechtlich verbindliche Zusagen des Käufers abgesichert werden.

Im Fall der perdata werden darüber hinaus zahlreiche Leistungsverträge zwischen Unternehmen der LVV-Gruppe und perdata neu abgeschlossen.

Die LVV hat den Bietern für das verbindliche Angebot Vorgaben für alle vorbezeichneten Verträge gemacht. Die Bieter durften ihrerseits in ihren Angeboten – mit Ausnahme von Mindestbedingungen, wie beispielsweise zur Standortsicherung - hiervon abweichen: allerdings, jede nachteilige Änderung führte zu Punktabzügen, die das Angebot im Verhältnis zu anderen Angeboten zurücksetzen.⁴ Die Leistungsverträge wurden fest vorgegeben. Hier konnten die Bieter allenfalls Änderungen anregen, nicht jedoch zum Inhalt ihres Angebots machen.

Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital bei Transaktionsvollzug

Um die Verkäuferin SW Leipzig von Finanzierungsrisiken freizustellen, ist im Verkaufsfall beabsichtigt, die am 31.12.2011 bestehenden Gesellschafterdarlehen gegenüber HL komm und perdata in Eigenkapital umzuwandeln. Die vorliegenden Kaufpreisangebote setzen diese Umwandlung voraus, indem sie von einer geringeren Nettofinanzverschuldung ausgehen.

In der Folge erhält SWLeipzig den Gegenwert der Darlehensforderungen als erhöhten Kaufpreis für die Geschäftsanteile und kann diesen im Unternehmen einsetzen, z.B. zur Tilgung eigener Darlehen oder für dringende Investitionen an anderer Stelle. Im Gegenzug erhält SWLeipzig dagegen künftig keine Zinserträge mehr von HL komm und perdata.

6.2 Ergebnisse und Bewertung Verfahren „perdata“

Bewerber-/Bieterfeld

8 Bewerber haben Interessenbekundungen eingereicht. Nach Prüfung der Eignungskriterien wurde 5 Bietern die Möglichkeit eröffnet, indikative Angebote einzureichen. Schließlich wurden nach Auswertung der indikativen Angebote drei Bieter zu Verhandlungen und zur Abgabe von finalen Angeboten eingeladen.

Lediglich arvatoSystems hat ein finales Angebot abgegeben, die übrigen Bieter sind aus unterschiedlichen Gründen der Einladung zu Verhandlungen und Abgabe von finalen Angeboten nicht gefolgt. Einer der Bieter hat dies damit begründet, dass er ausschließlich an einem Erwerb von 100% der Anteile interessiert ist; der Entscheidungsvorbehalt der Ratsversammlung bot verbunden mit der im Ratsbeschluss festgeschriebenen Favorisierung der 49,9%-Veräußerung aus Sicht des Bieters keine hinreichende Transaktionssicherheit. Dieser Bieter hatte allerdings ohnehin ein stark integratives Konzept vorgeschlagen, was nur schwer mit den Vorgaben der LVV zu Standort- und Arbeitnehmersicherheit in Einklang zu bringen gewesen wäre. Ein anderer Bieter knüpfte seine weitere Teilnahme an dem Verfahren an die Bedingung exklusiver Verhandlungen.

Vorgeschlagener Bieter: arvatoSystems

arvatoSystems ist eine Tochtergesellschaft der arvato AG, dem Outsourcing-Dienstleister der Bertelsmann AG, die Großkunden wie Microsoft und die Deutsche Lufthansa bedient. arvato Systems bietet IT-Lösungen für unterschiedliche Branchen (u.a. Logistik, Medien) an und hat die Entwicklung von einem internen Dienstleister zu einem Unternehmen mit einem Drittmarktanteile von mehr als 90% erfolgreich vollzogen.

⁴ Die Änderung des Bieters arvato sind daher als Anlage C von den Vorgaben der LVV (Anlagen A und B) deutlich unterscheidbar.

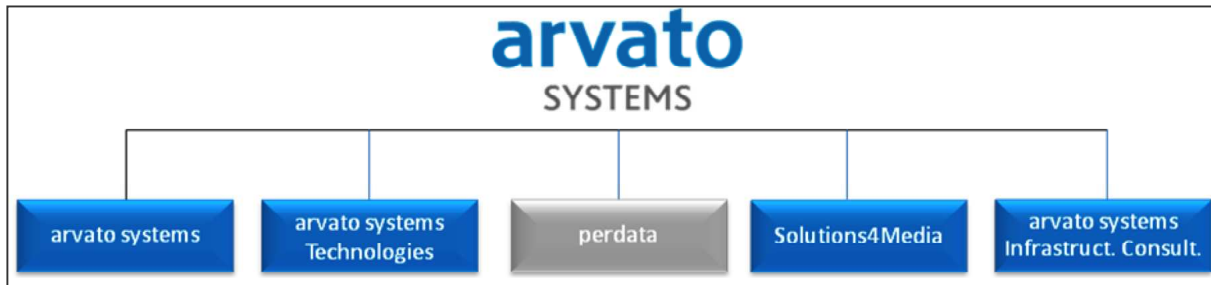


Abb. Holding-Funktion ausgeübt durch arvato Systems GmbH

Der Bieter ist wirtschaftlich leistungsfähig: Im Geschäftsjahr 2010 erwirtschaftete die arvato Systems-Gruppe einen Umsatz von 231 Mio. Euro (+13,8 % im Vergleich zum Vorjahr) mit 1.700 Mitarbeitern. arvatoSystems ist über Ergebnisabführungsverträge in den Bertelsmann-Konzern eingebunden, der in 2010 ein Ergebnis von € 656 Mio. erzielte und finanziell solide aufgestellt ist.

arvato kann sowohl Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen und öffentlich-rechtlichen Partnern⁵ durch entsprechende langfristige Kundenbeziehungen darlegen und verfügt auch über Referenzen in der IT-Beratung für Energieversorgern sowie in der SAP-Beratung in anderen Branchen. Beispielsweise versorgt arvato Systems den Stromübertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH (Bayreuth), sowie Stadtwerke Elmshorn mit versorger-spezifischen IT-Dienstleistungen.

Im Markt für IT-Dienstleistungen gegenüber EVU (Energieversorgungsunternehmen) ist arvato Systems jedoch ein vergleichsweise kleiner Player: Ziel der arvato Systems ist es daher, im Bereich zu wachsen, um sich langfristig zu einem der führenden Anbieter auf diesem Gebiet zu entwickeln. Deshalb gibt es derzeit wenig Überschneidungen oder Interessenkonflikte mit der perdata. Perdata und arvatoSystems sind größtenteils komplementär ausgerichtet und ergänzen sich beispielsweise bei der gemeinsamen Teilnahme an Ausschreibungen.

arvato Systems hat ein Hauptangebot über den Erwerb von 49,9% der Geschäftsanteile sowie ein Nebenangebot über den Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an perdata abgegeben. Die Gestaltung des Hauptangebotes spiegelt das fehlende Interesse arvato Systems an der Übernahme einer Minderheit der Geschäftsanteile.

Hauptangebot

Die Annahme des Hauptangebots der arvatoSystems über den Erwerb von 49,9 Prozent der Anteile an der perdata ist nicht empfehlenswert, vor allem, da dies mit einer Put-Option von arvatoSystems verbunden wurde. Die Put-Option gibt arvatoSystems das Recht, im Juni 2013 die 49,9% der Anteile der SW Leipzig zum Verkehrswert – aber mindestens zum Kaufpreis – an die SW Leipzig zu verkaufen, falls die Stadt Leipzig bis dahin nicht von der Call-Option Gebrauch gemacht hat und arvatoSystems ihren Anteil an der perdata auf 100 Prozent erhöhen kann. Die SW Leipzig sind zu dem Erwerb verpflichtet.

Darüber hinaus ist das kommerzielle Kaufpreisangebot per se nicht attraktiv und das strategische Entwicklungskonzept mit Ausnahme der vorgegebenen Mindestbedingungen (Personal, Standort) ausschließlich auf den Abschluss eines Partnervertrages ausgerichtet.

Nebenangebot

Das Nebenangebot der arvato zielt auf den Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an perdata und bietet dafür im Nebenangebot € 18,05 Mio. Dieses Angebot wird seitens der LVV insb. vor folgendem Hintergrund zur Annahme empfohlen:

5 u.a. Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg / Lippe, Messe München International – MMI in München sowie Outsourcing-Dienstleistungen für eine englische Grafschaft East Riding of Yorkshire

- Es enthält ein schlüssiges und glaubwürdiges strategisches Entwicklungskonzept, welches Chancen für die perdata, aber auch den Wirtschaftsstandort Leipzig insgesamt beinhaltet.
- Die Arbeitnehmerinteressen werden durch Betriebsvereinbarungen gewahrt und der Standort durch weitere vertragliche Zusagen geschützt.
- Ein faires Kaufpreisangebot wird unterbreitet.

„arvatoSystems“ bietet für den Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an der perdata. Das Kaufpreisangebot ist nach Einschätzung der verfahrensbegleitenden KPMG fair bewertet. arvatoSystems verknüpft zudem ihr Angebot mit einem interessanten, glaubwürdigen strategischen Konzept mit folgenden Grundpfeilern:

- perdata erbringt für die arvato-Gruppe IT-Dienstleistungen für Energieversorger in Deutschland, Österreich und der Schweiz aus dem Standort Leipzig heraus
- LVV-Gruppe bleibt Premiumkunde
- Die Begründung des deutschlandweit zweitgrößten arvatoSystems Standortes bietet Chancen für weitere Ansiedlungen aus der Bertelsmann-Gruppe
- Wachstum ist die Basis für das Strategiekonzept der perdata, was im Erfolgsfall mit der Einstellung weiterer Mitarbeiter am Standort einher geht

Die Arbeitnehmerinteressen und der Standort wurden vertraglich gesichert; überdies motiviert die fortbestehende Kundenbeziehung zur LVV-Gruppe zur Einhaltung strategischer und standortbezogener Zusagen:

- Verbleib der perdata als juristische Person mit Sitz und Betriebsstätte in Leipzig bis mind. 2019
- Betriebsvereinbarung, die u.a. Beendigungskündigungen bis 31.12.2015 ausschließt, danach verlängerte Kündigungsfrist von 12 Monaten
- Haltefrist von 5 Jahren und Vorerwerbsrecht für SW Leipzig von 8 Jahren
- Verlängerung von Leistungsverträgen trägt zur gesicherten Auslastung des Unternehmens bei

Strategisches Konzept

Das schlüssige und glaubwürdige strategische Entwicklungskonzept eröffnet Wachstumsperspektiven für perdata am Standort Leipzig.

Die perdata erhält durch das EVU-Kompetenzzentrum am Standort Leipzig eine wesentliche Rolle in der arvato-Gruppe. Perdata soll die Strategie und Umsetzung der Geschäftsentwicklung für IT-Dienstleistungen und ASP⁶-Services im Bereich Energieversorgungsunternehmen („EVU“) in der gesamten Region D/A/CH verantworten. Dies soll neben Strategieplanung und -umsetzung und der Entwicklung neuer Geschäftsmodelle auch die Personalverantwortung und den Ressourcenaufbau umschließen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass arvato Aufträge über ASP Leistungen an perdata vermittelt oder perdata mit entsprechenden Leistungen selbst beauftragt. Im Kompetenzzentrum beabsichtigt arvatoSystems Kundenveranstaltungen durchzuführen, und insbesondere einen Show Room einzurichten (Demosysteme etc.).

Darüber hinaus bekennt sich arvato zum Leipziger Rechenzentrum. Das Rechenzentrum soll in das Mehrstandorte-Konzept der arvatoSystems eingebunden werden, wobei die Wertschöpfung mindestens bis 2016 in Leipzig erhalten bleibt: So bemüht sich arvatoSystems Aufträge über Application Management Leistungen an perdata zu vermitteln. arvato System benötigt für

⁶ ASP = application service provider (engl.) = Anwendungsdienstleister, IT-Dienstleister der eine Anwendung über ein öffentliches oder privates Netz zur Verfügung stellt und umfassend verwaltet. Der Kunde mietet die Software anstatt sie zu kaufen. (Teil-)prozesse können so aus seinem Unternehmen ausgelagert werden, mit dem Ziel sich auf Kernaufgaben zu konzentrieren.

seinen Wachstumspfad weitere Rechenzentrumskapazitäten, wofür Leipzig eine sehr gute Basis wäre.

Für die perdata sind größere Investitionsvorhaben für die Geschäftstätigkeit untypisch, so dass die Mitfinanzierung strategischer Investitionen und die Auftragsvergabe vor Ort (vgl. Ratsbeschluss vom 9. Februar 2011 Ziff. 7) keine bzw. nur sehr geringe Bedeutung haben und deshalb nicht als Mindestbedingung vorgegeben wurden.

Ungeachtet dessen sieht das Konzept vor, für zukunftsorientierte Services (z.B. E-Mobility, Smart Meter etc.) eine Mindest-Investitionssumme (€1,25 Mio.) pönalisiert zuzusagen. Auch hierdurch wird die nachhaltige Entwicklung der perdata unterstützt, mit der Folge, dass Wertschöpfung und Know-how-Aufbau am Standort und damit letztlich die nachhaltige Sicherheit der Arbeitsplätze gefördert wird.

arvato sucht – wie viele IT-Unternehmen – kompetente Mitarbeiter und will deren Zahl parallel zum Umsatzwachstum ausbauen. Die vertragliche Zusage über die Einstellung⁷ von mindestens 75 Mitarbeitern unterstützt den bestehenden Wirtschaftsplan der perdata ebenso wie die Zusage eines Schulungsbudgets bis 2016; zusätzliche Ausbildungsplätze (2 p.a.); Praktika (10), Stipendien (5) bis 2016 ergänzen die auf Wachstum ausgerichtete Personalentwicklung.

arvatoSystems unterstützt die perdata bei der Entwicklung neuer Geschäftsfelder wie beispielsweise Logistik und Verlagsbranche & Medien durch Einbringung hausinterner Kompetenzen aus den Kerngeschäftsfeldern des Bertelsmann-Konzerns. arvatoSystems greift damit die erklärte Clusterstrategie Leipzigs auf und verstärkt so den Trend der Ansiedlung von Unternehmen aus den genannten Branchen.

SW Leipzig und LVV werden als Premiumkunde und strategischer Partner gewürdigt. arvato untersetzt dies - schon durch eigene wirtschaftliche Interesse motiviert - durch Instrumente, wie z.B. einen Kundenbeirat. Neben strategischen Themen zur Geschäftsentwicklung werden auch operative Maßnahmen, z.B. Planung und Abstimmung kurzfristiger Aktivitäten, etabliert.

Die vorgenannten Zusagen sind im Wesentlichen durch pauschalieren Schadenersatz (ähnlich einer Vertragsstrafe) i.d.R. in Höhe von €250.000 abgesichert, die Zusage über die Einstellung von 75 Mitarbeitern mit €500.000. Im Einzelnen siehe § 4 der Anlage 2.2 zum Kaufvertrag („Übersicht über die besonders abgesicherten Zusagen“). Die Käuferin verpflichtet sich, über die Umsetzung der strategischen Zusagen jährlich in geeigneter Weise zu berichten, um der SW Leipzig – ggf. unter Hinzuziehung von unabhängigen Dritten - eine Prüfung zu ermöglichen.

Entscheidend für die Belastbarkeit des Konzeptes ist vor allem die Tatsache, dass arvato Systems durch die fortbestehende Kundenbeziehung zur LVV-Gruppe zur Einhaltung des strategischen Konzeptes wirtschaftlich motiviert ist. Die Umsätze der perdata sind mittelfristig wesentlich durch das Geschäft mit dem LVV-Konzern geprägt (Umsatzanteil LVV-Gruppe 2010: 70%). Vertraglich gesichert sind derzeit Umsätze, die gemäß Wirtschaftsplan zu einem Ergebnisbeitrag von ca. €5,3 Mio.⁸ führen; darin enthalten sind Umsätze mit Kunden innerhalb und außerhalb der LVV-Gruppe. Der wirtschaftliche Erfolg des Unternehmenskaufes steht und fällt aus Sicht der arvato Systems daher mit einer erfolgreichen Umsetzung des Strategiekonzeptes.

Der Leipziger Standort der perdata würde im Ergebnis nach Gütersloh den größten Standort der arvatoSystems in Deutschland darstellen.

Mit der Einrichtung und dem geplanten Ausbau dieses Standortes steigt damit auch die Wahrnehmung des Wirtschaftsstandortes Leipzig innerhalb des Bertelsmann-Konzerns insgesamt und damit die Chance für weitere Ansiedlungen, aber auch für Aufträge für die LVV-Gruppe,

⁷ Zu einer absoluten Erhöhung der Mitarbeiterzahl im Vergleich zum Status quo führt diese vertraglich belastbare Zusage nur dann, wenn – was unüblich wäre – die normale Fluktuation stark absinkt. Im Übrigen gleicht sie die Fluktuation aus. Das Strategiekonzept sieht darüber hinaus die Erhöhung der Gesamtmitarbeiterzahl vor, was aufgrund der eingeschränkten Planbarkeit von Marktentwicklungen nicht vertraglich zugesagt werden konnte.

⁸ Verteilt über die nächsten 8 Jahre; diskontiert mit Kapitalkostensatz von 7,5% entspräche dies ca. €4,5 Mio.

z.B. die LAS GmbH (Abrechnung und Prozess-Outsourcing) sowie mit der Stadtwerke Leipzig (gemeinsame Aktivitäten im Bereich Smart Metering, Smart Solutions und Innovationsmodelle Versorgermarkt). Ein entsprechendes Schreiben arvato Systems ist als **Anlage C** beigefügt. Das EVU - Kompetenzzentrum strahlt mit dem Kundenverkehr (Show-Rooms etc.) auch auf den Standort Leipzig positiv aus (Umwegrendite).

Aufgrund der Größe des Bertelsmann-Konzerns und der Passfähigkeit der Clusterstrategie Leipzigs (Logistik und Medien) sowie der Standortbedeutung für arvato Systems erscheint dies sehr plausibel, ist jedoch noch nicht vertraglich abgesichert.

Die langfristige Ausrichtung des Interessenten zeigt sich insbesondere in den Bestrebungen im Bereich IT-Dienstleistungen für Energieversorger (EVU) zu wachsen und die Marktpräsenz im gesamten deutschsprachigen Raum auszubauen. arvatoSystems stellt nachvollziehbar die damit verbundenen langfristigen strategischen Ziele und das langfristige Engagement am Standort Leipzig dar.

Darüber hinaus hat arvatoSystems die folgende Mindestbedingung akzeptiert:

- Die Erwerberin ist verpflichtet, die Anteile bis 31.12.2016 zu halten („Haltefrist“); andernfalls droht ein pauschalierter Schadensersatz von €5 Mio. § 3 der Anlage 2.2 zum Kaufvertrag.
- Zusätzlich wird die Langfristigkeit des Engagements gefördert durch ein Vorerwerbsrecht, welches die SW Leipzig bei einer etwaigen Veräußerung der Geschäftsanteile für 8 Jahre nach dem Übertragungstichtag ausüben kann, § 3 der Anlage 2.2 zum Kaufvertrag.

Arbeitnehmerschutz / Standortsicherung

arvatoSystems hat die Mindestbedingungen akzeptiert, die LVV zur Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort mit entsprechender Pönalisierung sowohl für das Hauptangebot als auch für das Nebenangebot vorgegeben hat (vgl. Ratsbeschluss, Ziff. 7). Mit der strategischen Zusicherung, 75 Mitarbeiter einzustellen, hat arvato Systems die arbeitnehmerbezogenen Komponenten ihres Angebotes abgerundet.

- perdata bleibt für zumindest acht Jahre als juristische Person bestehen mit rechtlichem Sitz und Betriebsstätte in Leipzig (Pauschalierter Schadensersatz von € 3 Mio. sowie Rückerwerbsoption für SW Leipzig mit Strafcharakter); damit wird der Erhalt der perdata als eigenständiges Unternehmen mit allen wesentlichen Funktionen in Leipzig gesichert.
- arvatoSystems verpflichtet sich bei Meidung einer Vertragsstrafe von T€100 bis € 3 Mio., die bis 2016 gemäß heutigem Wirtschaftsplan geplante Lohn- und Gehaltssumme für die bei der Gesellschaft angestellten Personen mit Anstellungsort Leipzig zu 90% beizubehalten. Kumuliert entspricht dies einem Volumen von €47 Mio. Im Gegenzug erwartet arvatoSystems, dass die Netto-Umsätze mit der LVV-Gruppe den geplanten Netto-Umsätze im gleichen Zeitraum zu min. 90% entsprechen; eine aktive Abwerbung von Mitarbeitern durch die LVV-Gruppe und Lecos GmbH wird bei der Lohn- und Gehaltssumme berücksichtigt. Ziel dieser Klausel ist es, der in Unternehmen üblichen Fluktuation entgegenzuwirken und so den Schutz der Wertschöpfung am Standort abzurunden.

Der Bieter akzeptiert die von den Sozialpartnern ausgehandelte, umfassende „Betriebsvereinbarung zur Beschäftigungssicherung“ vom 9. September 2011 und bindet sich hieran auch gegenüber der Verkäuferin. Diese sieht u.a. vor:

- Fortgeltung der bestehenden Betriebsvereinbarungen Arbeitszeit, Entgelte und Altersvorsorge bis zum Ende der Laufzeit der Betriebsvereinbarung (frühestens 31.12.2017)
- Ausschluss von betriebsbedingten Beendigungskündigungen bis 31.12.2015

- Verlängerte Kündigungsfrist von 12 Monaten bis 31.12.2017
- Einschränkung von Änderungskündigungen bis 31.12.2014 nach festgelegten Zumutbarkeitskriterien (u.a. nur innerhalb des Großraumes Leipzig)
- Ausbildung auf bisherigem Niveau; Qualifikationsniveau auf arbeitsmarktgerichtetem Stand
- Erhalt der Finanz- und Sachmittel des Betriebsrats
- Aktive Beteiligung der Arbeitnehmervertreter bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens

Der Bieter hat die Betriebsvereinbarung ausdrücklich gegenüber der Verkäuferin vertraglich anerkannt und sich verpflichtet, gegenläufige Maßnahmen zu unterlassen.

Zusätzlich zur Betriebsvereinbarung werden ohne Frist solche Arbeitnehmer vor betriebsbedingten Beendigungskündigungen geschützt, die zum Zeitpunkt der Transaktion gerundet mindestens 58 Jahre alt sind.

Sonstige vertragliche Regelungen

Hinsichtlich der nicht verbindlichen Vorgaben der LVV zu den Vertragsinhalten hat sich arvato auf wenige, weitgehend vorabgestimmte Vertragsänderungen beschränkt, wie z.B. die übliche und aus Sicht der perdata beherrschbare Zusicherung, dass die im Datenraum hinterlegte Vertragsliste hinsichtlich des Vorhandenseins von „Change of Control Klauseln“ richtig dargestellt ist (d.h. einer Klausel wonach der betreffende Vertrag aufgrund des Abschlusses und/oder Umsetzung des Kaufvertrages gekündigt werden kann).

Eine Reihe von redaktionellen Änderungen im Nebenangebot geht darauf zurück, dass mit der Übernahme von 100% der Geschäftsanteile die Notwendigkeit für den Abschluss eines Konsortialvertrages systematisch entfallen ist. Die ursprünglich im Konsortialvertrag vorgesehenen Bindungen, die auch für eine 100% -Veräußerung gelten sollen, hat arvato Systems als Anlage zum Kaufvertrag beigefügt (Anlage C). Für ein einfacheres Verständnis wurde der Vorlage eine Lesefassung beigefügt.

Effekte auf die Strategie der SW Leipzig

Mit der Veräußerung von 100% der Geschäftsanteile verändert sich nach Auffassung der SW Leipzig die Art der Beziehung zu ihrem IT-Dienstleister. Einwirkungen auf gesellschaftsrechtlicher Ebene sind nicht länger möglich.

Im Gegenzug gilt es zu berücksichtigen, dass mit dem verstärkten Eintritt der perdata in den Drittmarkt jedoch bereits vor ca. 2 Jahren das vergaberechtliche Konzernprivileg entfallen ist. Aufträge, deren Volumina die europarechtlichen Schwellenwerte überschritten, mussten demzufolge ohnehin ausgeschrieben werden und konnten demzufolge auch nicht nachträglich einseitig im Wege von Gesellschafterbeschlüssen und/oder -weisungen seitens der SW-Leipzig beeinflusst werden.

Darüber hinaus konnte perdata als Wettbewerber die SW Leipzig nur noch eingeschränkt beim Einkauf von IT-Dienstleistungen beraten. Die SW Leipzig betreiben daher bereits seit einiger Zeit eine professionelle IT-Einkaufsabteilung, die den Dienstleistungsbedarf der SW Leipzig bündelt und strukturiert am Markt beschafft.

Die SW Leipzig wird - wie heute schon KWL und LVB - künftig ausschließlich aus der Kundenrolle mit der perdata interagieren. Dieser Veränderung wurde mit der Verlängerung der Leistungsverträge und der zusätzlichen Absicherung von Kundenrechten Rechnung getragen:

Mit der Veräußerung der perdata werden zwischen der LVV-Gruppe und perdata Leistungsverträge abgeschlossen. Auf diese Weise sichert sich SW Leipzig benötigte IT-Dienstleistungen stabil über einen längeren Zeitraum in der gewohnten Qualität der perdata. Der Vergabeprozess gemeinsam mit den Geschäftsanteilen stellt sicher, dass perdata die Aufträge tatsächlich

erhält. Umgekehrt profitiert perdata von einer gesicherten Auslastung der Kapazitäten, die sie ohne den Anteilsverkauf im Wettbewerb erkämpfen müsste. Im Wirtschaftsplan sind weitere Leistungen der perdata für die LVV-Gruppe berücksichtigt, die jedoch nicht vertraglich abgesichert sind.

- Im Rahmen der von perdata und der SW Leipzig geführten Vertragsverhandlungen haben sich die Parteien mit Ausnahme von nur zwei Leistungsverträgen auf eine Preisminderung zu Gunsten der SW Leipzig geeinigt.
- Die Laufzeit der Leistungsverträge, die im Rahmen des Vergabeverfahrens verlängert werden sollen, schwankt zwischen 3 und 8 Jahren. Ein Großteil der Leistungsverträge soll für einen Zeitraum von 5 Jahren verlängert werden. Diese Laufzeiten sind im Vergleich zu den üblichen IT- und Outsourcing-Verträgen als marktüblich zu bewerten, soweit sie 5 Jahre übersteigen.
- Die in den Leistungsverträgen vereinbarten Service-Level-Agreements⁹ sind mit 98,5 % bzw. 99 % ebenfalls als marktkonform einzustufen, stellen allerdings im Vergleich zu den bisher bestehenden Rahmenbedingungen eine Verschärfung dar.¹⁰

Grundsätzlich sind die Kundenrechte der LVV-Gruppe in den Leistungsverträgen abgesichert. perdata und die SW Leipzig haben zusätzlich einen neuen IT-Rahmenvertrag abgeschlossen sowie bestimmte Sonderregelungen zur Absicherung der Kundenrechte bei den im Rahmen des Vergabeverfahrens zu verlängernden Leistungsverträge in einem sogenannten Überleitungsvertrag vereinbart.

Gegenstand des IT-Rahmenvertrages ist die Vereinbarung des allgemeinen Umgangs der Vertragspartner. Der Vertrag gilt für alle Leistungsverträge, die mit Bezug auf den IT-Rahmenvertrag zwischen den Vertragspartnern aktuell gültig sind sowie zukünftig abgeschlossen werden. Die LAS GmbH sowie die Stadtwerke Leipzig Netz GmbH können einem Leistungsvertrag und dem vorliegenden IT-Rahmenvertrag als Vertragspartner auf Seiten des Auftraggebers beitreten.

Die SW Leipzig können auf sich verändernde Rahmenbedingungen mit Vertragsanpassungen reagieren, und zwar in zwei Konstellationen:

- wesentliche Veränderung in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht sowie
- im Falle einer Änderung von wesentlichen Vertragsumständen nach Vertragsschluss (z. B. gesetzgeberische, regulatorische Änderungen, Anforderungen des Marktes). Im zuletzt genannten Fall hat der benachteiligte Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht (nach erfolglosem Einigungsversuch sowie gescheiteter Mediation).

Im Überleitungsvertrag haben die Parteien zur Prüfung der Marktkonformität hinsichtlich Service-Level und Preise getroffen. Jeder Vertragspartner kann dazu auffordern, einen solchen Benchmark¹¹ durchzuführen, erstmals jedoch ab dem Jahr 2015. Dies wird begleitet und unterstützt von Verhandlungs- bzw. Mediationsverfahren. Darüber hinaus besteht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass eine Anpassung des Vertragsinhalts nicht möglich oder einem Vertragspartner nicht zumutbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die Leistungsverträge insbesondere in Verbindung mit dem neuen IT-Rahmenvertrag und dem Überleitungsvertrag ein auf die Bedürfnisse sowie Interessen der SW Leipzig ausgerichtetes Vertragswerk darstellen. Die SW Leipzig hat als Kunde insbesondere die Möglichkeit, die Marktkonformität der Leistungsverträge in Bezug auf technologische Aktualität, Service-Level-Agreements und Preise einer Überprüfung zu unterziehen und die Leistungsverträge im Rahmen der Vertragslaufzeiten anzupassen. Im Ge-

⁹ Dienstgütevereinbarung, die u.a. bestimmte Mindestverfügbarkeiten und Reaktionszeiten für Störfälle vorschreibt

¹⁰ Zwei der Leistungsverträge haben eine Verfügbarkeit von 97 %.

¹¹ Überprüfung / Vergleich

genzug hierzu geht die perdata als IT-Dienstleister deutlich stärker ins Risiko was zukünftige Änderungen und Entwicklungen angeht und zwar ohne eine entsprechende monetäre Kompensation. Im Gegenteil, die Vertragsbeziehungen sehen ab 2012 die Erbringung von Dienstleistungen höherer Qualität zu gleichzeitig reduzierteren Preisen vor.

Angemessenheit des Kaufpreises

Die Bieter haben den Kaufpreis anhand des geplanten Jahresabschlusses (31.12.2011) und umfangreicher Informationen über die Gesellschaft, die den Bietern in einem elektronischen Datenraum zugänglich gemacht wurden, bestimmt.

Der angebotene Kaufpreis für 100% der Anteile an der perdata i.H.v. €18,05 Mio. ist das Ergebnis eines europaweiten Bieterverfahrens und spiegelt damit den Marktwert für die perdata wider.

Dabei ist der Kaufpreis insbesondere beeinflusst durch den Neuabschluss/Verlängerung der Leistungsverträge für einen Zeitraum von 3 bis 8 Jahre, er reflektiert aber

- auch die Margenabsenkung,
- das laufende IT-Kostensenkungsprogramm der SW Leipzig und
- die umfängliche und sinnvolle Absicherung der Kundenrechte zu Gunsten der SW Leipzig.

Die Margenabsenkung wirkt sich zwar kaufpreismindernd aus, führt aber aus Sicht der LVV zukünftig zu einer Verringerung der Kosten und damit zu einer Ergebnisverbesserung bei der SW Leipzig und somit im gesamten LVV-Konzern. Darüber hinaus behält die SW Leipzig eine hohe Flexibilität bei der Neubeauftragung, da das geplante IT-Dienstleistungsvolumen nur zum Teil vertraglich abgesichert wurde. Der geplante Ergebnisbeitrag der vertraglich gesicherten Verträge (LVV-Gruppe und externer Markt) beträgt 5,3 Mio. € Diese Erträge fallen in den nächsten 8 Jahren an, wobei der Betrag von 5,3 Mio. € als Summe der Ergebnisbeiträge (undiskontiert) zu verstehen ist.

Neben den Leistungsverträgen reflektiert der Kaufpreis auch die zusätzlichen Absicherungen des Standortes Leipzig und der Arbeitnehmer.

In dem Kaufpreis sind auch die Risiken der Drittmarktexpansion einkalkuliert. Der derzeitige Drittmarktanteil beträgt 30% und soll bis 2016 auf 48% ausgebaut werden. Laut Wirtschaftsplan nimmt ab 2014 der Umsatz sogar mit steigenden Wachstumsraten zu (+4,4%, +6,6%, +6,8%). Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Drittmarkt derzeit kein positiver Beitrag zum Ergebnis erwirtschaftet wird.

Die ergänzende Plausibilisierung des Kaufpreises durch KPMG erfolgte anhand unterschiedlicher Bewertungsmethoden¹² und unter Berücksichtigung von Sensitivitätsanalysen. Zur Vergleichbarkeit des Kaufpreises wurde dabei der Kaufpreis vor Schulden und Finanzguthaben ermittelt. Die perdata verfügt entsprechend der Hochrechnung der Bilanz zum 31.12.2011 aufgrund der mit der Transaktion verbundenen Umwandlung des Gesellschafterdarlehens in Eigenkapitals über ein Finanzvermögen von 972.000 €, so dass der angebotene Kaufpreis in einen Gesamtunternehmenswert von 17,1 Mio. € („debtand cash free“) resultiert.

Die Plausibilisierung führte zu einem Gesamtunternehmenswert in der Bandbreite von 15 Mio. € bis 20 Mio. €, wobei insbesondere auch die hohe Abhängigkeit von einem Kunden („Klumpenrisiko“) sowie die oben aufgeführten spezifischen Einflussfaktoren berücksichtigt wurden.

Zusammenfassend kann der angebotene Preis als marktkonform und fair angesehen werden.

¹² Discounted Cash Flow (DCF); Vergleich mit ähnlichen außerbörslichen Transaktionen sowie Börsennotierungen vergleichbarer IT-Unternehmen anhand von Ergebnis-Multiplikatoren (EBITDA = Ergebnis vor Abschreibung, Zinsen und Steuern)

Finanzwirtschaftliche Effekte der Veräußerung

Im Folgenden werden die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des Verkaufes einer Status-Quo-Prognose (ohne Verkauf) gegenübergestellt.

Dabei werden zur Mittelverwendung folgende Prämissen berücksichtigt:

- Der Gegenwert in Höhe des Buchwertes für die Anteile und Gesellschafterdarlehen (5,7 Mio. €) verbleibt bei der SW Leipzig und vermeidet in Höhe des Buchwertes der Anteile Neukreditaufnahmen (Angenommener Zinssatz für den Zinsvorteil von 5,72 % entspricht aktuellem Plan-Zinssatz der LVV-Gruppe). Der daraus bei SW-Leipzig resultierende nachhaltige und relativ sichere Zinsvorteil beträgt ca. 216.000 € p.a.
- Der Buchgewinn (12,4 Mio. €) wird seitens der LVV zur Hälfte für die Pflichttilgung des Konsortialdarlehens verwendet (Die dem Darlehen zugrunde liegenden Planzinssätze (EURIBOR) für die Jahre 2012 und 2013 liegen auf historisch niedrigem Niveau; Langfristig rechnet die LVV mit einem Anstieg der Zinssätze.)
- Die verbleibende Hälfte des Buchgewinns verbleibt bei der LVV und ist zur Stärkung der eigenen Mittel im Sinne des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages anzusehen. Sollte die LVV dagegen dies für eine geringere als geplante Kreditaufnahme verwenden können, würde sich bei einem angenommenen Zinssatz von aktuell 5,72% ein Zinsvorteil von rd. 700.000 € p.a. ergeben.

Sowohl dem Ergebnisbeitrag 2012 als auch den zukünftigen jährlichen Zinsvorteilen von rd. T€ 920 Mio. € sind die im Ergebnis eines Verkaufes dann entfallenden geplanten und daher mit Unsicherheiten und Risiken behafteten Beteiligungserträge aus der Geschäftstätigkeit der perdata gegenüber zustellen.

In diesem Zusammenhang wurden ausgehend vom ursprünglichen Wirtschaftsplan der perdata zur Berücksichtigung der hohen Unsicherheiten und bislang ausgebliebenen Ergebnisbeiträgen im Zuge der Drittmarkexpansion und vor dem Hintergrund marktüblicher EBITDA¹³-Margen von 9 bis 12% zwei weitere Szenarien betrachtet::

- „revised“ *Plan Optimistisch* mit einer Entwicklung der EBITDA-Margen mit der LVV-Gruppe von 24,5% (2012) auf 20% und einer EBITDA-Marge von 10% im Drittmarkt
- „revised“ *Plan Pessimistisch* mit einer Entwicklung der EBITDA-Marge mit der LVV-Gruppe zwischen 21 und 20% und einer EBITDA-Marge von zunächst 5% steigend auf 9% im Drittmarkt.

Im optimistischen Szenario können die jährlichen Zinseinsparungen (0,92 Mio. €) die aufgrund des Anteilsverkaufes entfallenden Ausschüttungen (1,1 bis 1,2 Mio. €) nicht völlig kompensieren. Allerdings stehen den näherungsweise relativ sicher planbaren Zinsvorteilen Beteiligungsergebnisse gegenüber, deren zukünftige Höhe ungewiss und von der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und den volatilen Marktbedingungen im IT-Sektor abhängig ist. Der Effekt auf die Deckungslücke ist jedoch in jedem Fall langfristig positiv, da die Differenz zwischen Zinseinsparungen und wegfallenden Erträgen den Buchgewinn nie aufzehrt¹⁴.

Im pessimistischen Szenario können die gesamten jährlichen Zinseinsparungen bei SW Leipzig und LVV (0,92 Mio. €), die aufgrund des Anteilsverkaufes entfallenden Ausschüttungen überkompensieren, so dass der positive Beitrag auf die kumulierte Deckungslücke des Verkaufes konstant zunimmt. Der Haltefall wird dadurch unattraktiver, da durch die geringeren Ergebnisabführungen a priori eine größere LVV-Deckungslücke entsteht.

Unter Abwägung zentraler Vor- und Nachteile wird seitens der LVV der Gesellschafterin Stadt eine Veräußerung von 100% der von der SW-Leipzig an der perdata gehaltenen Geschäftsan-

¹³ EBITDA = Gewinn vor Abschreibungen, Zinsen und Steuern

¹⁴ Selbst eine ewige Rente von nominal T€100 beträgt bei Diskontfaktor von 8%: T€ 1.250

teile an die arvato Systems zu den im beigefügten notarierten Nebenangebot enthaltenen Bedingungen empfohlen. Der Gesellschaftervertreter der LVV schließt sich vor dem Hintergrund der damit verbundenen finanziellen, strategischen und gesamtstädtischen Effekte für LVV-Konzern und Stadt dieser Auffassung an und empfiehlt der Ratsversammlung dazu gemäß BPkt. 2.2 die Zustimmung zu erteilen.

6.3 Ergebnisse und Bewertung Verfahren „HLkomm“

Das Ergebnis des Bieterverfahrens bzgl. HL komm ergab hinsichtlich des Hauptangebotes auf 49,9% der Geschäftsanteile kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis. Darüber wurde bereits seitens der verfahrensführenden LVV und diese beratenden KPMG in den Gremien (Aufsichtsräte und VWA) vorinformiert. Die diesbezüglichen Unterlagen können dem bei der LVV eingerichteten und ab 19.12.2011 zugänglichen Datenraum seitens der Stadträte/-innen eingesehen werden.

Versatel bietet dagegen im Nebenangebot vom 19. Oktober 2011 32 Mio. € („Festkaufpreis“) sowie einen Zusatzkaufpreis von weiteren bis zu 5 Mio. € („Zusatzkaufpreis“) für den Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an der HL komm. Der Zusatzkaufpreis steht jedoch unter der Bedingung, dass die HL komm bestimmte Ergebnisziele in 2012 erreicht.

Aus Sicht der KPMG entspricht dieser Kaufpreis weitgehend dem Unternehmenswert – allerdings unteres Ende der Bandbreite - vorausgesetzt der Zusatzkaufpreis wird nicht länger unter Bedingungen gestellt und erhöht, und auf einen Betrag von mindestens 38 Mio. € (Fixkaufpreis) erhöht wird. Andernfalls würde die Veräußerung zur Realisierung von Buchwertverlusten und somit zu einer Verschlechterung der Ertragslage der SW Leipzig und der LVV-Gruppe führen. Da dies der strategischen Zielstellung einer Stabilisierung des LVV-Konzerns zuwiderlaufen würde, hat die Geschäftsführung der LVV dem Gesellschaftervertreter empfohlen, das Angebot nur unter obiger Bedingung anzunehmen. Diese Auffassung wird von diesem geteilt und dementsprechend werden sind unter Pkt.2.1 entsprechende Vorbehalte als „conditio sine qua non“ formuliert.

Da Verhandlungen in obigem Sinne zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch andauern, ist eine vollständige und abschließende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung derzeit noch nicht möglich. Um den politischen Willensbildungsprozess zeitlich nicht zu beeinträchtigen und dennoch die Chancen einer Fortsetzung der Verhandlung zu nutzen um ein möglichst optimales Ergebnis aus Sicht des LVV-Konzerns insgesamt zu erreichen, wurden die Ausführungen zur HL komm zum gegenwärtigen Stand der Vorlage, inkl. des Angebotsstandes, der Vorlage bereits als Anlage B (Angebot der Versatel vom 19.11.2011; Schreiben der Versatel vom 29.11.2011 und 6.12.2011) beigefügt.

Bewerber-/Bieterfeld

9 Bewerber haben Interessenbekundungen eingereicht. Nach Prüfung der Eignungskriterien wurde 3 Bietern die Möglichkeit eröffnet, indikative Angebote einzureichen. Schließlich wurden nach Auswertung der indikativen Angebote zwei Bieter zu Verhandlungen und zur Abgabe von finalen Angeboten eingeladen.

Lediglich Versatel hat ein finales Angebot abgegeben, der andere Bieter ist nach einigen Verhandlungsgesprächen der Aufforderung zur Abgabe von finalen Angeboten nicht gefolgt. Er hat dies damit begründet, dass er nach der Prüfung der Unterlagen der Gesellschaft (due diligence) und seiner Einschätzung der Ertragsaussichten kein für die SW Leipzig und LVV akzeptablen Kaufpreis unterbreiten könne.

Bieterprofil

Die Versatel ist einer der führenden infrastrukturbasierten alternativen Telekommunikationsanbieter in Deutschland, der mit seinen Leistungen im Fokus Geschäftskunden, aber auch für

Privatkunden bedient. Das Unternehmen verfügt über eine Netzinfrastruktur aus mehr als 45.000 km Lichtwellenleiterkabeln.

Der Bieter ist wirtschaftlich leistungsfähig: Im Geschäftsjahr 2010 erzielte das Unternehmen in den drei Segmenten Privatkunden, Geschäftskunden und Wholesale (Carrier-to-Carrier) einen Umsatz von €725 Mio. und beschäftigte ca. 1.250 Mitarbeiter. Versatel ist operativ profitabel und hat die Absicht, den Kaufpreis aus einer Mischung von Eigen- und Fremdkapital zu finanzieren. Insbesondere aufgrund einer hohen Verschuldung und Einmaleffekten ist die Ertragslage insgesamt negativ. Hinter Versatel steht ein finanzstarker internationaler Investor (KKR | Kohlberg Kravis Roberts), der die Transaktion unterstützt und in die Verhandlungen stark eingebunden war. KKR hat die Beteiligung an der Versatel AG erst im Jahr 2011 erworben. Die Zahlung des Kaufpreises ist vertraglich abgesichert und einklagbar.

Der Investor verfügt über umfassende Kernkompetenzen und Erfolge in den strategischen Aufgabenfeldern der HL komm, insbesondere mit kommunalen Partnerschaften sowie mit kommunalen Auftraggebern. Versatel kann sowohl Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kommunalen und öffentlich-rechtlichen Partnern durch entsprechende langfristige Kundenbeziehungen darlegen und verfügt auch über Referenzen in der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen aller Art.

Versatel wird die Weiterentwicklung vor allem der verschiedenen innovativen Produkte aus dem Portfolio der HL komm fördern und deren deutschlandweiten Vertrieb bzw. ihre Vermarktung in Synergie mit eigenen Produkten vorantreiben.

Eckpunkte des Angebotes der Versatel AG (Stand 09.12.2011):

Versatel hat ein Hauptangebot über den Erwerb von 49,9% der Geschäftsanteile sowie ein Nebenangebot über den Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an HL komm abgegeben. Die Gestaltung des Hauptangebotes spiegelt das fehlende Interesse von Versatel an der Übernahme einer Minderheit der Geschäftsanteile wieder.

Hauptangebot

Die Annahme des Hauptangebots der Versatel über den Erwerb von 49,9% der Anteile an der HL komm ist nicht empfehlenswert, da das kommerzielle Kaufpreisangebot mit 3 Mio. € wirtschaftlich nicht attraktiv ist.

Überdies ist das strategische Entwicklungskonzept mit Ausnahme der vorgegebenen Mindestbedingungen (Personal, Standort) daran gebunden, dass Versatel in einem zweiten Schritt sämtliche Geschäftsanteile an der HL komm erwirbt, § 4.1 Konsortialvertrag Hauptangebot.

Nebenangebot

Das Nebenangebot der Versatel zielt auf den Erwerb von 100% der Geschäftsanteile an HL komm. Dieses Angebot wird zur Annahme jedoch nur unter Maßgaben empfohlen:

- Es enthält ein schlüssiges strategisches Entwicklungskonzept, welches Chancen für die HL komm beinhaltet.
- Die Arbeitnehmerinteressen werden im Wesentlichen durch den Tarifvertrag gewahrt und der Standort durch weitere vertragliche Zusagen zumindest in juristischer Hinsicht geschützt.
- Das Kaufpreisangebot erfüllt bezüglich Höhe und Struktur hingegen noch nicht die Erwartungen der Verkäuferseite und ist gegenwärtig nicht wirtschaftlich vertretbar.

Strategisches Konzept

Das schlüssige strategische Entwicklungskonzept eröffnet Perspektiven für HL komm. Mit der Versatel wurde in dem wettbewerblichen Bieterverfahren ein im Geschäftsfeld agierender geeigneter privater Investor gefunden.

Die strategische Ausrichtung der Bieterin, ihr Produkt- und Dienstleistungsspektrum passt zur HL komm und insbesondere auch ihr bereits vorhandenes 45.000 km umfassendes Glasfaserinfrastrukturnetz sollte eine positive gemeinsame Entwicklung ermöglichen, da vorhandene Erfahrungen und Kompetenzen optimal genutzt und Kostensynergien gezogen werden können. Die Präsenz in 32 der 50 größten deutschen Städte sowie der Betrieb von 20 infrastrukturbasierten Regional- und Stadtnetzbetreiber prädestinieren die Versatel für eine Partnerschaft mit der HL komm, insbesondere weil einschlägige Vertriebs- und Kooperationsmodelle bereits seit Jahren angewendet werden. Vor allem auch aufgrund der unterschiedlichen regionalen Schwerpunkte bestehen keine Interessenkonflikte zwischen der HL komm und der Versatel.

Die Versatel bearbeitet weitgehend ähnliche Geschäftsfelder und entwickelt vergleichbare Produkte wie die HL komm. Dies ermöglicht eine stringente Weiterentwicklung der Gesellschaft, vor allem in den Bereichen Geschäftskunden (so genanntes „B2B“) und alternative Netzbetreiber (so genannte „Carrier“). Beide Geschäftsfelder bilden bereits heute Umsatzschwerpunkte beider Partner. Komplementäre Produktlinien (z.B. Mobile Kommunikation: Versatel) ergänzen das gegenseitige Produktportfolio.

Die erfolgreiche Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen ist insbesondere deshalb erforderlich, weil nur so dem weiter zunehmenden Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt insgesamt und insbesondere in Mitteldeutschland standgehalten werden kann.

Die Endverhandlungen mit dem Bieterunternehmen wurden mit der klaren Zielstellung geführt, die politischen Maßgaben der Ratsversammlung, die an das Angebot gestellt wurden, zu erfüllen. Dies führte zu einer Reihe strategischer Festlegungen, auf die die Bieterin auch im Wesentlichen verpflichtet werden konnte:

1. Etablierung der Zentrale der Käuferin für Mitteldeutschland in Leipzig
2. Aufbau eines Kompetenzzentrums für Zukunftsthemen innerhalb der Gesellschaft
3. Rückgriff auf das umfassende Versatel-Produkt- und Serviceportfolio sowie Vermarktung der komplementären „HL komm-Produkte“ im Versatel-Bestand
4. Definition von Kundengruppen und -regionen
5. Kostenfreier Rückgriff auf Erfahrungen aus FTTx-Ausbauten
6. Rückgriff auf 45.000 km Glasfaserinfrastruktur
7. Unterstützung des FTTx-Ausbaus auf Basis der „Leuchtturmstrategie“.

Das strategische Konzept ist geprägt von dem nachvollziehbaren Bedürfnis der Versatel, sicherzustellen, dass die HL komm auf künftige Herausforderungen und Marktanforderungen flexibel reagieren kann und so ihre Wettbewerbsfähigkeit behält.

Etablierung der Zentrale der Käuferin für Mitteldeutschland in Leipzig

Die HL komm erhält durch die Ansiedlung der Zentrale Mitteldeutschland am Standort Leipzig eine wesentliche Rolle in der Versatel-Gruppe. HL komm soll die Steuerung der Vertriebsaktivitäten und den technischen Service in der gesamten Region Mitteldeutschland verantworten. Hierzu gehört auch Personalverantwortung und der Ressourcenaufbau. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Versatel Aufträge über Telekommunikationsleistungen an HL komm vermittelt und umgekehrt.

Das Bekenntnis der Versatel zum Standort Leipzig und der Leistungserbringung durch Mitarbeiter vor Ort wird dadurch verdeutlicht, dass die Bieterin anbietet, geeignete Maßnahmen zur Schaffung von bis zu 50 neuen Arbeitsplätzen bis zum 31.12.2015 einzuleiten. Die aktuellen Planungen der Versatel werden konkretisiert durch das mit dem Schreiben vom 29.11.2011 geschilderte Vorhaben, die mitteldeutschen Standorte Jena, Chemnitz und Dresden zumindest partiell zusammenzuführen. Die Bündelung dieser Ressourcen würde im Fall eines Verkaufs an die Bieterin am Standort Leipzig erfolgen, der dadurch eine deutliche Stärkung erfährt.

Zusätzlich konnte in den Verhandlungen auch eine Aufgabenverlegung vom derzeitigen Hauptsitz der Versatel Ost GmbH in Berlin nach Leipzig besprochen werden und teilweise durchgesetzt werden.

Damit steht nun fest, welche konkreten Aufgaben als zentrale Steuerungsfunktionen aus der Zentrale in Leipzig für Mitteldeutschland erbracht werden könnten:

- Zentrale Personalthemen, d. h. Standortbetreuung, Personalbeschaffung, standortbezogene Personaladministration sowie relevante Vorbereitung der Lohn- und Gehaltsabrechnung.
- Vertriebssteuerungsthemen, d. h. insbesondere vertriebliche Projekterfassung und -planung, Identifikation von Vermarktungspotenzialen sowie Einsatzplanung der lokalen Vertriebsmitarbeiter.
- Technische Koordination, d. h. insbesondere Einsatzplanung der lokalen technischen Außendienste in der Region, Koordination der Netzplanung sowie Steuerung der Interaktion zwischen Vertrieb und Technik.

Die Versatel hat zudem zugesagt, die Prüfung der Bündelung der in Mitteldeutschland vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen bis zum 30.06.2012 abzuschließen und entsprechende Entscheidungen zur Verlegung von Personal aus den anderen Standorten nach Leipzig zu treffen.

Aufbau eines Kompetenzzentrums für Zukunftsthemen innerhalb der Gesellschaft

Die Definition konkreter Kompetenzen und deren eindeutige Zuordnung zum Standort Leipzig stärkt dessen Bedeutung. Folgende Themen oder Produktrespektive Dienstleistungsangebote würden primär in Leipzig weiterentwickelt oder sogar zentral von Leipzig aus für das gesamte Bundesgebiet erbracht werden:

- Media/Streaming/Internetradio,
- FTTx im Privat- und Geschäftskundenumfeld.

Entsprechende personelle Ressourcen sind in Leipzig vorzuhalten. Allerdings wurde durch die LVV-Verhandlungsführung auch darauf geachtet, dass die Marktfähigkeit der Zentrale in Leipzig durch eine ausgiebige Marktaktivität sichergestellt wird und nicht ausschließlich als Dienstleister im Versatel-Konzern agiert wird.

Auch in diesem Bereich wurde die Zusage erreicht, dass die entsprechenden Entscheidungen zur Verlegung von Personal aus den anderen Standorten nach Leipzig bis zum 30.06.2012 abgeschlossen werden.

Rückgriff auf das umfassende Versatel-Produkt- und Serviceportfolio sowie Vermarktung der komplementären „HL komm-Produkte“ im Versatel-Bestand

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft zwischen HL komm und Versatel wird jeder Partner verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen des jeweils anderen Partners im Rahmen seines Marktauftrittes aktiv mit zu vermarkten. Zur Anwendung gelangt hier das so genannte „at arms' length“-Prinzip.

Die Verantwortlichen im LVV-Konzern versprechen sich an dieser Stelle insbesondere aus der Vermarktung der attraktiven Versatel-Produkte positive Effekte. In Frage kommen hierbei das Mobilfunkangebot der Versatel, Unified Communications und auch Managed Services.

Im Verkaufsfall könnten auch die Medienangebote der HL komm durch die Versatel in Zukunft deutschlandweit vermarktet werden. Zudem eignen sich nach erster gemeinsamer Bestandsaufnahme auch die Vernetzungslösungen der HL komm sowie CaTV-Vorleistungsprodukte für eine breitere Vermarktung eignen.

Definition von Kundengruppen und -regionen

Im Rahmen der gemeinsamen, partnerschaftlichen Prozessoptimierung ist geplant, auch den gemeinsamen Marktauftritt zu überdenken und Vertriebsaktivitäten zu straffen. Hierzu werden zeitnah die betreuten Kunden und Regionen der HL komm im Geschäftskunden- und Carrierumfeld analysiert und mit der von Versatel versorgten Kundenbasis abgeglichen.

Auf dieser Basis erfolgt die Abstimmung eines Betreuungskonzeptes unter Berücksichtigung der Kundenbedürfnisse, der Betreuungshistorie und der entsprechenden Kompetenzen.

Auch in diesem Bereich wurde die Zusage erreicht, dass die entsprechenden Entscheidungen zur endgültigen Klärung der Themen bis zum 30.06.2012 herbeigeführt werden.

Kostenfreier Rückgriff auf Erfahrungen aus FTTx-Ausbauten

Nach Abschluss der Transaktion erhält die HL komm neben den eigenen Referenzen Zugang zu den bei Versatel vorhandenen Projektdokumentationen, Produktspezifikationen und wird auch über Erfahrungen aus Pilotprojekten im FTTx-Bereich in Kenntnis gesetzt.

Die Verantwortlichen des LVV-Konzerns gehen davon aus, dass sich die Erfahrungen aus den Pilotprojekten in Gelsenkirchen (zusammen mit Kooperationspartner GelsenNet) und Bocholt (zusammen mit Kooperationspartner BorNet) sowie aus den derzeit in Planung befindlichen Ausbauten im gesamten Bundesgebiet als hilfreich erweisen könnten

Rückgriff auf 45.000 km Glasfaserinfrastruktur

Die Vermarktung der Produkt- und Dienstleistungspalette der HL komm sollte davon profitieren, dass nunmehr eine deutschlandweite Vermarktung mit einer Infrastruktur erfolgen kann.

In den Bietergesprächen wurde hierzu abgestimmt, dass die HL komm für die Nutzung der Infrastruktur „atarm'slength“ herangezogen wird, was in diesem Fall bedeutet, dass Selbstkosten ohne signifikante Zu- oder Abschläge zum Ansatz kommen.

Unterstützung des FTTx-Ausbaus auf Basis der „Leuchtturmstrategie“

In den Verhandlungen wurde ein klares Bekenntnis der Versatel zum grundsätzlichen Charakter der so genannten „Leuchtturmstrategie“ erreicht. Dies bedeutet, dass die Leuchtturmprojekte auf Einzelfallbasis evaluiert werden, um in jedem Fall sicherzustellen, dass der FTTx-Ausbau ausschließlich wirtschaftlich sinnvoll und nachfragegerecht erfolgt, da damit erhebliche Investitionen verbunden wären, deren Refinanzierung gesichert sein muss, bevor in diesem Feld weiter investiert wird.

Etablierung eines Wirtschaftsbeirates

Mit Schreiben vom 29.11.2011 hat die Versatel zusätzlich angeboten, zur fachlichen Unterstützung der Gesellschaft und Verankerung vor Ort und Weiterentwicklung des Standortes einen Wirtschaftsbeirat einzurichten, der sich aus Vertretern der lokalen Politik, Repräsentanten der Wirtschaft sowie der Arbeitnehmer zusammensetzt.

Belastbarkeit des Konzeptes

Die Versatel hat sich verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von einmalig €1.000.000 zu zahlen, für den Fall, dass sie wesentliche Elemente des Konzeptes (s. § 4.2 Standortvereinbarung) nicht umsetzt (§ 5 Standortvereinbarung Anlage B).

Die Käuferin verpflichtet sich, über die Umsetzung der strategischen Zusagen jährlich den Jahresabschluss der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen und – soweit sich dies aus dem Jahresabschluss nicht ergibt oder eine Verpflichtung zur Aufstellung nicht besteht – für Zwecke der Prüfung über die Erfüllung der Verpflichtungen zu berichten oder anderweitige geeignete Informationen zur Verfügung zu stellen, § 4.4 Standortvereinbarung.

Langfristige Ausrichtung des Engagements

Versatel hat die folgende Mindestbedingung akzeptiert: Die Erwerberin ist verpflichtet, keine Verfügungen über die Anteile bis 31.12.2016 vorzunehmen („Haltefrist“); soweit zulässige konzerninterne Umgliederungen vorgenommen werden, ist die Käuferin verpflichtet, den Erwerber zum Beitritt zur Standortvereinbarung zu veranlassen. Zur Absicherung der Haltefrist räumt die Käuferin der SW Leipzig bis zum 31.12.2016 ein Vorkaufsrecht ein, § 11.3 Standortvereinbarung. Verletzt die Käuferin diese Verpflichtungen, steht der Verkäuferin ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Zahlung einer einmaliger Vertragsstrafe i.H.v. € 5 Mio. zu.

Kontrollwechsel | Garantiegeber

Die börsennotierte Versatel AG bündelt ihre Beteiligungen weitgehend in einer Holding: der 100%igen Tochter Versatel GmbH. Für den Erwerb der HL komm ist gleiches beabsichtigt. Die LVV hat Wert darauf gelegt, die Muttergesellschaft Versatel AG als Garantin der Verpflichtungen der Käuferin zu verpflichten.

Um die Standortvereinbarung und die von der Versatel AG getragene strategische Linie auch für die Zukunft abzusichern, behält sich die Verkäuferin vor, im Falle eines Kontrollwechsels bei der Käuferin die Anteile zum Verkehrswert zurück zu erwerben („Call Option“).

Arbeitnehmerschutz / Standortsicherung

Versatel akzeptiert den mit dem Ratsbeschluss vorgegebenen Schutz der Arbeitnehmerrechte sowie des Standortes grundsätzlich, konkret mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen:

Erhalt der HL komm Unternehmen mit allen wesentlichen Funktionen in Leipzig

HL komm bleibt als juristische Person mit Sitz und Betriebsstätte in Leipzig für min. 1 Jahr bestehen, für weitere 7 Jahre bleibt Leipzig rechtlicher Sitz der Gesellschaft oder eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung in Leipzig (Pauschalierter Schadensersatz von € 3 Mio. sowie Rückerwerbsoption für SW Leipzig mit Strafcharakter)

Versatel weicht mit dieser Regelung von der Vorstellung des Gesellschafters der LVV ab, die die Aufrechterhaltung der rechtlichen Hülle „GmbH“ für mindestens 8 Jahre vorgeschlagen hat. Die Erwerberin betont, mit der Option, die Strukturen der Versatel-Gruppe insgesamt zu verschlanken und so Kosten zu sparen, sei keine Einschränkung für die Beschäftigung oder Wertschöpfung des Standort Leipzig verbunden. Der Auftrag der Ratsversammlung richtete sich ausweislich des Ratsbeschlusses vom 9.2.2011 auf die „Wertschöpfung am Standort Leipzig“ und damit die „Sicherung von Beschäftigung vor Ort“ angemessen zu berücksichtigen. Dieses Ziel wird nicht allein zwangsläufig dadurch beeinträchtigt, dass die rechtliche Hülle der HL komm auf eine andere rechtliche Einheit verschmolzen wird. Entscheidend ist, dass in Leipzig Mitarbeiter der HL komm ihre Arbeit verrichten können. Gleichwohl kann eine Verlagerung von Wertschöpfungskomponenten in der Zukunft auf dieser Basis nicht ausgeschlossen werden.

Versatel verpflichtet sich bei Meidung einer Vertragsstrafe von T€100 bis 3 Mio. €, die bis 2016 gemäß heutigem Wirtschaftsplan geplante Lohn- und Gehaltssumme für die bei der Gesellschaft angestellten Personen mit Anstellungsort Leipzig zu 90% beizubehalten. Kumuliert entspricht dies einem Volumen von rd. 29,4 Mio. €. Sollten Mitarbeiter von der LVV-Gruppe abgeworben werden, reduziert sich die für diesen Zeitraum geplante Lohn- und Gehaltssumme um den auf den abgeworbenen Mitarbeiter entfallenden Betrag.

Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze

Der Bieter akzeptiert die von den Sozialpartnern ausgehandelten „Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung“ vom 23. September 2011 und bindet sich hieran auch gegenüber der Verkäuferin. Diese sieht u.a. vor:

- Änderungskündigungen vor dem 31.12.2016 nur mit Zustimmung des Betriebsrates

- Änderungskündigungen bis zum 31.12.2014 nur innerhalb der Stadtgrenzen des bisherigen Arbeitsortes möglich
- Änderungskündigungen vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 mit Fahrtstrecken bis 120 km bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates

Der Tarifvertrag wurde von den Tarifparteien für die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer abgeschlossen. Die nicht organisierten Mitarbeiter können durch Beitritt in den Anwendungsbereich der Regelungen kommen.

Der Bieter hat den Tarifvertrag ausdrücklich gegenüber der Verkäuferin vertraglich anerkannt und sich verpflichtet, gegenläufige Maßnahmen zu unterlassen.

Wesentliche sonstige Vertragliche Regelungen

Gegenüber den nicht verbindlichen Vorgaben der LVV zu den Vertragsinhalten hat Versatel in dem Nebenangebot verschiedene Änderungen vorgenommen. Insbesondere fordert Versatel eine Reihe zusätzlicher Garantien, bei deren Nichteinhaltung SW Leipzig verpflichtet ist, Schadensersatz zu zahlen. Diese zusätzlichen Garantien wurden mit der Geschäftsführung der HL komm und der SW Leipzig besprochen. Im Ergebnis erscheinen die mit diesen zusätzlichen Garantien verbundenen Risiken aber vertretbar zu sein.

Auch die Haftungsfolgen wurden zum Teil nicht unerheblich zugunsten von Versatel ausgedehnt. Nach Abgabe des notariellen Angebots hat Versatel teilweise angeboten, diese Verschärfungen wieder zurückzunehmen. Insoweit liegt jedoch dazu noch kein juristisch bindendes Änderungsangebot vor. Insgesamt erscheinen nach Rücksprache mit der HL komm auch die mit den Haftungsverschärfungen verbundenen Risiken überschaubar, soweit die noch nicht notariell beurkundeten Änderungen unterstellt werden. Dies muss daher weitere Maßgabe im Rahmen von Nachverhandlungen im Sinne BPkt. 2.1 sein.

Versatel hat eine zusätzliche Anpassung des Kaufpreises für den Fall gefordert, dass das Netto-Umlaufvermögen zum 31.12.2011 nicht den Planungen entspricht. Die von Versatel insoweit unterstellten Werte waren unzutreffend und entsprachen nicht vollständig den in den Datenraum eingestellten Planungen. Versatel ist bereit, der Anpassungsklausel berichtigte Werte zugrunde zu legen - auch dies war aber zum 09.12.2011 noch nicht notariell unterlegt. Nur unter dieser Voraussetzung ist die vorgeschlagene Klausel auch akzeptabel. Auch dies muss Maßgabe im Rahmen von Nachverhandlungen im Sinne BPkt. 2.1 sein.

Angemessenheit des Kaufpreises

Der im Rahmen von Nachverhandlungen von Versatel erhöhte – noch nicht notariell beurkundete - Kaufpreis für 100% der Anteile an der HL komm beträgt gegenwärtig 33,6 Mio. € (fixer Kaufpreisbestandteil); das alternative Kaufpreisangebot mit den gestaffelten erfolgsabhängigen Kaufpreisbestandteilen (s.o.) wird aufgrund der hohen Unsicherheit der zusätzlichen Kaufpreisbestandteile nicht weiter betrachtet. Der Beschlussvorschlag sieht die Annahme des Angebotes daher nur unter der Prämisse vor, dass kein Buchverlust entsteht. Dies bedeutet, dass Versatel den Kaufpreis noch auf mindestens 38 Mio. € erhöhen müsste.

Der angebotene Kaufpreis ist das Ergebnis eines europaweiten Bieterverfahrens und spiegelt grundsätzlich den Marktwert für die HL komm wider. Der Kaufpreis reflektiert, dass die HL komm im laufenden Jahr den größten Kunden im Bereich Kabel-TV verloren hat und bei einem weiteren Großkunden wesentliche Umsätze weggebrochen sind. Darüber hinaus gab es erhebliche Planabweichungen im FTTx-Privatkundengeschäft. Insgesamt haben die Bieter die Wirtschaftlichkeit der FTTx-Strategie überwiegend als risikobehaftet diskutiert.

Die ergänzende Plausibilisierung des Kaufpreises durch KPMG erfolgte anhand unterschiedlicher Bewertungsmethoden und unter Berücksichtigung von Sensitivitätsanalysen. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit des Kaufpreises wurde dabei der Kaufpreis vor Schulden und Finanzguthaben ermittelt. Die HL komm verfügt zum Zeitpunkt der Transaktion aufgrund der

mit der Transaktion verbundenen Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapitals (Voraussichtlich: €15,8 Mio.) noch über zinstragende Schulden in Höhe von €10,44 Mio., so dass sich ein Gesamtunternehmenswert von €44 Mio. („debtand cash free“) ergibt; für den durch diesen Beschluss bedingten Mindestkaufpreis ergäbe sich ein Gesamtunternehmenswert von €48,8 Mio. Die Plausibilisierung durch KPMG führt zu einem Gesamtunternehmenswert in der Bandbreite von €45 bis €55 Mio.

Das Kaufpreisangebot ist am unteren Ende der von KPMG ermittelten Bandbreite möglicher Werte, während der mit diesem Ratsbeschluss bedingte Mindestkaufpreis innerhalb der Wertbandbreite liegt. KPMG hat in dem Zusammenhang jedoch deutlich angemerkt, dass die Ergebnisprognosen und die bisher kommunizierte wirtschaftliche Situation der HL komm von den Investoren nach erfolgter Due Diligence erheblich in Zweifel gezogen worden sind. Die HL komm hat darauf hin bereits Anfang Oktober eine Reduktion der erwarteten Umsätze und Ergebnisse in 2011 und 2012 vorgenommen. Nach Plausibilisierung des Kaufpreisangebotes durch KPMG hat HL komm am 2. November 2011 das Ergebnis für 2011 und 2012 nochmals nach unten korrigiert. KPMG hat daher empfohlen, die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft im Lichte der neuen Erkenntnisse nochmals intensiv zu untersuchen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Ratsvorlage liegen die voraussichtlichen Ergebnisse zum 31. Dezember 2011 der HL komm noch nicht vor, sondern lediglich eine Hochrechnung auf Basis der Monatsergebnisse Oktober 2011, wonach die HL komm an der Prognose vom 2. November 2011 für den Jahresabschluss 2011 und das geplante Ergebnis 2012 festhält.

Zusammenfassend kann allerdings nur der geforderte Kaufpreis von mindestens 38 Mio. € i. V. m. den zuvor beschriebenen zwingend zu notariierenden ergänzenden Zusagen als marktkonform und fair angesehen werden. Daher der entsprechende Vorbehalt unter BPkt. 2.1 der Vorlage.

Finanzwirtschaftliche Effekte der Veräußerung

Die Verhandlungen mit dem Bieter Versatel dauern noch an. Die Berechnungen für die wirtschaftlichen Auswirkungen sind daher noch nicht abgeschlossen, da kein abschließend notariierter und wirtschaftlich vertretbarer Kaufpreis feststeht. Um den politischen Willensbildungsprozess zeitlich nicht zu beeinträchtigen und dennoch die Chancen einer Fortsetzung der Verhandlung zu nutzen, werden im Folgenden die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des Verkaufes zumindest im Ansatz skizziert (Aktualisierung folgt im Ergebnis laufender Verhandlungen):

- Der Gegenwert in Höhe des Buchwertes verbleibt bei der SW Leipzig und vermeidet Neukreditaufnahmen (Angenommener Zinssatz für den Zinsvorteil von 5,72% entspricht Planzinssatz der LVV-Gruppe) = Zinsvorteil SWL aus Buchwert
- Die Planung der HL komm unterstellt, dass der Ausbau des Ftx-Projektes in Jahren 2012 bis 2016 Eigenkapitalzuführungen der SW Leipzig von jährlich zwischen 1,5 Mio. € und 1.75 Mio. € erfordert, in Summe 7.75 Mio. €. Der LVV-Konzern würde um diese Eigenkapitalzuführungen entlastet = Vorteil 7.750 Mio. € bis 2016.
- Die SW Leipzig muss die Eigenkapitalzuführungen fremd finanzieren. Entsprechende Zinsersparnis entsteht auch hier nachhaltig, wenn auf die Zuführungen verzichtet werden kann = Zinsvorteil aus geringerem Investment.
- Aus Konzernsicht könnte die Gesamtverschuldung der LVV-Gruppe um 48,5 Mio. € sinken, da auch die Verbindlichkeiten der HL komm i.H.v. ca. 10,5 Mio. € in der Konzernbilanz konsolidiert werden. Durch das sehr kapitalintensive Geschäftsmodell würde ansonsten die Belastung der Konzernverschuldung allein durch weitere Kreditaufnahmen der HL komm bis 2016 plangemäß auf ca. 23 Mio. € (unbeschadet der auch kreditfinanzierten Eigenkapitalzuführung durch die SW Leipzig) anwachsen = Zielkonflikt zur Vorgabe Nicht-Ausweitung bzw. Abbau der Konzernverschuldung.

Unsicherheiten bestehen allerdings nicht nur auf Seiten des Kaufpreises. In die Wirtschaftlichkeitsdarstellung fließen auch die Beteiligungserträge aus der HL komm ein, die künftigen (Zins)vorteile gegenüber zustellen sind. Gemeinsam mit dem Transaktionsberater und aufgrund von Hinweisen aus dem Bieterverfahren wurden hohe Unsicherheiten bei der Beurteilung der künftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft ermittelt. Die Ergebnisperspektive der HL komm lässt sich deutlich besser beurteilen, wenn als Aufsattpunkt für die Kaufpreisermittlung das Jahresergebnis 2011 feststeht.

Anlagenverzeichnis

Anlage A: § 304-1} d&D	II
Anlage B: § 304-1} d&D È.....	III
Anlage C: § 304-1} d&D	IV
Anlage D: § 304-1} d&D Á.....	V
Anlage E: § 304-1} d&D	VI
Anlage F: Folgen bei Nichtbeschluss.....	VII
Anlage G: Beschlüsse der Ratsversammlung.....	VIII

Anlage G:

Beschlüsse der Ratsversammlung



**Beschluss der Ratsversammlung
Nr. RBV-793/11 vom 18.05.2011**

Antrag Nr. V/A 91/10-
Neufassung

Eingereicht von
FDP-Fraktion

**Beendigung von Wirtschaftsaktivitäten im Ausland durch kommunale
Beteiligungen**

1. Die Stadt erwartet von ihren Unternehmen und Eigenbetrieben, dass diese ihre Leistungen in der Regel für Leipzig und die Region erbringen.
2. Vor diesem Hintergrund wird bis Ende 2013 ein Sachstandsbericht über die Entwicklung bestehender Wirtschaftsaktivitäten von mittelbaren und unmittelbaren Eigengesellschaften sowie Mehrheitsbeteiligungen und Eigenbetrieben im Ausland vorgelegt.
3. Im Einzelfall dürfen geplante Auslandsaktivitäten im Rahmen der von der Ratsversammlung beschlossenen Eigentümerziele einer gesonderten Begründung dahingehend, ob und wenn ja, inwieweit diese Aktivitäten einen nachweislichen Beitrag zum Erhalt bzw. Ausbau des Kerngeschäftes vor Ort leisten und wirtschaftlich sind. Verfahrensseitig gelten die Bestimmungen des Zustimmungs- und Informationskataloges für die LVV Gruppe.
4. Die Vorgaben unter Pkt. 1. bis 3 umfassen ausdrücklich nicht Beratungsleistungen im Rahmen von Städtepartnerschaften, der Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe, der Wirtschafts- und Standortförderung und des Know-How-Transfers sowie Aktivitäten des Stadtmarketings, der Leipziger Messe oder Gastspiele der Eigenbetriebe Kultur.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 19.05.2011

Votum: mehrheitlich angenommen bei einigen Gegenstimmen und 3 Enthaltungen



Beschluss der Ratsversammlung

Nr. RBV-675/11 vom 09.02.2011

DS-Nr. V/1041

Eingereicht von

Oberbürgermeister

Sicherung der Finanz- und Investitionsfähigkeit des LVV-Konzerns - Sachstandsbericht zur Umsetzung des Konzeptes der strategischen Neuausrichtung und daraus resultierende Handlungserfordernisse

1. In Anerkennung des Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 27.01.2008 erneuert die Ratsversammlung der Stadt Leipzig das Bekenntnis zu den Unternehmen und Betrieben der Daseinsvorsorge LVV mbH, Stadtwerke Leipzig GmbH, Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH, Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH; Klinikum St. Georg GmbH und Leipziger Stadtreinigung in kommunaler Hand.
Votum in namentlicher Abstimmung: 54/9/0
2. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Ratsversammlung ihr bereits mit den Eigentümerzielen für den LVV-Konzern 2008 gegebenes Bekenntnis zur LVV und ihren Tochterunternehmen als entscheidende Aufgabenträger zur Erfüllung von gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben. Die Ratsversammlung erkennt an, dass berechtigte Erwartungen der Stadt gegenüber ihren Unternehmen hinsichtlich einer angemessenen städtischen Rendite auch das Eingehen wirtschaftlich vertretbarer unternehmerischer Risiken im Wettbewerb durch diese erfordert.
Votum: mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen
3. Der Sachstandsbericht der LVV zur Umsetzung des Konzeptes der strategischen Neuausrichtung entsprechend Beschlusspunkt 2 des Beschlusses der Ratsversammlung Nr. RBV-217/10 wird gemäß Anlage 1 zur Kenntnis genommen.
Votum: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen
4. In Umsetzung der Eigentümerziele für den LVV-Konzern (s: RB IV-1348/08) i.V.m. den Ergebnissen der Würdigung der seitens der LVV zur Sicherung der Finanz- und Investitionskraft des LVV-Konzerns insgesamt vorgeschlagenen Maßnahmen (s. DS IV/3850) sind durch die LVV gemeinsam mit und unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der SW-Leipzig folgende Maßnahmen umgehend umzusetzen:
 - a) Einleitung eines Bieterverfahrens zur Veräußerung eines Geschäftsanteils für 49,9% an der perdata GmbH
 - b) Einleitung eines Bieterverfahrens zur Veräußerung eines Geschäftsanteils für 49,9% an der HL-komm GmbH**Votum in namentlicher Abstimmung: 37/26/0**
5. Im Rahmen der Vorgaben für die jeweiligen Bieterverfahren ist abzusichern, dass
 - a) die jeweiligen Bieter zur Vorlage eines belastbaren und nachhaltigen strategischen Entwicklungskonzeptes für das jeweilige Unternehmen verpflichtet werden. In diesem Zusammenhang sind insbs. standortrelevante Aspekte i.S. einer langfristigen

Wertschöpfung am Standort Leipzig und damit zur Sicherung von Beschäftigung vor Ort angemessen zu berücksichtigen.

Votum: mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen

- b) den jeweiligen Bietern die Möglichkeit eingeräumt wird, zu einem späteren Zeitpunkt ggf. auch weitere Geschäftsanteile zu erwerben. Im Gegenzug ist den SW-Leipzig ein Vorkaufsrecht für den Fall einzuräumen, dass ein etwaiger Investor zu einem späteren Zeitpunkt sich von Unternehmensanteilen trennen möchte. In beiden Fällen bedarf es im Vorfeld einer entsprechenden gesonderten Zustimmung der Ratsversammlung.

Votum: 35/26/2

- c) die jeweiligen Bieter über nachweisliche Kernkompetenzen und Erfolge in den jeweiligen strategischen Aufgabenfeldern der Unternehmen verfügen. Dabei sind insbs. Erfahrungen bzw. Referenzen bzgl. kommunaler Partnerschaften und/oder kommunalen Auftraggebern und/oder auch ein kommunaler Hintergrund darzulegen.

Votum: mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen

6. Sofern zur Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlich, wird der Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der LVV angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der LVV die dazu erforderlichen Beschlüsse zu fassen und auf eine dementsprechende Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Leipzig hin zu wirken.

Votum: mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und 6 Stimmenthaltungen

7. Bei der Bewertung etwaiger Angebote sind neben dem Kaufpreis auch Aspekte einer gesamtstädtischen Rendite entsprechend BPkt. 5a) im Rahmen des rechtlich Möglichen zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Umfang und der Belastbarkeit von etwaigen Zusagen im Rahmen des von den Bietern zwingend vorzulegenden strategischen Entwicklungskonzeptes eine wichtige Bedeutung zu. Dies gilt insbs. für die Garantien hinsichtlich
- der Mitfinanzierung strategischer Investitionen,
 - der Auftragsvergabe in die Region und
 - der Sicherung bzw. des Ausbaus von Arbeitsplätzen am Standort.

Ein Verkauf kommt dabei nur in Frage, wenn er insgesamt wirtschaftlich ist.

Votum: mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen

8. Über das Ergebnis der Bieterverfahren und den daraus resultierenden Vorschlägen der LVV sind der Verwaltungsausschuss, sowie die Aufsichtsräte von SWL und LVV entsprechend der Bestimmungen des Zustimmungs- und Informationskataloges für die LVV-Gruppe vor etwaiger Beschlussfassung der jeweiligen Gremien zu informieren.

Votum: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen

9. Die Veräußerung der in Ziffer 4. bestimmten Anteile kann rechtswirksam erst nach entsprechender Zustimmung des Stadtrates zu einem der vorliegenden Gebote vollzogen werden. Im Vorfeld einer etwaigen Entscheidung der Ratsversammlung sind die Leipziger Bürgerinnen und Bürger über die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen und deren Folgen u.a. im Rahmen eines öffentlichen Bürgerforums zu informieren.

Votum: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen

10. Zusätzlich zu den unter Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen wird als Beitrag der Gesellschafterin Stadt Leipzig zur Sicherung der Finanz- und Investitionskraft des LVV-Konzerns insgesamt auf Antrag und Nachweis einer zinslosen Stundung des an die LVV ausgereichten Gesellschafterdarlehens bis zum 31.12.2011 zugestimmt.

Votum: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen

11. Zum Zwecke einer weiteren Entlastung der LVV wird der Oberbürgermeister beauftragt, nach rechtlicher Prüfung, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um das Konsortialdarlehen der LVV i.H.v. 230 Mio. € bis spätestens Ende 2011 zur Stadt Leipzig in Gänze oder teilweise

umzuschulden und im Gegenzug ein entsprechend nachrangiges verzinsliches Gesellschafterdarlehen an die LVV auszureichen.

Votum: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen

12. Die Ratsversammlung nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Nicht-Umsetzung der Maßnahmen unter den Punkten 4 und 10 die Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des LVV-Konzerns

- nur über erhebliche Einschränkungen, insbs. der Investitionstätigkeit aller Unternehmen des LVV-Konzerns, d.h. alle Wirtschaftsplanungen des LVV-Konzerns und seiner Tochtergesellschaften für 2011ff. stehen insofern unter einem Vorbehalt,
- über erhebliche Kürzungen und Einschränkungen im Haushalt der Gesellschafterin Stadt Leipzig erfolgen kann,
- die diesbezüglichen finanziellen Folgen für den Haushalt 2011 aktuell bis zu 33 Millionen Euro aus Tilgungen des Gesellschafterdarlehns und 48 Millionen Euro aus VLFV (2009-2011) betragen, welche gegenwärtig nicht durch Konsolidierungsmaßnahmen untersetzt sind. Somit wäre im Jahr 2011 kein Haushaltsausgleich gewährleistet. Die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes durch die Landesdirektion würde kaum erreicht.

Votum: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen

13. Die Ratsversammlung nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass die geplanten Anteilsverkäufe die Finanzierungsprobleme des LVV-Konzerns und der Stadt alleine nicht lösen. Die strukturellen Haushaltsprobleme der Stadt müssen zusätzlich gelöst werden. Daher auferlegt sich die Ratsversammlung folgende Selbstverpflichtungen:

- a) auf Landes und Bundesebene verstärkt für eine grundsätzliche und nachhaltige Verbesserung der Finanzbasis der Kommunen einzutreten;
- b) auch nach Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2011 mittelfristig Maßnahmen einzuleiten, die im Ergebnis den Ausgleich neuer struktureller Defizite sicherstellen;
- c) den zukünftigen Haushaltsplanungen grundsätzlich nur Zahlungen auf vertraglicher Basis zugrunde zu legen. Dies umfasst Zahlungsverpflichtungen aus dem Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag, etwaigen Darlehensverträgen und dazugehörigen Tilgungsvereinbarungen.

Tilgungen auf Gesellschafterdarlehen und etwaige darüber hinausgehende Zahlungen der LVV, erfolgen im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der LVV. Die finanzielle Leistungsfähigkeit hat sich dabei an folgenden Prämissen zu orientieren:

- ein positives Ergebnis des vorangegangenen Jahresabschlusses des LVV-Konzerns
- die im Vorfeld des jeweiligen Haushaltsjahres beschlossene Konzernwirtschaftsplanung geht von einem positiven Ergebnis aus
- die Bonität der LVV erlaubt nachweislich eine Finanzierung der im jeweiligen Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen im Rahmen der dafür geplanten Budgets.

Der OBM wird beauftragt, spätestens mit der Vorlage über etwaige konkrete Veräußerungen, auf Grundlage dieser Selbstverpflichtung der Ratsversammlung einen Vorschlag zu deren Umsetzung vorzulegen.

Votum: mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen

14. Der Oberbürgermeister wird in Konkretisierung des BPkt.3 des Ratsbeschlusses IV-1348/08 beauftragt, den 2007 eingeleiteten Entwicklungsprozess der LVV von einer Finanz- zu einer Managementholding durch eine anerkannte, nicht städtische Unternehmensberatung evaluieren zu lassen. Dabei sollen auf Grundlage der bestehenden Beschlussgrundlagen für den LVV-Konzern insbesondere folgende Punkte untersucht werden:

- a) Gegenüberstellung der bisherigen Kosten und Nutzen;
- b) Identifikation und Einschätzung weiterer (zukünftiger) Kosteneinsparpotentiale, insbs. durch Bündelung gleichartiger Aufgaben im Konzern;
- c) Identifikation von struktur- und interessenbedingten Konfliktlinien;
- d) Steuerbarkeit der Unternehmen durch die Gesellschafterin Stadt Leipzig;
- e) Auswirkungen auf die Managementqualität, Reaktionsgeschwindigkeiten und die Marktfähigkeit der drei Tochterunternehmen KWL, SWL und LVB;

f) Handlungsempfehlungen aus der Analyse des Status-Quo und Empfehlungen für Optimierungsmöglichkeiten.

Der Bericht soll dem Stadtrat und dem Aufsichtsrat der LVV bis zum 31.10.2011 vorgelegt werden.

Votum: mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen

15. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den eingeschlagenen Weg zur Einbindung von externem Sachverstand in Aufsichtsräten des LVV-Konzerns zu forcieren und dazu einen entsprechenden Sachstandsbericht mit etwaigen Handlungsempfehlungen bis 31.12.2011 dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

Votum: mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 10.02.2011



**Beschluss der Ratsversammlung
Nr. RBV-279/10 vom 25.02.2010**

DS-Nr. V/360

Eingereicht von
Oberbürgermeister

Sicherung der finanziellen Handlungs- und Investitionsfähigkeit der KWL

1. Die in der Anlage beigefügte Kapitalausstattungsvereinbarung zur Sicherung der finanziellen Handlungs- und Investitionsfähigkeit der KWL wird bestätigt.
2. Etwaige, aus der Vereinbarung zukünftig ggf. erforderlich werdende Beiträge der Stadt zur finanziellen Stabilisierung der KWL werden nachrangig zu einem Eigenbeitrag von KWL und LVV geleistet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die bereits in der „Konzeption zur strategischen Neuausrichtung der LVV“ verankerten Maßnahmen stringent und zielorientiert weiter zu verfolgen. Ein Sachstandsbericht zur Umsetzung ist seitens der LVV mbH maßnahmekonkret bis zum 30.06.2010 vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der weiteren Umsetzung notwendige Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung der LVV zu fassen.
4. Der Mitgesellschafter der KWL, der ZV-WALL, ist entsprechend seiner grundsätzlichen Mitverantwortung für eine positive Unternehmensentwicklung aufgefordert, sich aktiv und konstruktiv an der gegenwärtigen Problemlösung im Sinne der in der Vorlage aufgezeigten Optionen zu beteiligen.
5. Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sind über den weiteren Fortgang kontinuierlich zu informieren.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 26.02.2010

Votum: mehrheitlich angenommen bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung

Kapitalausstattungsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Leipzig**, vertreten durch den Oberbürgermeister Burkhard Jung, Martin-Luther-Ring 6, 04109 Leipzig

- nachfolgend "Stadt" -

und

der LVV **Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Josef Rahmen und Detlev Kruse Reichsstr. 4, 04109 Leipzig

- nachfolgend "LVV" -

Präambel

Die Stadt ist alleinige Gesellschafterin der LVV. Diese hält 74,65% der Anteile an der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend "**KWL**"). Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig -Land (nachfolgend "**ZV WALL**") ist an der KWL mit 25,35% beteiligt.

In den Jahren 2006 und 2007 wurden von der KWL neben Kreditsicherungsgeschäften (CDS) auch sog. collateralized debt obligation mit Banken geschlossen (nachfolgend „**CDO-Geschäfte**“). Mit den CDO-Geschäften übernahm die KWL gegenüber verschiedenen Banken (UBS London, Depfa, LBBW) das Ausfallrisiko für Kreditportfolien. Der Sicherungsgeber (KWL) gewährt dabei dem Sicherungsnehmer (Bank) für den Fall des Eintrittes bestimmter Kreditereignisse in einem CDO-Portfolio unter bestimmten Bedingungen eine Ausgleichszahlung; hieraus ergeben sich erhebliche finanzielle und bilanzielle Risiken für die KWL, die sich nach aktuellem Kenntnisstand wie folgt dargestellt zusammensetzen könnten:

- 77 Mio. €

- 116 Mio. \$

- 120 Mio. £.

Mit ersten Zahlungsaufforderungen der Banken gegenüber der KWL i.H. von 53 Mio. £ ist Anfang/Mitte März 2010 zu rechnen. Zu diesem Zeitpunkt muss die KWL in die Lage versetzt werden, sich die notwendigen Finanzmittel zu beschaffen, um die Forderungen der Banken zu begleichen (Zahlungsfähigkeit). Dies gilt unabhängig davon, ob sie - aus Rechtsgründen - tatsächlich eine Zahlung verweigert. Die KWL prüft aktuell die Validität der von den Banken geltend gemachten Ansprüche und wird danach entscheiden, ob und ggf. wann eine Zahlung geleistet wird.

Eine Zahlungsverweigerung kann weitere Folgen auslösen: Sofern die KWL den so geforderten Betrag nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist entrichtet, besteht auskunftsgemäß das Risiko, dass seitens der fordernden Bank sämtliche aus den CDO-Geschäften resultierenden Verpflichtungen der KWL sofort zur Zahlung fällig gestellt werden.

Unabhängig von den Auswirkungen auf die Liquidität der Gesellschaft prüft die KWL derzeit im Rahmen der laufenden Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009, in welcher Höhe für diese o.g. Haftungsrisiken Rückstellungen gebildet werden müssen. Die Höhe der Rückstellungen beeinflusst ganz wesentlich das Ergebnis der KWL im Geschäftsjahr 2009. Entsprechendes gilt für die Rückstellungsbildung in den Folgejahren.

LVV ist mit der KWL durch einen Ergebnisabführungsvertrag verbunden, der die LVV zum Ausgleich der entstehenden Verluste der KWL verpflichtet. Der Verlustausgleichanspruch entsteht rückwirkend zum 31.12.2009, ohne Rücksicht darauf, ob und wann tatsächlich Zahlungen der KWL an die Banken fällig werden. Somit ist die LVV bereits heute einem schuldrechtlich fälligen Anspruch aus der Verlustübernahme ausgesetzt, dessen genaue Höhe derzeit jedoch von der KWL und den eingeschalteten Beratern nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden kann. Die KWL hat bis zum heutigen Tage die LVV nicht zur Zahlung des Verlustausgleiches aufgefordert. Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 der KWL wird derzeit, voraussichtlich spätestens bis zum 31.03.2010, aufgestellt.

Nach den derzeitigen Planungen ist beabsichtigt, diesen Verlustausgleichsanspruch der KWL gegenüber der LVV aus Sicht der LVV dadurch zu erfüllen, dass die vorvertraglichen Gewinn- und Kapitalrücklagen der KWL unter Einbeziehung des ZV WALL aufgelöst und an die LVV ausgeschüttet werden. Damit stehen sich der Verlustausgleichsanspruch der KWL gegenüber der LVV und der Rücklagenauskehranspruch der LVV gegenüber der KWL grundsätzlich aufrechenbar gegenüber. Vor dem Hintergrund der derzeit noch laufenden Untersuchungen und Prüfungen ist zum jetzigen Zeitpunkt hingegen noch nicht abschließend bestimmbar, ob durch die beschriebene Rücklagenauskehr der Verlustausgleichsanspruch kompensiert werden kann. Eine endgültige Positionierung des ZV WALL zu dieser Verfahrensweise steht noch aus. Es kann mithin zum heutigen Tage nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verlustausgleich seitens der LVV nicht doch in bar zu erfolgen hat.

Eine Erfüllung des Verlustausgleichsanspruches durch Rücklagenauskehr dient lediglich dem bilanziellen Ausgleich; eine Zuführung von liquiden Mitteln, welche seitens der KWL zur Tilgung der jeweils von den Banken erhobenen Forderungen benötigt werden, bleibt erforderlich.

Zur nachhaltigen Sicherstellung der Liquidität von LVV und KWL und damit im Ergebnis zur Sicherstellung der zukünftigen Aufgabenerfüllung im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung könnten somit weitere finanzielle Maßnahmen zwingend erforderlich werden:

Wegen vorstehender Überlegungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Kapitalausstattung / Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Leipzig verpflichtet sich gegenüber der LVV, diese auf Anfordern der LVV unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 binnen zwei Wochen mit bis zu 290 Mio. € Kapital auszustatten, maximal jedoch in Höhe der allein aus den CDO-Geschäften der KWL herrührenden Belastungen. Die Kapitalausstattung erfolgt in geeigneter Weise.
- (2) Die Kapitalausstattung gemäß Abs. 1 erfolgt nur dann, wenn und soweit
 - a) die LVV ihrer Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber KWL für den Anteil des im Jahresabschluss 2009 ausgewiesenen Verlustes aus den CDO-Geschäften in bar nachkommen muss. Voraussetzung ist eine schriftliche Zahlungsaufforderung der KWL unter Mitteilung der für den Jahresabschluss voraussichtlich einzustellenden Verlustausgleichsforderung, sofern bereits vorliegend, unter Bezugnahme auf den testierten Jahresabschluss der KWL oder
 - b) die KWL aus den CDO-Geschäften in Anspruch genommen wird und sie diese Inanspruchnahme nicht aus eigenen Mitteln begleichen kann. Voraussetzung ist der Nachweis der Zahlungsaufforderungen der jeweiligen Banken gegenüber KWL und der Nachweis über das Fehlen eigener Mittel.
- (3) Die von der LVV in Erfüllung der Verpflichtung aus Abs. 1 von der Stadt erhaltenen Beträge sind gemäß dem in Abs. 2 lit. a) und b) bezeichneten Zweck von der LVV an die KWL in geeigneter Weise weiterzureichen, im Fall des Abs. 2 lit. b) als verzinsliches Darlehen.
- (4) Alle übrigen Bedingungen der Kapitalausstattung werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt und der LVV geregelt.

§ 2 Verpflichtungen der LVV

Die LVV hat eine Einstandsminimierungspflicht und hat insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Die LVV verpflichtet sich, zur Abdeckung des Risikos aus den CDO-Geschäften gegenüber der Stadt, dass sie in der Gesellschafterversammlung der KWL den Vorschlag einbringt, eine Entnahme aus der Gewinn- und Kapitalrücklage der KWL in maximaler Höhe vorzunehmen und diesem Vorschlag zuzustimmen.
- b) Die LVV verpflichtet sich gegenüber der Stadt, in der Gesellschafterversammlung der KWL vorzuschlagen, den Verlustausgleich zu stunden und diesem Vorschlag zuzustimmen.
- c) Die LVV ist verpflichtet, bis spätestens zum 30.06.2010 einen Sachstandsbericht zur maßnahmekonkreten Umsetzung des Konzeptes zur Neuausrichtung des LVV-Konzerns vorzulegen. Dabei sind insbs. die Prüfergebnisse und daraus resultierenden Folgerungen von darin verankerten Maßnahmen „Veräußerung von nicht betriebsnotwendigen Anlagevermögen und nicht zur Daseinsvorsorge dienenden

Beteiligungen, zu etwaigen Kapitalentnahmen bei Beteiligungen, Potentiale zur Senkung von Leistungsstandards sowie Maßnahmen zur Erschließung von Synergien im LVV-Verbund darzustellen und deren potenziellen Beitrag zur finanziellen Stabilisierung des Konzerns auszuweisen.

§ 3 Abtretungsverbot

Die Abtretung des Kapitalausstattungsanspruches ist ausgeschlossen.

§ 4 Laufzeit / Bedingungen

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31.03.2011 gekündigt werden.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt Leipzig und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Die vorliegende Vereinbarung wird entsprechend beihilferechtlicher Bestimmungen angemeldet.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hatten.

Leipzig,

Leipzig,

Stadt Leipzig

LVV GmbH

Burkhard Jung, Oberbürgermeister

Josef Rahmen

Detlev Kruse



**Beschluss der 62. Ratsversammlung
Nr. RBIV-1754/09 vom 28.10.2009**

DS-Nr. IV/4443

Eingereicht von

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Konzept zur Finanzierung des ÖPNV in der Stadt Leipzig und Betrauung der LVB

1. Die Ratsversammlung stimmt dem "Konzept zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Stadt Leipzig und der Betrauung der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH (LVB)" zu.
2. Die Ratsversammlung beschließt die "Richtlinie zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV in der Stadt Leipzig" gem. Anlage 1.
3. Die LVB sind bereits mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im ÖPNV betraut. Die Ratsversammlung beschließt mit der Konkretisierung gemäß der Anlage 2 (Betrauungsbeschluss zur Direktbetrauung der LVB - Konkretisierung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Öffentlichen Personennahverkehr) die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der LVB im ÖPNV. Die Betrauung der LVB mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird befristet bis 31.12.2028.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der LVV, der Geschäftsführung der LVV diesen Beschluss zur Kenntnis zu geben und zugleich anzuweisen, dass die Geschäftsführung der LVV den Beschluss umsetzt und eine Weisung an die Geschäftsführung der LVB erteilt.
5. Die Ratsversammlung stimmt den Vertragsanpassungen des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages (VLFV) entsprechend Anlage 3 zu. Die Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass die bisherige steuerliche Beurteilung durch eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes bestätigt wird.

Votum: einstimmig bei 1 Stimmenthaltung

Protokollnotiz: Stadträtin Körner und Stadtrat Herrmann erklären Befangenheit und nehmen weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.



Information

zur Ratsversammlung am 17.12.2008

Drucksache Nr. IV/3850

Eingereicht von
Oberbürgermeister

In folgende Ausschüsse zur Kenntnis:
Verwaltungsausschuss

**Neuausrichtung und Stärkung der Leipziger Versorgungs- und
Verkehrsgesellschaft mbH**

Information

Die Ratsversammlung nimmt die Information zur Kenntnis.



Beschluss der 50. Ratsversammlung Nr. RBIV-1348/08 vom 15.10.2008

DS-Nr. IV/2925

Eingereicht von
Oberbürgermeister

Eigentümerziele für den LVV-Konzern

Präambel

Dem LVV-Konzern kommt bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Stadt für ihre Bürgerinnen und Bürger eine zentrale Rolle zu. Die Stadt bekennt sich daher ausdrücklich zur LVV sowie zu den unter ihrem Dach zusammengefassten Unternehmen am Standort Leipzig.

Aufgabe der LVV ist es, die Eigentümerziele der Stadt bei sich und den Konzerntöchtern umzusetzen. Um die Eigentümerrolle der Stadt zu stärken, erhält die LVV klarere Kompetenzen zur Beteiligungssteuerung. Zugleich werden allgemeinverbindliche Leitlinien für den LVV-Konzern formuliert. Grundlage dafür ist RB IV-724/06 vom 15.11.2006.

Die Umsetzung erfolgte dabei bis dato schrittweise durch:

- eine Stärkung der Gesellschafterrolle von Stadt und LVV mbH mittels eines „Informations- und Zustimmungskataloges der LVV Gruppe“ durch RB IV-675/06 vom 20.09.2006,
- die personelle Trennung zwischen der Leitung des Konzerns als Ganzes und der Leitung der jeweiligen Tochterunternehmen seit 01.05.2007,
- eine Stärkung der Steuerungsinstrumente der Konzernleitung durch Optimierung des Konzernberichtswesens und Risikomanagementsystems sowie die Einführung eines Verhaltenskodexes für die LVV-Gruppe durch LVV-Aufsichtsratsbeschluss infolge Gesellschafteranregung vom 13.10.2006 und die
- Formulierung allgemeinverbindlicher Eigentümerziele für den LVV-Konzern als Ganzes. Grundlage hierfür ist die DS IV/2733 vom 24.07.2007.

Vor obigem Hintergrund beschließt die Ratsversammlung das Folgende:

1. Sach- und Finanzziele für den LVV-Konzern:
Sachziele
 - 1.1.1 Einheitliche Leitung des Konzernverbundes durch die LVV als Managementholding
Die LVV GmbH nimmt als Managementholding die Gesellschafterrolle als Vertreter der Stadt für die Tochterunternehmen wahr.
Die Holding übt die einheitliche Leitung bezüglich der Tochterunternehmen i.S. des § 18 AktG aus.
Dies bedingt insbesondere, dass
 - alle wichtigen strategischen Entscheidungen in den Tochterkonzernen im Vorfeld über die LVV zu kommunizieren bzw. mit dieser zu erörtern sind;
 - alle strategischen Grundsatzfragen, die den Gesamtkonzern betreffen, auf Ebene der LVV in Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter entschieden werden; die Regularien des Informations- und Zustimmungskataloges für die LVV-Gruppe bleiben davon unberührt;
 - die Teilkonzerne sicherstellen, dass der LVV alle von ihr benötigten Schlüsselinformationen zeitgerecht und aussagekräftig übermittelt werden;

- die LVV über eine eigenständige Konzernrevision verfügt;
- die Geschäftsführung der LVV als Gesellschaftervertreter in den Aufsichtsräten der Tochterkonzerne vertreten ist und dort mittelfristig ggf. auch den Vorsitz übernimmt;
- die gesamte Investitions- und Finanzplanung des Konzerns rechtzeitig, vor Entscheidung in den Aufsichtsräten der Teilkonzerne, mit der Geschäftsführung der LVV abgestimmt wird;
- die LVV zur Umsetzung der Vorgaben und Aufgaben mit entsprechend qualifizierten personellen Ressourcen ausgestattet wird.

Die Geschäftsführung der LVV sucht dazu den konsensorientierten Dialog mit den Geschäftsführungen der jeweiligen Tochterunternehmen. Die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligungsunternehmen im jeweiligen operativen Kerngeschäft bleibt davon unberührt.

Zentrale Geschäftsfelder der LVV-Gruppe sind: Die Versorgung Leipzigs in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser und Verkehr. Weitere damit eng zusammenhängende Aufgaben sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen sind möglich, sofern dadurch das jeweilige Unternehmen den obigen Auftrag besser erfüllen kann oder dadurch der Standort Leipzig nachweislich und nachhaltig gestärkt wird. Die Erschließung weiterer Geschäftsfelder über den aktuellen Stand hinaus bedürfen auf der Ebene der Tochterunternehmen und deren Beteiligungen der Zustimmung der LVV mbH und auf der Ebene der LVV mbH der Zustimmung des Stadtrates.

1.1.2 Beteiligungsmanagement und Transparenz

Die LVV bedient sich eines sachgerechten Beteiligungscontrolling- und Risikomanagementsystems und schafft dadurch Transparenz gegenüber der Gesellschafterin Stadt Leipzig auf Basis des jeweils geltenden Zustimmungs- und Informationskataloges. Im Rahmen des Risikomanagements analysiert sie die Risikoentwicklungen in den Beteiligungen und ermittelt die Auswirkungen auf den Konzern. Dies entbindet die jeweiligen Tochterunternehmen nicht von deren Eigenverantwortung in diesem Zusammenhang, insbesondere für ein effektives Projektmanagement und -controlling und die sach- und zeitgerechte Bereitstellung maßgeblicher Schlüsselinformationen.

1.1.3 Einheitliche Unternehmensphilosophie der Gruppe

Die jeweiligen Führungskräfte des Konzerns sind in ihrem Handeln auf den im Konzern geltenden Verhaltenskodex verpflichtet.

Auf freiwilliger Basis verpflichtet sich die LVV mbH darüber hinaus zur Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die LVV GmbH fördert die Entwicklung einer einheitlichen Unternehmensphilosophie, insbesondere hinsichtlich:

- der Versorgungssicherheit bei hoher Qualität der Leistungen zu möglichst günstigen Preisen:

Die preiswerte und sichere Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft Leipzigs mit qualitativ hochwertigen Gütern und Dienstleistungen sowie der dazugehörige Erhalt und Ausbau einer nachhaltig leistungsfähigen Infrastruktur ist Ziel der Gruppe. Den Maßstab bilden Preis- und Qualitätsstandards bei vergleichbaren Versorgungsunternehmen gleicher Art im Bundesgebiet.

- der Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen:

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind der Erhalt und möglichst Ausbau von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie die Fürsorgepflicht für die Beschäftigten die Pfeiler einer Unternehmenskultur, die Mitarbeiter fördert und fordert.

- der Förderung des Standortes:

Unter Einhaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorgaben wird bei Investitionen und Auftragsvergaben Unternehmen in der Stadt und der Region Vorrang gegeben.

- hoher Klimaschutz- und Umweltstandards:

Die Verbesserung der Umweltqualität in der Region Leipzig und der sparsame Umgang mit den natürlichen Ressourcen gehören zu einer zukunftsorientierten Unternehmensphilosophie der LVV Gruppe.

1.2 Finanzziele

1.2.1 Finanzierung des ÖPNV

Oberstes Finanzziel ist die vollständige Finanzierung der Verkehrsleistungen innerhalb des Konzerns. Dies hat bei möglichst sozialverträglicher Preisgestaltung im ÖPNV zu erfolgen.

- Im Rahmen entsprechender vertraglicher Beziehungen ist in Abstimmung mit der Aufgabenträgerin Stadt Leipzig eine EU-rechtskonforme Direktvergabe zu realisieren. Ziel ist, der LVB langfristige Sicherheit über die Beauftragung zu geben.
- 1.2.2 Ertragssteuerlicher Querverbund
Die LVV mbH gewährleistet im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten den steuerlichen Querverbund und koordiniert bzw. optimiert die diesbezügliche Konzernstrategie.
 - 1.2.3 Tilgung des Gesellschafterdarlehens
Das ausgereichte Gesellschafterdarlehen ist entsprechend der bisherigen Planungen bis spätestens 2025 zurückzuzahlen. Die Geschäftsführung der LVV mbH bleibt aufgefordert, gemäß RB IV-1170/08, diesbezüglich einen nachhaltigen Tilgungsplan für die Bedienung des Gesellschafterdarlehens vorzulegen, der dieser Vorgabe Rechnung trägt.
 - 1.2.4 Nachhaltige Stärkung der Ertragskraft und Ergebnisstabilität.
Die Gewährleistung und Stärkung der Finanzierungsfähigkeit und Zahlungsfähigkeit ist Grundvoraussetzung für die nachhaltige Ertragskraft und damit den Bestand der Unternehmen und ihrer Leistungsfähigkeit in der LVV-Gruppe. Die Gesamtverschuldung des Konzerns muss sich an seiner Vermögenslage und Leistungsfähigkeit orientieren.
 - 1.2.5 Hebung von Synergien im Konzern
Durch Koordination und Bündelung von gruppenweiten Servicefunktionen, die nicht zum operativen Kerngeschäft gehören, soll die Effizienz gesteigert und zusätzliche Synergieeffekte generiert werden. Unternehmensübergreifende Aktivitäten der LVV-Gruppe unterstützen damit die Beteiligungsunternehmen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit.
 - 1.2.6 Beteiligungsportfolio
Das gesamte Beteiligungsportfolio des Konzerns unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ist einer kontinuierlichen Bewertung dahingehend zu unterziehen, ob die jeweils dort erfüllten Aufgaben betriebsnotwendig und wirtschaftlich sind und nachweislich einen Ergebnisbeitrag sowie einen Beitrag zur Erreichung der oben definierten Ziele leisten.
 - 1.2.7 Weitere Geschäftsfelder
Geschäftsfelder und Beteiligungen außerhalb des Kerngeschäftes müssen nachweislich einen sachlichen Bezug zum Kerngeschäft aufweisen. Darüber hinaus müssen sie einen signifikanten Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsposition im Kerngeschäft liefern.
 - 1.2.8 Wettbewerbsfähige Preise
Die Stadt Leipzig erwartet von der gesamten LVV-Gruppe als kommunal geführte Unternehmen eine am Kunden orientierte, sozialverträgliche Preispolitik. Die Erreichung dieses Zieles misst sich am Durchschnittspreis nachweislich vergleichbarer Leistungen in vergleichbaren Städten. Die Preise und Tarife für die gewerbliche Wirtschaft sollen im bundesweiten Vergleich die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Leipzig fördern.
 - 1.2.9 Weitere Haushaltssicherungsbeiträge
Die Stadt Leipzig erwartet vom LVV-Konzern, dass er sich über den Beitrag zur Finanzierung der Verkehrsleistungen hinaus in angemessenem Umfang an der Sicherung der finanziellen Handlungs- und Investitionsfähigkeit beteiligt.
 - 1.2.10 Risikovermeidung
Die LVV als kommunales Unternehmen geht mit dem ihr von der Stadt Leipzig anvertrauten Vermögen sorgsam um und gibt im Zweifel der Risikovermeidung den Vorrang vor der Renditesteigerung.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Geschäftsführung der LVV mbH diese Zielvorgaben innerhalb des LVV-Konzerns umzusetzen und alle dafür ggf. erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung herbeizuführen. Die Tochterunternehmen sind aufgefordert, ihre aktuellen Planungen mit den Vorgaben abzugleichen, ggf. anzupassen und weitergehend zu konkretisieren.
Leistungsabhängige Bestandteile der Vergütungen der jeweiligen Unternehmensleitungen haben sich auch an der Erreichung der oben formulierten Ziele zu orientieren.
 3. Über den jeweiligen Umsetzungsstand ist jährlich, im Zusammenhang mit der Regelberichterstattung zum Konzernabschluss der LVV, im Verwaltungsausschuss zu informieren.

Anlage F:

Folgen bei Nichtbeschluss

Anlage F: Folgen bei Nichtbeschluss

Sollten keine Gegensteuerungsmaßnahmen beschlossen werden, prognostiziert die LVV für die kommenden Jahre bis 2015 erhöhte Verluste.

	in Mio. €	Plan 2012*	Plan 2013*	Plan 2014*	Plan 2015*
Ergebnis der LVV		-7,04	-4,92	-8,89	-8,06

Tab. Prognostizierte Ergebnisse der LVV

* Plan noch nicht beschlossen

Im Ergebnis dessen wird für die Folgejahre ein vergleichsweise geringer Cash-Flow durch die LVV geplant:

	in Mio. €	Plan 2012*	Plan 2013*	Plan 2014*	Plan 2015*
Cash-Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit der LVV		39,19	40,99	40,19	37,36
Eigene Mittel der LVV		37,08	35,67	34,30	30,83

Tab. Prognostizierter Cash-Flow & Eigene Mittel der LVV

* Plan noch nicht beschlossen

Aus Sicht der Banken wird die Bonität des Konzerns infolgedessen (keine Sondertilgungen zur Entschuldung) erheblich schlechter beurteilt werden, was sich im Ergebnis in deutlich höheren Kosten der Finanzierung niederschlagen wird. Bei den bestehenden Darlehenssummen wirken sich bereits nur gering erhöhte Finanzierungskosten erheblich negativ auf die Liquiditätslage der LVV aus. Infolge des damit weiter eingeschränkten finanziellen Handlungsrahmens des LVV-Konzerns werden erforderliche Fremdkapitalaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen teurer, wenn nicht gar in Einzelfällen unmöglich.

Aus einer derartigen Situation auf Seiten des LVV-Konzerns resultieren erhebliche unmittelbare und mittelbare Folgen für den städtischen Haushalt und damit für den Umfang und die Qualität der städtischen Aufgabenwahrnehmung insgesamt.

Nach gegenwärtigem Planungsstand der Töchter und einer vorgegebenen Finanzierung der Verkehrsleistungen in Höhe von 45 Mio. € auf Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden sich die Forderungen der LVV aus dem VLFV gegenüber der Stadt Leipzig voraussichtlich (additiv) wie folgt entwickeln.

in Mio. €	IST 2009+2010	Erw. 2011	Plan 2012*	Plan 2013*	Plan 2014*	Plan 2015*
Forderung der LVV aus VLFV	30,60	5,40	7,92	9,33	10,70	14,17

Tab. Forderung der LVV aus VLFV

* Plan noch nicht beschlossen

Allein bezogen auf den Zeitraum 2009 bis 2015 müssten in den städtischen Haushalten der kommenden Jahre **rd. 80 Mio. €** durch weitere Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben kompensiert werden.

Aufgrund eingeschränkter finanzieller Handlungsmöglichkeiten infolge kaum beeinflussbarer Ausgaben für Pflichtaufgaben werden auf Seiten der Stadt neben dem Ausschöpfen von Potenzialen der Einnahmeerhöhung, insbesondere Einsparungen im Bereich der freiwilligen Aufgaben (Zuschüsse an Vereine & Verbände; Zuschüsse für Jugend- und Sozialarbeit) im Mittelpunkt einer Kompensation stehen müssen.

Gleichfalls müssten zusätzlich Standards der Aufgabenwahrnehmung und „Leistungsbestellung“ mit dem Ziel einer entsprechenden Reduzierung auf den Prüfstand. Dies betraf auch Einschränkungen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern (z.B. ÖPNV-Standards; Bürgerämter) oder Möglichkeiten der Kreditaufnahme zur Finanzierung von Eigenanteilen in Zukunftsinvestitionen in Bildung und Infrastruktur (KiTa-Plätze, Schulsanierungen, Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen) sowie Bau- und Straßenunterhaltung.

Mit den Beschlussvorschlägen der Vorlage soll dieses Szenario im Ergebnis deren Umsetzung soweit möglich vermieden werden.